

 **Sparkasse Pforzheim Calw**  
(die "Emittentin")

**Basisprospekt**  
**für die Emission von**  
**Schuldverschreibungen und Pfandbriefen**  
  
vom  
  
23. September 2024

**Der Basisprospekt ist ab dem 23. September 2025 nicht mehr gültig. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig ist.**

# Inhaltsverzeichnis

|          |  |          |
|----------|--|----------|
| <b>1</b> | <b>Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms .....</b>   | <b>6</b> |
| 1.1      | Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts .....   | 6        |
| 1.2      | Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin .....   | 6        |
| 1.3      | Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen und Pfandbriefe .....   | 6        |
| 1.4      | Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen sowie zum Vertrieb und zum Handel ..  | 7        |
| 1.5      | Weitere Informationen zum Basisprospekt .....  | 7        |
| <b>2</b> | <b>Risikofaktoren .....</b>  | <b>9</b> |
| 2.1      | Risikofaktoren der Emittentin .....  | 9        |
| 2.1.1    | Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin .....  | 9        |
| 2.1.1.1  | Marktpreisrisiko .....   | 10       |
| 2.1.1.2  | Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko .....   | 11       |
| 2.1.1.3  | Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin .....  | 12       |
| 2.1.1.4  | Liquiditätsrisiko .....  | 13       |
| 2.1.1.5  | Beteiligungsrisiko .....   | 13       |
| 2.1.2    | Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin .....  | 14       |
| 2.1.2.1  | Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen .....   | 14       |
| 2.1.2.2  | Operationelles Risiko .....  | 15       |
| 2.1.2.3  | Geschäftsmodellrisiko .....  | 16       |
| 2.1.3    | Rechtliche und behördliche Risiken .....   | 16       |
| 2.1.3.1  | Allgemeine Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken .....   | 16       |
| 2.1.3.2  | Besondere Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts .....          | 17       |
| 2.1.3.3  | Steuerliche Risiken .....  | 17       |
| 2.2      | Risikofaktoren der Schuldverschreibungen .....   | 17       |
| 2.2.1    | Besondere Risiken, die sich aus der Art der unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten ( <i>senior preferred</i> ) Schuldverschreibungen ergeben ..... | 17       |
| 2.2.1.1  | Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten ( <i>senior preferred</i> ) Schuldverschreibungen .....                 | 18       |
| 2.2.1.2  | Besonderes Risiko von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind .....   | 19       |
| 2.2.1.3  | Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung .....  | 20       |
| 2.2.2    | Besondere Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben .....  | 20       |
| 2.2.2.1  | Risiko unzureichender Deckung bei Pfandbriefen .....   | 20       |
| 2.2.2.2  | Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei Pfandbriefen .....   | 21       |
| 2.2.2.3  | Risiko einer Fälligkeitsverschiebung bei Pfandbriefen gemäß dem Pfandbriefgesetz 21  |          |
| 2.2.3    | Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben .....  | 22       |
| 2.2.3.1  | Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben ..   | 22       |
| 2.2.3.2  | Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin .....   | 23       |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 2.2.3.3  | Besonderes Risiko auf Grund einer außerordentlichen Kündigung bei Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind.....                             | 23        |
| 2.2.3.4  | Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen .....  | 24        |
| 2.2.3.5  | Wiederanlagerisiko.....   | 25        |
| 2.2.4    | Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben .....  | 25        |
| 2.2.4.1  | Liquiditätsrisiko.....  | 25        |
| 2.2.4.2  | Preisänderungsrisiken .....   | 27        |
| 2.2.4.3  | Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen .....   | 28        |
| 2.2.4.4  | Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen), deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden..... | 28        |
| 2.2.4.5  | Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen .....   | 30        |
| 2.2.4.6  | Risiken aufgrund von potentiellen Interessenkonflikten .....  | 31        |
| 2.2.4.7  | Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuerlast .....   | 31        |
| 2.2.4.8  | Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung .....  | 32        |
| 2.2.5    | Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4).....   | 32        |
| 2.2.5.1  | Risiken durch Änderung des Referenzzinssatzes bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung .....  | 32        |
| 2.2.5.2  | Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen .....   | 33        |
| 2.2.5.3  | Risiko einer vorzeitigen Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses .....   | 34        |
| 2.2.5.4  | Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung .....  | 34        |
| 2.2.5.5  | Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von Informationen Dritter bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung.....  | 36        |
| <b>3</b> | <b>Emittentenbeschreibung .....</b>   | <b>37</b> |
| 3.1      | Angaben zur Emittentin .....  | 37        |
| 3.1.1    | Juristischer und kommerzieller Name, Handelsregistereintragung und LEI .....  | 37        |
| 3.1.2    | Gründung der Sparkasse Pforzheim Calw .....   | 37        |
| 3.1.3    | Rechtsform und anwendbares Recht, Sitz.....   | 37        |
| 3.1.4    | Geschäftsanschrift .....  | 37        |
| 3.1.5    | Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind .....                            | 37        |
| 3.1.6    | Ratings .....   | 37        |
| 3.1.7    | Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur .....   | 39        |
| 3.1.8    | Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin .....   | 39        |
| 3.2      | Überblick über die Geschäftstätigkeit .....   | 39        |
| 3.2.1    | Aufgaben und Funktionen .....   | 39        |
| 3.2.2    | Geschäftsfelder.....  | 39        |

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| 3.2.3    | Geschäftsgebiet .....   | 39        |
| 3.3      | Organisationsstruktur .....   | 40        |
| 3.4      | Trendinformationen.....   | 40        |
| 3.5      | Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane .....   | 40        |
| 3.5.1    | Organe .....  | 40        |
| 3.5.2    | Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder.....   | 40        |
| 3.5.3    | Kreditausschuss .....   | 41        |
| 3.5.4    | Interessenkonflikte .....   | 42        |
| 3.6      | Träger der Sparkasse Pforzheim Calw.....  | 42        |
| 3.7      | Abschlussprüfer .....   | 42        |
| 3.8      | Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.....  | 42        |
| 3.8.1    | Historische Finanzinformationen zum 31. Dezember 2023 .....   | 43        |
| 3.8.2    | Historische Finanzinformationen zum 31. Dezember 2022 .....   | 43        |
| 3.9      | Gerichts- und Schiedsverfahren.....   | 43        |
| 3.10     | Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Sparkasse Pforzheim Calw .....  | 43        |
| 3.11     | Mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommene Informationen .....   | 43        |
| 3.12     | Verfügbare Dokumente .....  | 45        |
| <b>4</b> | <b>Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen .....</b>   | <b>46</b> |
| 4.1      | Grundlegende Angaben .....  | 47        |
| 4.1.1    | Interessen – einschließlich der Interessenkonflikte .....   | 47        |
| 4.1.2    | Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses .....   | 47        |
| 4.1.3    | Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für<br>Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 4)...   | 48        |
| 4.1.3.1  | Pfandbriefe und ihre Funktionsweise.....  | 48        |
| 4.1.3.2  | Pfandbriefgesetz.....   | 48        |
| 4.1.3.3  | Pfandbriefgeschäft der Sparkasse Pforzheim Calw .....   | 51        |
| 4.1.4    | Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen),<br>deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren<br>Finanzierung verwendet werden..... | 52        |
| 4.1.4.1  | Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen .....  | 52        |
| 4.1.4.2  | Verwendung der Emissionserlöse .....  | 53        |
| 4.1.4.3  | Prozess der Projektbewertung und -auswahl.....  | 53        |
| 4.1.4.4  | Verwaltung der Erlöse .....   | 54        |
| 4.1.4.5  | Berichterstattung.....  | 54        |
| 4.2      | Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen .....  | 54        |
| 4.2.1    | Wertpapiergattung, Identifikationsnummer .....  | 54        |
| 4.2.2    | Anwendbares Recht.....  | 55        |
| 4.2.3    | Verbriefung, Verwahrstelle und Zahlstelle.....  | 55        |
| 4.2.4    | Währung der Emission.....   | 55        |
| 4.2.5    | Status und Rang.....  | 55        |
| 4.2.5.1  | Rang im Insolvenzverfahren .....  | 55        |
| 4.2.5.2  | Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen .....   | 56        |
| 4.2.6    | Fälligkeit, Art und Weise der Rückzahlung .....   | 58        |

|          |  |            |
|----------|--|------------|
| 4.2.7    | Verzinsung .....   | 58         |
| 4.2.7.1  | Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und fester Verzinsung<br>(Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 3) .....  | 58         |
| 4.2.7.2  | Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und variabler<br>Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 2 und Produkt<br>Nr. 4) ..... | 58         |
| 4.2.8    | Kündigungsrecht der Emittentin .....   | 60         |
| 4.2.9    | Rendite .....  | 61         |
| 4.2.10   | Ermächtigung .....   | 61         |
| 4.2.11   | Emissionstermin .....  | 61         |
| 4.2.12   | Übertragbarkeit der Wertpapiere .....  | 61         |
| 4.2.13   | Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland .....  | 61         |
| 4.2.14   | Verkaufsbeschränkungen .....   | 62         |
| 4.2.15   | Kategorien potenzieller Investoren .....   | 63         |
| 4.2.16   | Zulassung zum Handel .....   | 63         |
| 4.3      | Konditionen des Angebots .....   | 64         |
| <b>5</b> | <b>Allgemeine Informationen zum Basisprospekt .....</b>  | <b>66</b>  |
| 5.1      | Form des Basisprospekts und Veröffentlichung .....   | 66         |
| 5.2      | Verantwortlichkeitserklärung .....   | 66         |
| 5.3      | Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter .....   | 66         |
| 5.4      | Angaben von Seiten Dritter .....   | 66         |
| 5.5      | Hinweis zur Billigung des Basisprospekts sowie zum Ablauf der Gültigkeit .....   | 67         |
| 5.6      | Zustimmung zur Verwendung des Prospekts .....  | 67         |
| <b>6</b> | <b>Emissionsbedingungen .....</b>  | <b>69</b>  |
| 6.1      | Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag<br>und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1) .....                                    | 69         |
| 6.2      | Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag<br>und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 2) .....                                 | 79         |
| 6.3      | Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung<br>(Produkt Nr. 3) .....  | 91         |
| 6.4      | Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung<br>(Produkt Nr. 4) .....   | 98         |
| <b>7</b> | <b>Formular für die Endgültigen Bedingungen .....</b>  | <b>108</b> |

## 1 Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

### 1.1 Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die Sparkasse Pforzheim Calw beabsichtigt, auf der Grundlage eines Angebotsprogramms verzinsliche Schuldverschreibungen sowie Pfandbriefe zu begeben. Zu diesem Zweck hat die Sparkasse Pforzheim Calw diesen Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen (der "**Prospekt**" oder der "**Basisprospekt**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem Basisprospekt vom 23. September 2024 handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung, (die "**Prospektverordnung**").

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit etwaigen Nachträgen zum Basisprospekt zu lesen.

### 1.2 Überblick zur Emittentin und Begriffsbezeichnungen hinsichtlich der Emittentin

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Die Begriffe "**Emittentin**" und "**Sparkasse Pforzheim Calw**" bezeichnen die Sparkasse Pforzheim Calw.

### 1.3 Überblick zu den in diesem Basisprospekt beschriebenen Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Die Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, können sowohl als ungedeckte als auch als gedeckte Schuldverschreibungen in Form von Hypothekendarlehen nach dem Pfandbriefgesetz ausgestaltet sein. Sofern sich Angaben in diesem Basisprospekt speziell auf Schuldverschreibungen in Form von Hypothekendarlehen beziehen, wird in diesem Zusammenhang der Begriff "**Pfandbriefe**" oder der Begriff "**Hypothekendarlehen**" verwendet. Sofern die Angaben auf alle Typen von Inhaberschuldverschreibungen zutreffen, werden diese Inhaberschuldverschreibungen als "**Schuldverschreibungen**" oder "**Wertpapiere**" bezeichnet. Sofern sich Angaben in diesem Basisprospekt speziell auf Inhaber von Pfandbriefen beziehen, wird in diesem Zusammenhang der Begriff "**Pfandbriefgläubiger**" verwendet. Sofern die Angaben auf Inhaber aller Typen von Schuldverschreibungen zutreffen, werden diese Inhaber als "**Schuldverschreibungsgläubiger**" oder "**Gläubiger**" bezeichnet.

Die Schuldverschreibungen verbriefen das Recht des jeweiligen Schuldverschreibungsgläubigers, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen sind ferner mit dem Recht des Schuldverschreibungsgläubigers ausgestattet, an den Zinszahlungstagen einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Schuldverschreibungen können mit einem Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein.

Die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen können auch vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse aus einer solchen Emission für bestimmte nachhaltige oder ökologische Zwecke nach Maßgabe des Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin ("**Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen**") zu verwenden.

Eine weiterführende Beschreibung der Funktionsweise und Ausstattungsmerkmale der verschiedenen Produkttypen befindet sich im Abschnitt "4 Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen" auf den Seiten 46 ff. Es wird dringend empfohlen, zugleich die Risikofaktoren im Abschnitt "2 Risikofaktoren" auf den Seiten 9 ff. betreffend die Emittentin und die Schuldverschreibungen vertieft zu lesen.

### 1.4 Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen sowie zum Vertrieb und zum Handel

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") dar. Alle Schuldverschreibungen sind durch eine Global-Inhaberschuldverschreibung verbrieft, die bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer in der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt ist. Die Ausgabe effektiver Stücke ist ausgeschlossen. Zum Erwerb benötigen Anleger daher ein Wertpapierdepot bei einer Bank.

Weiterführende grundlegende Informationen zu Schuldverschreibungen befinden sich ebenfalls im Abschnitt "4 Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen" auf den Seiten 46 ff.

Die Schuldverschreibungen werden an Kleinanleger, qualifizierte Anleger und Großanleger im Sinne der Prospektverordnung in der Bundesrepublik Deutschland angeboten und verkauft.

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen. Ob eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr erfolgt, wird für jede Emission von Schuldverschreibungen individuell festgelegt.

Die Emittentin kann die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

### 1.5 Weitere Informationen zum Basisprospekt

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Emissionsbedingungen, die in dem Basisprospekt enthalten sind, sind im Abschnitt "6 Emissionsbedingungen" auf den Seiten 69 ff. beschrieben und enthalten die verbindlichen Regelungen für jeden der betreffenden Produkttypen.

Bestimmte Angaben zu den Schuldverschreibungen (einschließlich der Emissionsbedingungen mit allen verbindlichen Produktdaten), die in diesem Basisprospekt als Optionen bzw. als Platzhalter dargestellt sind, sind den endgültigen Bedingungen für eine bestimmte Emission von Schuldverschreibungen im Sinne des Artikel 8 Absatz 4 Prospektverordnung (jeweils "**Endgültige Bedingungen**") zu entnehmen. Die anwendbaren Optionen werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt und die anwendbaren Platzhalter in den Endgültigen Bedingungen ausgefüllt. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen einer Emission sind im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen zu lesen. Ein Formular für die Endgültigen Bedingungen ist im Abschnitt "7 Formular für die Endgültigen Bedingungen" auf den Seiten 108 ff. enthalten. Den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird im Falle eines Angebots

an Kleinanleger eine Zusammenfassung über die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Bedingungen des Angebots beigefügt.

***Eine Investitionsentscheidung sollte nur auf der Grundlage des gesamten Basisprospekts einschließlich etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen getroffen werden. Jeder potenzielle Anleger sollte auf der Grundlage eigener unabhängiger Überprüfung und aufgrund einer Beratung durch seine Bank und seinen Finanz- sowie Steuerberater unter Berücksichtigung der im Abschnitt "2 Risikofaktoren" auf den Seiten 9 ff. dargestellten Risiken selbst sicherstellen, dass seine Entscheidung zum Kauf von Schuldverschreibungen mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und seiner finanziellen Lage übereinstimmt und eine geeignete und angemessene Anlage für ihn darstellt.***



## 2 Risikofaktoren

Alle nach Auffassung der Emittentin zum Datum des Basisprospekts wesentlichen Risikofaktoren hinsichtlich der Emittentin und der Schuldverschreibungen, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind, sind in der nachfolgenden Beschreibung jeweils entsprechend ihrer Beschaffenheit in Kategorien eingestuft, wobei je Kategorie die beiden wesentlichsten Risiken an erster Stelle genannt werden. Es ist auch möglich, dass innerhalb einer Kategorie nur ein einzelner wesentlicher Risikofaktor oder mehr als zwei Risikofaktoren dargestellt werden. Die Reihenfolge in der Darstellung bei mehr als zwei Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. die Bedeutung der einzelnen Risiken dar.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die Emittentin auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen wird insbesondere unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des eingesetzten Kapitals (einschließlich eines möglichen Totalverlusts) oder die Begrenzung von Erträgen aus den Schuldverschreibungen beschrieben. Die Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängen auch von den jeweiligen Endgültigen Bedingungen und den zum Datum der jeweiligen Endgültigen Bedingungen bestehenden Umständen, wie z. B. der jeweils aktuellen Wirtschafts- und Marktlage ab.

### 2.1 Risikofaktoren der Emittentin

In diesem Abschnitt werden die spezifischen Risiken im Hinblick auf die Emittentin beschrieben, welche die Fähigkeit der Sparkasse Pforzheim Calw zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin der Schuldverschreibungen betreffen und die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Die mit der Emittentin verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin (unter 2.1.1)
- Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin (unter 2.1.2)
- Rechtliche und behördliche Risiken (unter 2.1.3)

Der Eintritt all dieser Risiken könnte erheblich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit oder ihre Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage zur Folge haben. Die Fähigkeit der Sparkasse Pforzheim Calw, ihre Verpflichtungen aus den von ihr begebenen Wertpapieren gegenüber den Anlegern zu erfüllen, kann dadurch beeinträchtigt werden. Die Zahlungsfähigkeit der Emittentin wird durch Risikofaktoren beeinflusst, die die Emittentin und ihre Geschäftstätigkeit sowie den deutschen Bankensektor insgesamt betreffen.

#### 2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Marktpreisrisiko
- Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin

### 2.1.1.1 Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Zinssätzen, Spreads, Aktienkursen, Währungswechselkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Immobilien. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen und Immobilien. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann. Kredit- und länderspezifische Risikofaktoren oder unternehmensinterne Ereignisse, die aus Preisveränderungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte entstehen, gelten ebenfalls als Marktrisiko.

Nachfolgend sind mögliche Risiken beschrieben, die sich nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Sparkasse Pforzheim Calw auswirken können. Die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Sparkasse Pforzheim Calw ist insbesondere von folgenden Faktoren abhängig:

- Schwankungen der Zinssätze (einschließlich Veränderungen im Verhältnis des Niveaus der kurz- und langfristigen Zinssätze)
- Schwankungen der Credit Spreads
- Schwankungen der Aktienkurse
- Schwankungen der Immobilienpreise

Von besonderer Bedeutung für die Sparkasse Pforzheim Calw sind Veränderungen im Zinsniveau bei unterschiedlichen Laufzeiten. Im Portfolio der Sparkasse Pforzheim Calw haben festverzinsliche Wertpapiere ein hohes Gewicht. Dementsprechend können Zinsschwankungen den Wert des Vermögens stark beeinflussen. Ein Anstieg des Zinsniveaus kann den Wert des festverzinslichen Finanzvermögens substanziell verringern und unvorhergesehene Zinsschwankungen können den Wert der von der Sparkasse Pforzheim Calw gehaltenen Bestände an Anleihen und Zinsderivaten nachteilig beeinflussen. Darüber hinaus hält die Sparkasse Pforzheim Calw einen hohen Bestand an variablen Einlagen, durch die sich ein Zinsanstieg nachteilig auf die Ertragslage der Sparkasse Pforzheim Calw auswirken kann.

Ferner sind Veränderungen im Niveau der Credit Spreads (Differenz zwischen risikolosem Referenzzinssatz und risikobehafteten Zinssatz) von hoher Bedeutung. Daher können nachteilige Veränderungen in den Credit Spreads zu bedeutenden Wertverlusten für das Vermögen der Sparkasse Pforzheim Calw führen.

Bei der Sparkasse Pforzheim Calw kann das systematische Marktrisiko bei Aktien zu allgemeinen Kursverfällen führen, die beispielsweise am Rückgang des DAX als Leitindex zu messen sind. Das unsystematische Marktrisiko hingegen resultiert aus den Änderungen einzelner Marktpreise (z. B. eines einzelnen Aktienkurses), die unabhängig von allgemeinen Marktbewegungen sind. Dies kann negative Auswirkungen auf das Aktienportfolio der Sparkasse Pforzheim Calw zur Folge haben.

Die genannten Faktoren, das allgemeine Marktumfeld und die allgemeine Marktvolatilität liegen außerhalb der Kontrolle der Sparkasse Pforzheim Calw. Daher kann nicht sichergestellt werden, dass ein positives Ergebnis aus dem Kapitalmarktgeschäft erzielt wird. Dies kann sich negativ auf die Profitabilität der Sparkasse Pforzheim Calw auswirken.

Das Risiko einer negativen Wertentwicklung von Immobilien wird zum einen beeinflusst von marktseitigen Risikofaktoren wie dem Angebot und der Nachfrage an Objekten am jeweiligen Standort, die sich in der Entwicklung der Durchschnitts- und Spitzenmieten niederschlagen. Ein Überangebot an Flächen kann beispielsweise zu Druck auf die Mietpreise, längeren Vermarktungszeiten oder erhöhtem Leerstand führen. Darüber hinaus ist die Wertentwicklung abhängig von objektspezifischen Risikofaktoren, insbesondere dem Zustand und der Ausstattung der einzelnen Immobilie sowie der Bonität der Mieter (Forderungsausfall). Das Eintreten dieser Risikofaktoren wirkt sich mindernd auf den Objekt-Cashflow (Geldfluss aus dem Objekt) und damit auf den Verkehrswert des Objekts aus. Immobilieninvestitionen der Sparkasse Pforzheim Calw umfassen sowohl Direktinvestitionen als auch indirekte Investitionen. Das Marktpreisrisiko aus Immobilien resultiert in der Sparkasse Pforzheim Calw im Wesentlichen aus Immobilien in Tochtergesellschaften sowie aus Immobilienfonds. Eine Immobilienkrise kann hohe Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Sparkasse Pforzheim Calw haben.

### **2.1.1.2 Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko**

Die Emittentin ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die der Emittentin Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden, insbesondere Kreditnehmer, also klassische Privat-, Gewerbe- und Firmenkunden, Kreditinstitute, Länder und die öffentliche Hand, oder andere Finanzinstitute oder Emittenten sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Insolvenz oder aus anderen Gründen nicht nach.

Nachfolgend sind mögliche Szenarien beschrieben, die sich über eine Zunahme des Adressenausfallrisikos nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Sparkasse Pforzheim Calw auswirken können:

- Staaten-, Finanz- und Konjunkturkrisen können zu Verlusten des im Wesentlichen national ausgerichteten Geschäfts der Sparkasse Pforzheim Calw führen.
- Kundenspezifische Faktoren, z. B. Fehler in der Unternehmensführung, bedingter Verfall der Kreditwürdigkeit (Bonitätsverfall) von besonders großen Kreditnehmern (Konzentrationsrisiko).
- Durch die wirtschaftliche Abhängigkeit zum Geschäftsgebiet der Sparkasse Pforzheim Calw, nämlich der Stadt Pforzheim, dem Enzkreis und dem Landkreis Calw sowie den Gemeinden Oberderdingen (Landkreis Karlsruhe) und Loffenau (Landkreis Rastatt) kann auch das Retailsegment (Privat- und kleinere Gewerbekunden) die Solvenz der Sparkasse Pforzheim Calw beeinflussen.

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist Branchenrisiken ausgesetzt. Branchenrisiken erhöhen die Ausfallrisiken der in dieser Branche aktiven Unternehmen sowie zusätzlich deren Zulieferbetriebe. Größere Verluste können entstehen, wenn Krisen in einer oder mehreren Branchen auftreten, in denen die Sparkasse Pforzheim Calw stark investiert ist.

Eine Immobilienkrise in der Stadt Pforzheim und/oder im Enzkreis bzw. im Landkreis Calw hätte ebenfalls eine große Auswirkung auf die Sparkasse Pforzheim Calw. In Kombination mit einem

Wertverfall von Sicherheiten ist mit erhöhten Ausfällen zu rechnen und kann zu hohen Verlusten führen.

### 2.1.1.3 Risiko im Zusammenhang mit einer Insolvenz der Emittentin

Inhaber von Schuldverschreibungen der Emittentin sind dem Risiko ausgesetzt, dass über das Vermögen der Emittentin ein Insolvenzverfahren eröffnet wird. Hierzu kann es kommen, wenn die Emittentin zahlungsunfähig oder überschuldet ist, es zu einem Ausfall des regionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg ("SVBW") sowie des überregionalen Ausgleichs im Haftungsverbund des Dachverbands, dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband ("DSGV"), kommt und Sanierungs- oder Abwicklungsmaßnahmen unter dem einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism*, "SRM", siehe nähere Ausführungen hierzu im Abschnitt "2.2.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen" bzw. im Abschnitt "2.2.2.2 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei Pfandbriefen" jeweils in dieser Risikobeschreibung) nicht ergriffen werden. Dies kann der Fall sein, wenn die Abwicklungsziele des SRM nicht berührt sind, nicht erreichbar sind oder gleich gut durch eine Liquidation der Emittentin im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erreicht werden können. Ein Insolvenzverfahren ist ferner insbesondere dann ein mögliches Szenario, wenn ein Abwicklungsverfahren in Bezug auf die Emittentin eingeleitet worden ist und die Abwicklungsziele – z. B. die Aufrechterhaltung kritischer Funktionen oder der Finanzstabilität oder der Schutz öffentlicher Mittel – durch die Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen erreicht worden sind. In einem solchen Fall kann es zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin oder einer Zweckgesellschaft, auf die problembehaftete Vermögenswerte mittels des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten übertragen worden sind, kommen.

Verwirklicht sich dieses Insolvenzrisiko bei der Emittentin und über ihr Vermögen wird ein Insolvenzverfahren eröffnet, werden Ansprüche aus den Wertpapieren der Emittentin nur noch nach Maßgabe der Insolvenzordnung befriedigt. In diesem Falle hängt die Höhe, in der Ansprüche aus Wertpapieren der Emittentin im Falle eines Insolvenzverfahrens befriedigt werden (die sogenannte Insolvenzquote), wesentlich von folgenden Umständen ab:

- dem bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorhandenen Vermögen der Emittentin (Insolvenzmasse);
- dem Rang der betreffenden Wertpapiere in der Insolvenzzrangfolge; und
- dem Gesamtbetrag der Ansprüche, die gemäß der Insolvenzzrangfolge vor oder gleichrangig mit den betreffenden Wertpapieren zu befriedigen sind.

Die Insolvenzzrangfolge gibt die Reihenfolge vor, in der Ansprüche aus Verbindlichkeiten und Kapitalinstrumenten aus der Insolvenzmasse befriedigt werden. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass sowohl im Falle von Abwicklungsmaßnahmen gemäß SRM als auch im Falle einer Insolvenz die Höhe des durch die Anlage eingegangenen Insolvenzrisikos maßgeblich von dem insolvenzrechtlichen Rang der betreffenden Wertpapiere abhängt. Nähere Ausführungen hierzu finden sich im Abschnitt "2.2.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen" bzw. im Abschnitt "2.2.2.2 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei Pfandbriefen" jeweils in dieser Risikobeschreibung.

Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die Emittentin kann für Anleger auch zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere führen.

#### 2.1.1.4 Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungskostenrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe gehaltene Finanztitel an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt und/oder nicht zu fairen Preisen gehandelt werden können.

- Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko stellt die Gefahr dar, Zahlungsverpflichtungen nicht in voller Höhe oder nicht fristgerecht nachzukommen.
- Das Refinanzierungskostenrisiko ist die Gefahr steigender Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Das Liquiditätsrisiko im Sinne der Zahlungsfähigkeit kann sich verwirklichen, wenn Kreditzusagen in unerwartet hohem Ausmaß in Anspruch genommen werden oder starke Mittelabflüsse bei Sicht- und Spareinlagen sowie Einlagen von Kreditinstituten zu verzeichnen sind. Zur Abwendung der Zahlungsunfähigkeit kann es dann notwendig werden, große oder weniger marktgängige Positionen in schwierigen Marktsituationen zu veräußern, was unter Umständen nur zu ungünstigen Konditionen möglich ist. Dies kann die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse Pforzheim Calw erheblich negativ beeinflussen. Die Möglichkeit einer Zahlungsunfähigkeit besteht grundsätzlich auch als Folge negativer Einflüsse aus den anderen genannten Risiken.

Das Risiko eines Anstiegs der Refinanzierungskosten kann beispielsweise aus einer Bonitätsverschlechterung der Sparkasse Pforzheim Calw oder durch eine allgemeine Liquiditätsverknappung am Geld- und Kapitalmarkt resultieren.

#### 2.1.1.5 Beteiligungsrisiko

Das Risiko aus einer Beteiligung (Beteiligungsrisiko) setzt sich zusammen aus den Wertänderungen einer Beteiligung an sich sowie niedriger oder ausbleibender Erträge (Ausschüttungen).

Von großer Bedeutung sind die strategischen Beteiligungen (Unternehmen innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe, denen die Sparkasse Pforzheim Calw Stammkapital unmittelbar oder mittelbar (in der Regel über den Sparkassenverband) zur Verfügung stellt oder Haftungsrisiken eingeht).

Das Risiko eines potenziellen Wertverlusts sowohl infolge von Ausfallereignissen oder Wertverlusten, als auch aufgrund einer Un- oder Unterverzinslichkeit der Beteiligungen, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse Pforzheim Calw erheblich negativ beeinflussen.

### **2.1.2 Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Emittentin ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen
- Operationelles Risiko

#### **2.1.2.1 Risiken aufgrund von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen**

Die Emittentin unterliegt dem Risiko des Eintretens von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen.

Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen können durch diverse Faktoren in den unterschiedlichsten Geschäftsbereichen, Branchen, Märkten, Ländern sowie u. a. auch von einzelnen Unternehmen oder Unternehmensgruppen, Krisen in einzelnen Staaten oder Staatsverbänden, geopolitischen Konflikten und überraschend in Folge von Naturkatastrophen wie z. B. Pandemien ausgelöst werden. Die Globalisierung der Märkte und die Komplexität einzelner Geschäfte, die verschiedene Geschäftsbereiche bzw. Finanzmarktteile miteinander in der einen oder anderen Weise verzahnen, haben zur Folge, dass Krisen, die z. B. von den Finanzmärkten ausgehen, in der Überschuldung von Staaten ihren Ursprung haben, durch kriegerische Handlungen oder durch Fehlverhalten von Marktteilnehmern ausgelöst werden, über ihren "Ursprung" hinaus weitreichende Folgen entfalten und verschiedene Marktteilnehmer und (Teil-)Märkte global in unterschiedlichster Weise direkt oder indirekt, sofort oder mit zeitlicher Verzögerung – zum Teil auch längerfristig – beeinflussen.

Allgemeine Vertrauensverluste an den Märkten, die in der Regel zunächst pauschal wirken und die Betrachtung einzelner Unternehmen vernachlässigen, bis hin zu Panikreaktionen von Marktteilnehmern – einschließlich technisch bedingter "Dominoeffekte" –, können weitergehende nachteilige Folgen haben.

Ferner kann das Ausscheiden eines oder mehrerer Teilnehmerstaaten aus oder gar ein Zerfall der Europäischen Währungsunion weitreichende Folgen für die Gesamtwirtschaft und das Finanzsystem insgesamt haben, die nicht vorherzusehen sind. Dies gilt auch für den Brexit und das eventuelle Ausscheiden weiterer einzelner Mitgliedstaaten aus der Europäischen Union.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sowohl Krisensituationen, die ihren Höhepunkt in der Vergangenheit hatten, als auch aktuelle Konflikte und Krisen einen noch langfristigen Einfluss auf die Finanzmärkte, die Konjunktur und das wirtschaftliche Wachstum haben, von denen auch die geschäftliche Entwicklung der Emittentin abhängt. Aktuelle wirtschaftliche und politische Turbulenzen wie z. B. die weitere Entwicklung des Ukraine-Konflikts, eine Verknappung und Verteuerung von Rohstoffen, steigende Energiepreise, höhere Inflationsraten, Störungen des Außenhandels und die Unterbrechung von Lieferketten, internationale Handelskonflikte und Staatsschuldenkrisen stellen unkalkulierbare Risiken für die Kapitalmarktentwicklung dar. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Krisen an den Finanzmärkten auftreten, die einen erheblichen direkten negativen Einfluss auf Geschäftsfelder der Emittentin und somit auf ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben können.

Verwirklichen sich die vorgenannten Risiken aus dem Eintreten von Finanzmarkt-, Währungs- und Wirtschaftskrisen, führt dies zunächst zu einer stark erhöhten Wahrscheinlichkeit der

Realisierung insbesondere der im Abschnitt "2.1.1 Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Emittentin" in dieser Risikobeschreibung genannten Risiken. In der Folge kann die Sparkasse Pforzheim Calw wesentliche Verluste erleiden, welche eine wesentlich nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Im äußersten Fall kann dies sogar dazu führen, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus von ihr begebenen Wertpapieren zu erfüllen, und Anleger einen Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere erleiden.

### **2.1.2.2 Operationelles Risiko**

Unter operationellen Risiken versteht die Sparkasse Pforzheim Calw die Gefahr von Schäden, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitern, der internen Infrastruktur oder in Folge externer Einflüsse eintreten können. In dieser Definition ist das Rechtsrisiko enthalten, das die Gefahr von Verlusten aufgrund der Verletzung geltender rechtlicher Bestimmungen beinhaltet.

Operationelle Risiken umfassen ebenfalls Auslagerungsrisiken, Compliance-Risiken und steuerliche Risiken. Auslagerungsrisiken entstehen, wenn ein anderes Unternehmen mit der Wahrnehmung von Aktivitäten und Prozessen im Zusammenhang mit der Durchführung von Bankgeschäften, Finanzdienstleistungen oder sonstigen institutstypischen Dienstleistungen beauftragt wird, die ansonsten von der Sparkasse Pforzheim Calw selbst erbracht würden.

Nachfolgend sind mögliche Risiken beschrieben, die sich nachteilig auf die Risikosituation und damit auf die Solvenz der Sparkasse Pforzheim Calw auswirken können:

- Operationelle Risiken sind durch die ansteigende Komplexität von Bankaktivitäten, die zunehmende Innovationsgeschwindigkeit sowie insbesondere auch den in den letzten Jahren stark gestiegenen Einsatz anspruchsvoller Technologien im Bankgeschäft verstärkt ins Blickfeld gerückt. IT-Systeme sind Bedrohungen ausgesetzt wie z. B. externe Cyber- und Insiderangriffe, Datendiebstahl und –verschlüsselung durch Trojaner. Außerdem können Soft- und Hardwareprobleme zu Verzögerungen oder zu Fehlern im laufenden Geschäftsbetrieb führen. Hierbei besteht eine hohe Abhängigkeit von der Finanzinformatik und deren bereitgestellten IT-Systemen.
- Das sich wandelnde Umfeld in der Bankenbranche stellt gleichzeitig ständig steigende Anforderungen an die Mitarbeiter und ihre Qualifikation. Menschliche Fehler in Arbeitsprozessen, aber auch interne Betrugsrisiken, werden sich dabei auch bei der Sparkasse Pforzheim Calw nie vollständig ausschließen lassen.
- Allgemeine Trends, die sich in Angriffen mit krimineller Energie (wie z. B. Kartenfälschungen), einer Gefährdung durch Terrorrisiken oder Vandalismus zeigen können, gelten auch für die Sparkasse Pforzheim Calw. Ein großes Bedrohungspotential geht von Ransomware aus, also Trojanern, die die Daten verschlüsseln und für deren Entschlüsselung die Hacker große Summen an Lösegeld verlangen.
- Kreditrisiken im Zusammenhang mit operationellen Risiken wie z. B. Bilanzfälschungen bei Kreditnehmern können ebenfalls bei der Sparkasse Pforzheim Calw auftreten.
- Die Sparkasse Pforzheim Calw ist der Gefahr von Rechtsrisiken ausgesetzt (wie z. B. neue Rechtsvorschriften, Änderung der Rechtsprechung, Beraterhaftung).

### 2.1.2.3 Geschäftsmodellrisiko

Die Emittentin unterliegt dem Risiko, dass sie ihr Geschäftsmodell nicht oder nicht rechtzeitig an die sich stetig ändernden Anforderungen in der Banken- und Finanzdienstleistungsbranche anpassen kann.

Die Banken- und Finanzdienstleistungsbranche, in der die Emittentin tätig ist, ist geprägt von hartem Wettbewerb, einem herausfordernden regulatorischen Umfeld sowie hohem Kosten- und Margendruck. Wichtige Entwicklungen sind ferner die alle Geschäftsbereiche erfassende Digitalisierung, das Auftreten von Technologiefirmen als Konkurrenten und Partner sowie die zunehmende Bedeutung von Umweltschutz und sozialer Teilhabe für die Finanzwelt. Diese Risiken verwirklichen sich, wenn es der Emittentin nicht oder nicht rechtzeitig gelingt, Antworten auf diese gegenwärtigen sowie die künftigen und sich ständig wandelnden Herausforderungen ihrer Branche zu finden und ihr Geschäftsmodell immer wieder aufs Neue so anzupassen, dass sie dauerhaft im Wettbewerb besteht.

Wenn sich das vorgenannte Risiko verwirklicht, kann die Sparkasse Pforzheim Calw Verluste erleiden, welche eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre finanzielle Lage haben können. Dies kann zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Zukunftsinvestitionen, die die Sparkasse Pforzheim Calw unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen tätigt, gefährdet wird.

### 2.1.3 Rechtliche und behördliche Risiken

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich im Zusammenhang mit rechtlichen und behördlichen Risiken ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Allgemeine Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken
- Besondere Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

#### 2.1.3.1 Allgemeine Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken

Unter Rechtsrisiken versteht die Emittentin alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Hierzu gehört auch das Risiko, aufgrund einer Änderung der Rechtslage (geänderte Rechtsprechung oder Gesetzesänderung) für in der Vergangenheit abgeschlossene Geschäfte Verluste zu erleiden.

Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für die Emittentin bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen, z. B. im Zusammenhang mit Eigenkapitalanforderungen durch Aufsichtsbehörden oder Änderungen im Zusammenhang mit Daten- und Verbraucherschutzbestimmungen.

Die Änderung rechtlicher Vorgaben und die Implementierung regulatorischer Anforderungen bergen das Risiko erhöhten Aufwands und Kosten. Dies erschwert und verteuert unter Umständen die spezifische Geschäftstätigkeit der Emittentin und könnte negative Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.



### 2.1.3.2 Besondere Risiken im Zusammenhang mit gesetzlichen Verfahren und bankaufsichtsrechtlichen Befugnissen in Fällen der Krise eines Kreditinstituts

Die Bankenaufsicht ist berechtigt, einem Kreditinstitut einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen, wenn die finanzielle Situation dieses Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt. Wenngleich derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch die Tatsache der Anwendung einer solchen Maßnahme durch die Bankenaufsicht erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die Möglichkeit des Kreditinstituts zur eigenen Refinanzierung.

### 2.1.3.3 Steuerliche Risiken

Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung. Die der Emittentin erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.

Steuernachforderungen können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögenslage der Emittentin haben.

## 2.2 Risikofaktoren der Schuldverschreibungen

In diesem Abschnitt werden die spezifischen und wesentlichen Risiken im Hinblick auf die Schuldverschreibungen beschrieben, die für eine fundierte Anlageentscheidung für die unter dem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen von wesentlicher Bedeutung sind.

Die mit den Schuldverschreibungen verbundenen wesentlichen Risikofaktoren werden in den folgenden Kategorien dargestellt:

- Besondere Risiken, die sich aus der Art der unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen ergeben (unter 2.2.1)
- Besondere Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben (unter 2.2.2)
- Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben (unter 2.2.3)
- Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben (unter 2.2.4)

### 2.2.1 Besondere Risiken, die sich aus der Art der unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen ergeben

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen in Form von unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen
- Besonderes Risiko von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind

### 2.2.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen

Inhaber von Schuldverschreibungen in Form von unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Gesetzliche Regelungen in der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("**SRM-Verordnung**"), mit der innerhalb der Europäischen Union ein einheitlicher Abwicklungsmechanismus eingeführt wurde (*Single Supervisory Mechanism*, "**SRM**") und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**"), mit dem die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (*Bank Recovery and Resolution Directive*, "**BRRD**") in deutsches Recht umgesetzt wurde, gewähren der jeweils zuständigen Abwicklungsbehörde unterschiedliche Abwicklungsinstrumente. Voraussetzung dafür ist, dass die Emittentin in ihrem Bestand gefährdet ist, ein drohender Ausfall nicht durch alternative Maßnahmen ebenso effektiv abgewendet werden kann und die getroffene Maßnahme im öffentlichen Interesse liegt. Kommt es zur Anwendung eines Abwicklungsinstruments, hat die zuständige Behörde umfangreiche Eingriffsbefugnisse.

Das SAG beinhaltet u. a. das Instrument der Gläubigerbeteiligung (auch "**Bail-in Instrument**" genannt). Darüber hinaus kann die zuständige Behörde beispielsweise Rechte des Anlegers aussetzen. Das Bail-in Instrument berechtigt die zuständige nationale Abwicklungsbehörde (derzeit im Hinblick auf die Emittentin die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, "**BaFin**") zu einer dauerhaften Herabschreibung des Nennwerts (einschließlich einer Herabsetzung auf Null) von Verbindlichkeiten des betroffenen Instituts, zu denen auch die Schuldverschreibungen gehören, oder deren Umwandlung in Eigenkapitalinstrumente ("Bail-in"). Dabei gibt das SAG eine Rangfolge vor, nach der die Institutsgläubiger für die Verluste des Instituts haften (sogenannte "**Haftungskaskade**").

Das SAG beinhaltet zusätzlich die Abwicklungsinstrumente der (i) Unternehmensveräußerung, (ii) Übertragung auf ein Brückeninstitut und (iii) der Übertragung auf eine Vermögensgesellschaft sowie verschiedene andere Befugnisse, nach denen die Abwicklungsbehörde berechtigt ist, eine Änderung oder Ergänzung von Emissionsbedingungen (einschließlich der Fälligkeit der Schuldverschreibungen oder des auf Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrags) vorzunehmen.

Weiterhin führt das SAG sogenannte Frühinterventionsmaßnahmen ein, welche die BaFin zusätzlich zu ihren Eingriffsbefugnissen nach dem KWG in die Lage versetzen, zu einem frühen Zeitpunkt in den Geschäftsbetrieb eines Instituts einzugreifen, um die Situation zu bereinigen und die Abwicklung eines Instituts zu verhindern.

Unter diesem Basisprospekt begebene nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") sind von Maßnahmen und Verfahren der Gläubigerbeteiligung ebenfalls betroffen. Die mit nicht-nachrangigen, bevorrechtigten Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder – unabhängig davon, ob sie berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin im Sinne der

bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften darstellen oder nicht – werden im Rahmen von Maßnahmen der Gläubigerbeteiligung nach der Heranziehung der Eigentümer der Emittentin, der Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals, der Gläubiger des Ergänzungskapitals sowie der Gläubiger etwaiger anderer nachrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin und der Gläubiger der Emittentin aus nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG zur Verlustdeckung herangezogen.

Die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen können auch vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse aus einer solchen Emission für bestimmte nachhaltige oder ökologische Zwecke nach Maßgabe des Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin ("**Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen**") zu verwenden ("**Grüne Schuldverschreibungen**").

Die in diesem Abschnitt beschriebenen Folgen der Einordnung des Status der Schuldverschreibungen als "Senior Preferred" gelten auch bei Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen (ohne Grüne Pfandbriefe) vollumfänglich. Sollten die Emissionserlöse aus einer solchen Emission von Schuldverschreibungen nicht vollständig für die beabsichtigten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwendet werden können, hat dies insbesondere keine Auswirkungen auf den Status der Schuldverschreibungen als Senior Preferred Schuldverschreibungen.

Potentielle Anleger in nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor einer Insolvenz einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.

### **2.2.1.2 Besonderes Risiko von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind**

Inhaber der Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, tragen das Risiko des Erwerbs einer nachteiligeren Rechtsposition im Vergleich zum Erwerb von Schuldverschreibungen, die nicht als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind.

Unter diesem Basisprospekt angebotene nicht-nachrangige (*senior preferred*) Schuldverschreibungen können als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalvorschriften begeben werden. Die entsprechenden bankaufsichtlichen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und weitere Änderungsverordnungen geänderten Fassung ("**CRR**") verlangen zur Anerkennung der Anrechenbarkeit dieser Instrumente, dass die Schuldverschreibungen bestimmte Bedingungen erfüllen, die die durch den Erwerb der Schuldverschreibungen erlangte Rechtsposition der Schuldverschreibungsgläubiger betreffen.

In diesem Zusammenhang sind die Schuldverschreibungsgläubiger gemäß den Emissionsbedingungen nicht berechtigt, Forderungen aus den Schuldverschreibungen gegen etwaige andere Forderungen der Emittentin gegen sie aufzurechnen. Ferner stehen den Schuldverschreibungsgläubigern ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte grundsätzlich nicht zu.

Schuldverschreibungsgläubiger müssen daher zur Geltendmachung ihrer Forderungen aus den Schuldverschreibungen in jedem Fall die in den Emissionsbedingungen vorgesehenen Fälligkeitszeitpunkte abwarten. Eine damit einhergehende Zeitverzögerung bei der Geltendmachung der Forderungen kann zu erheblichen Verlusten des eingesetzten Kapitals führen.

### **2.2.1.3 Risiko fehlender Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung**

Die Verpflichtungen der Emittentin aus den nicht-nachrangigen (*senior preferred*) Schuldverschreibungen sind nicht besichert.

Die Schuldverschreibungen sind im Gegensatz zu Bankeinlagen weder durch das freiwillige Sicherungssystem der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe noch durch eine gesetzliche Einlagensicherung oder eine Entschädigungseinrichtung geschützt und unterliegen dadurch im Fall der Abwicklung oder Insolvenz der Emittentin einem deutlich geringeren Schutzniveau als Bankeinlagen, die einer gesetzlichen Einlagensicherung unterliegen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin sind Schuldverschreibungsgläubiger daher nicht vor dem teilweisen oder vollständigen Verlust des Kapitals geschützt, das sie für den Kauf der Schuldverschreibungen eingesetzt haben.

### **2.2.2 Besondere Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus der Art der Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiko unzureichender Deckung bei Pfandbriefen
- Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei Pfandbriefen

#### **2.2.2.1 Risiko unzureichender Deckung bei Pfandbriefen**

Inhaber von Pfandbriefen tragen das Risiko unzureichender Deckung der Pfandbriefe.

Die Emittentin der Pfandbriefe hat die Verpflichtung sicherzustellen, dass der Gesamtbetrag der ausgegebenen Pfandbriefe in Höhe des Nennwerts jederzeit durch Grundpfandrechte gedeckt ist ("Deckungsmasse"). Dabei dürfen die Grundpfandrechte die Beleihungsgrenze nicht überschreiten. Die Beleihungsgrenze beläuft sich bei Hypotheken auf die ersten 60% des von der Emittentin auf Grund einer Wertermittlung (gemäß § 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des Grundstücks, auf dem die Hypothek lastet. Je stärker sich der Nennwert an die Beleihungsgrenze annähert, desto größer ist das Risiko, dass der zuvor ermittelte Wert nachträglich aufgrund von Wertminderungen, die z. B. zum Zeitpunkt der Wertermittlung nicht bestanden, nicht erzielt werden kann. Das kann zur Folge haben, dass der Pfandbrief des Anlegers durch die Deckungsmasse nicht in vollem Umfang gedeckt ist.

Kommt es in einer solchen Situation zu einer Insolvenz der Emittentin kann die betreffende Deckungsmasse, deren Vermögenswerte ausschließlich zur Befriedigung der Pfandbriefgläubiger einer bestimmten Pfandbriefkategorie und anderer gleichgestellter Gläubiger zur Verfügung stehen, die Verpflichtungen aus den Pfandbriefen einer bestimmten Pfandbriefkategorie möglicherweise nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen. Pfandbriefgläubiger tragen in einem solchen Fall in Höhe des Teils ihrer Forderung aus den Pfandbriefen, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist ("Deckungsausfall"), das

Insolvenzrisiko der Emittentin. Dies bedeutet, dass die Insolvenzmasse der Emittentin nicht ausreichen könnte, um die Forderung der Pfandbriefgläubiger in Höhe des Deckungsausfalls zu befriedigen, so dass es in Höhe des Deckungsausfalls zu einem Totalverlust der Anleger kommen könnte.

### **2.2.2.2 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei Pfandbriefen**

Auch Inhaber von Pfandbriefen können von Abwicklungsmaßnahmen betroffen sein.

Pfandbriefe gehören gemäß der Ausnahmenvorschrift des § 91 Absatz 2 Nummer 2 SAG nicht zu den Verbindlichkeiten, die Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung sein können, allerdings gilt dies nicht für den Teil einer solchen Verbindlichkeit, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist ("Deckungsausfall"). Die betroffenen Pfandbriefgläubiger haben in einem solchen Fall hinsichtlich des Teils ihrer Forderung, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist, keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der betreffenden Emissionsbedingungen der Pfandbriefe. Vielmehr kann bezüglich dieses Teils der Forderung der Pfandbriefgläubiger, die nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist, die Anwendung der Instrumente der Gläubigerbeteiligung (siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt "2.2.1.1 Risiko von Abwicklungsmaßnahmen bei unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen" in dieser Risikobeschreibung) – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der betroffenen Pfandbriefgläubiger führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals in Höhe des jeweiligen Deckungsausfalls.

### **2.2.2.3 Risiko einer Fälligkeitsverschiebung bei Pfandbriefen gemäß dem Pfandbriefgesetz**

Inhaber von Pfandbriefen können von einer Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe gemäß den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes betroffen sein.

Mit dem Gesetz vom 12. Mai 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen hat der deutsche Gesetzgeber das in der Richtlinie vorgesehene Konzept der Fälligkeitsverschiebung in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist im deutschen Recht die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für Pfandbriefe vorgesehen, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Fälligkeitsverschiebung direkt aus dem Pfandbriefgesetz ergeben. Ein Sachwalter ist nunmehr berechtigt, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Fälligkeitsverschiebung die Verbindlichkeiten unter den Pfandbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle (also auch für bereits vor dem Juli 2021 ausgegebene) Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate zu verschieben, wobei er alle Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverzögerung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht dabei – abhängig von der Ausgestaltung der Emissionsbedingungen der Pfandbriefe – entweder der Verzinsung der Pfandbriefe vor der Fälligkeitsverschiebung oder einem hiervon abweichenden und in den Emissionsbedingungen der Pfandbriefe bestimmten Zinssatz. Eine solche Fälligkeitsverschiebung kann auch Pfandbriefe betreffen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden.

Im Fall einer Fälligkeitsverschiebung der Pfandbriefe ergibt sich das Risiko, dass Anleger erst später Zins- und/oder Rückzahlungsbeträge auf die Pfandbriefe erhalten werden als in den Emissionsbedingungen festgelegt.

### **2.2.3 Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus den Bedingungen der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben
- Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin
- Besonderes Risiko auf Grund einer außerordentlichen Kündigung bei Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind

#### **2.2.3.1 Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben**

Anleger in nicht-nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1) sowie Anleger in Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 3) erhalten – neben dem Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Fälligkeitstag – einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins. Der Zinssatz bleibt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert oder wird in unterschiedlicher Höhe für bestimmte Zinsperioden (sogenannte "Stufenverzinsung") festgelegt.

Anleger in nicht-nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 2) sowie Anleger in Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 4) erhalten – neben dem Recht auf Rückzahlung zum Nennbetrag am Fälligkeitstag – eine Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Der Zinssatz kann sich über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Der Zinssatz beträgt mindestens null (0). Es kann auch ein anderer (positiver) Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden. Außerdem ist es möglich, dass ein Höchstzinssatz (Cap) bestimmt wird.

Der Wert aller genannten Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, wird wesentlich durch das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt beeinflusst. Das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken. Aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus ergibt sich ein Zinsänderungsrisiko.

Veränderungen des Marktzinsniveaus haben unmittelbar Auswirkungen auf den Kurs einer Schuldverschreibung. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt.

Bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4) reduziert sich der Wert der Schuldverschreibung während der Laufzeit insbesondere, wenn die variable Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Zu weiteren besonderen Risiken im Zusammenhang mit diesen variabel verzinslichen Schuldverschreibungen siehe im Abschnitt "2.2.5.1 Risiken durch Änderung des

Referenzzinssatzes bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung" in dieser Risikobeschreibung.

Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.

Für Gläubiger besteht daher ein Verlustrisiko, wenn sie ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen und dabei aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus der Weiterveräußerungserlös geringer ist als der Nennbetrag bzw. Erwerbspreis (jeweils einschließlich eines etwaigen gezahlten Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten).

### **2.2.3.2 Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht.

Übt die Emittentin dieses vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Der Anleger muss insbesondere damit rechnen, dass die Emittentin die Kündigungsoption gerade dann ausübt und die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzahlt, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund der Marktumstände für die Schuldverschreibungsgläubiger besonders profitabel sind oder Wertsteigerungen erwartet werden können.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist.

Im Fall einer niedrigen Verzinsung besteht für den Anleger das zusätzliche Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und gegebenenfalls sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

### **2.2.3.3 Besonderes Risiko auf Grund einer außerordentlichen Kündigung bei Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind**

Im Falle von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung

aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR erfüllen oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert.

Übt die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Die Folgen einer außerordentlichen Kündigung durch die Emittentin entsprechen denen bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (vgl. oben im Abschnitt "2.2.3.2 Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin" in dieser Risikobeschreibung).

Die vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist.

Außerdem besteht im Fall einer niedrigen Verzinsung für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und gegebenenfalls sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

#### **2.2.3.4 Risiko der vorzeitigen Laufzeitbeendigung bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder widersprüchliche bzw. lückenhafte Bestimmungen**

Sofern in den für die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in den Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Voraussetzungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Die Folgen einer solchen vorzeitigen Laufzeitbeendigung entsprechen denen bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (vgl. oben im Abschnitt "2.2.3.2 Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin" in dieser Risikobeschreibung).

Die vorzeitige Rückzahlung kann dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte Kaufpreis ist und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist.

Außerdem besteht im Fall einer niedrigen Verzinsung für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und gegebenenfalls



sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

### **2.2.3.5 Wiederanlagerisiko**

Bei einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen – unabhängig davon, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche Kündigung handelt – ergibt sich das Risiko, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, die Rückzahlungsbeträge zu vergleichbaren Bedingungen anzulegen.

Insbesondere kann die Wiederanlage von Rückzahlungsbeträgen und Zinsen nur zu jeweils aktuellen Marktzinsen erfolgen. Dies kann bei gefallenem Marktzinsniveau dazu führen, dass die Wiederanlage im Vergleich zur laufenden Verzinsung der Schuldverschreibung nur zu einem entsprechend niedrigeren Zinssatz möglich ist.

### **2.2.4 Wesentliche Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Liquiditätsrisiko
- Preisänderungsrisiken

#### **2.2.4.1 Liquiditätsrisiko**

Liquiditätsrisiko bezeichnet die Gefahr, die Schuldverschreibungen nicht oder nicht zu einem angemessenen Preis am Markt verkaufen zu können. Dieses Risiko besteht insbesondere dann, wenn kein organisierter Handel in den Schuldverschreibungen vorgesehen ist.

Für Anleger kann die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen vor dem Fälligkeitstag möglichst jederzeit veräußern zu können, von maßgeblicher Bedeutung sein.

Werden die Schuldverschreibungen nicht in den Freiverkehr einbezogen, plant die Emittentin nicht regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen zu stellen. Der Anleger sollte insbesondere in diesem Fall nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbkurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können. Anleger sollten demzufolge eine Anlage in Schuldverschreibungen, die nicht in den Freiverkehr einbezogen werden und für die kein außerbörslicher Handel angeboten wird, über die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen eingehen können. Denn eine Veräußerung der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit nicht möglich sein. Anleger sind möglicherweise nicht in der Lage, sich gegen dieses Risiko abzusichern.

Werden die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einbezogen, beabsichtigt die Emittentin, gegebenenfalls entweder ein drittes Unternehmen als sogenannten "**Market Maker**" damit zu

beauftragen, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, oder selbst als Market Maker aufzutreten. Weder die Emittentin noch der Market Maker übernehmen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern eine Rechtspflicht, Ankaufs- und Verkaufspreise zu stellen, sowie für deren Angemessenheit oder das Zustandekommen derartiger Preise. Es ist eines der größten Risiken für den Anleger, dass die Emittentin bzw. der Market Maker seine (freiwillige) Absicht, regelmäßig Ankaufs- und Verkaufspreise für die Schuldverschreibungen zu stellen, einschränkt oder ganz einstellt. Anleger sollten daher auch in diesem Fall nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, wieder verkauft werden können. In einer solchen Situation bleibt Schuldverschreibungsgläubigern im schlechtesten Fall, sofern niemand sonst Kurse für die Schuldverschreibungen stellt, nur das Warten bis zum Fälligkeitstag.

Anleger sollten auch nicht davon ausgehen, dass andere Marktteilnehmer Ankaufs- und Verkaufskurse für die Schuldverschreibungen stellen werden. Auch wenn eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, erhöht sich durch die Börsennotierung der Schuldverschreibungen nicht notwendigerweise die Liquidität in den Schuldverschreibungen. Zwar wird der Market Maker gegebenenfalls gegenüber bestimmten Börsen eine Verpflichtung zur Stellung von Ankaufs- und Verkaufskursen für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen übernehmen. Eine derartige Verpflichtung gilt jedoch lediglich gegenüber der beteiligten Börse. Dritte Personen, wie die Schuldverschreibungsgläubiger, können daraus keine Verpflichtung des Market Makers ableiten. Weiterhin gilt eine Verpflichtung gegenüber der Börse nicht in Ausnahmesituationen wie bei technischen Betriebsstörungen im Bereich des Market Makers (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall) oder besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage oder dem vorübergehenden Ausverkauf der Schuldverschreibungen. Darüber hinaus sollten Anleger davon ausgehen, dass eine Preisfindung an der Börse nur innerhalb der Spanne von Ankaufs- und Verkaufskursen des Market Makers realisiert werden kann.

Sofern eine Börsennotierung der Schuldverschreibungen gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beabsichtigt ist, kann auch nach erfolgter Börsennotierung nicht gewährleistet werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Es ist auch möglich, dass die Notierung an der Börse, an der die Schuldverschreibungen ursprünglich notiert waren, eingestellt wird und eine Notierung an einer anderen Börse oder in einem anderen Segment beantragt wird. Sollten die Schuldverschreibungen nicht dauerhaft an den betreffenden Börsen gehandelt werden, sind der Erwerb und der Verkauf solcher Schuldverschreibungen erheblich erschwert. Sofern kein oder nur ein eingeschränkter Handel mit den Schuldverschreibungen stattfindet, ist für den Anleger zudem der Zugang zu einer aktuellen Bewertung der Schuldverschreibungen erschwert. Dies kann sich weiter negativ auf die Liquidität der Schuldverschreibungen auswirken. Geschäfte mit Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse notiert sind, können mit höheren Risiken verbunden sein als der Handel in börsennotierten Schuldverschreibungen. Eine geringere Liquidität des Marktes wiederum kann die Schwankungsbreite (Volatilität) der Kurse der Schuldverschreibungen erhöhen.

Stellen die Emittentin, ein Market Maker oder andere Marktteilnehmer keine Ankaufs- und Verkaufskurse, können Gläubiger ihre Schuldverschreibung nicht im Markt veräußern. Sofern ein eingeschränkter Handel mit den Schuldverschreibungen stattfindet, besteht das Risiko, dass der Anleger lediglich einen – im Vergleich zu Schuldverschreibungen mit einer höheren Liquidität, die im Übrigen aber die gleichen Ausstattungsmerkmale und die gleiche Restlaufzeit haben – geringen Veräußerungserlös erzielen kann.

#### 2.2.4.2 Preisänderungsrisiken

Inhaber der Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko der Veränderung des Kurses oder Preises der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit.

Bei einer Anlage in Schuldverschreibungen ist zu beachten, dass ihr wirtschaftlicher Wert und damit ihr Preis oder Kurs während der Laufzeit von verschiedenen Faktoren beeinflusst wird. Ein wesentliches Risiko für die Wertentwicklung der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen ist die Bonität der Emittentin. Eine negative Veränderung der Bonität der Emittentin, d. h. der Markterwartung hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin vorübergehend oder endgültig zahlungsunfähig wird, wirkt sich in der Regel negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen aus. Anleger in Schuldverschreibungen sind daher dem Bonitätsrisiko der Emittentin in Form eines Wertverlustes ausgesetzt, wenn sich die Bonität der Emittentin negativ verändert. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass im Regelfall der Wert von unter diesem Basisprospekt begebenen nicht-nachrangigen (*senior preferred*) Schuldverschreibungen stärker negativ auf Änderungen der Bonität der Emittentin reagiert als der Wert von unter diesem Basisprospekt begebenen Pfandbriefen.

Der Wert aller Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden können, wird darüber hinaus wesentlich durch das Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt beeinflusst, siehe hierzu auch im Abschnitt "2.2.3.1 Risiken, die sich aus der Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen ergeben" in dieser Risikobeschreibung.

Neben der Bonität der Emittentin und dem Zinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt gibt es weitere Faktoren, die den Wert der unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen beeinflussen können. Wesentliche Faktoren sind unter anderem

- volkswirtschaftlichen Faktoren,
- das Marktumfeld in Deutschland sowie
- in unterschiedlichem Umfang das Marktumfeld, Devisenkurse und Inflationsraten in anderen europäischen und sonstigen Industrieländern

Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitverlauf.

Alle genannten Faktoren können negative Auswirkungen auf die Schuldverschreibung und deren Wert haben. Insbesondere kann durch Inflation der künftige Geldwert und somit die reale Rendite einer Anlage in die Schuldverschreibungen verringert werden.

Der Wert einer Schuldverschreibung kann auch unter den Nennbetrag fallen. Für Schuldverschreibungsgläubiger besteht daher ein Verlustrisiko, wenn sie ihre Schuldverschreibungen während der Laufzeit verkaufen und dabei aufgrund von Veränderungen der marktpreisbeeinflussenden Faktoren der Weiterveräußerungserlös geringer ist als der Nennbetrag bzw. der Kaufpreis, zu dem der Schuldverschreibungsgläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten). Verwirklichen sich die genannten Preisänderungsrisiken in einem extrem hohen Maß, kann der Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen vor dem Ende ihrer Laufzeit einen erheblichen Verlust bis hin zum Totalverlust seines eingesetzten Kapitals erleiden.

### 2.2.4.3 Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

Anleger in die Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung durch die Emittentin.

Die Emittentin ist berechtigt ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tages der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit bereits emittierten Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Serie mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Verwirklicht sich dieses Risiko, können die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen dadurch an Wert verlieren, was dazu führen kann, dass Anleger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit einen geringeren Verkaufspreis für ihre Schuldverschreibungen erzielen.

### 2.2.4.4 Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen), deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen) nach Maßgabe des jeweils aktuellen Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin ("**Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen**") zu verwenden. Sofern sich Angaben in diesem Basisprospekt speziell auf Pfandbriefe beziehen, deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden, wird in diesem Zusammenhang der Begriff "**Grüne Pfandbriefe**" verwendet. Sofern die Angaben sowohl auf Schuldverschreibungen als auch auf Pfandbriefe zutreffen, deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden, werden diese Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als "**Grüne Schuldverschreibungen**" bezeichnet.

Die Emittentin wird sich bei der Emission von Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen bemühen, die Emissionserlöse für die Zwecke zu verwenden, die in den Endgültigen Bedingungen angegeben sind. Dabei hat die Verwendung der Emissionserlöse und die Entwicklung von mit den Emissionserlösen geförderten nachhaltigen oder ökologischen Projekten weder einen für die Schuldverschreibungsgläubiger negativen oder positiven Einfluss auf die Höhe von unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Zins- und/oder Rückzahlungsbeträgen noch werden Sicherheiten zugunsten der Schuldverschreibungsgläubiger an oder im Zusammenhang mit den geförderten nachhaltigen oder ökologischen Projekten bestellt.

Anleger sollten beachten, dass (i) es sich bei den Grünen Schuldverschreibungen nicht um "Europäische grüne Anleihen", "EuGBs", "ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen" oder "an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen" im Sinne der Verordnung (EU) 2023/2631 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 über europäische grüne Anleihen sowie fakultative Offenlegungen zu als ökologisch nachhaltig vermarkteten Anleihen und zu an Nachhaltigkeitsziele geknüpften Anleihen ("**Verordnung über Europäische Grüne Anleihen**") handelt und (ii) die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 ("**Taxonomie-Verordnung**") festgelegten Kriterien für die Zwecke der Ermittlung der ökologischen Nachhaltigkeit einer Investition nicht vollständig für die Auswahl zu (re-)finanzierender geeigneter grüner Projekte herangezogen werden (soweit in den Endgültigen Bedingungen

nicht anders angegeben), ohne dass diese Kriterien für die Emittentin verpflichtend sind. Die Emittentin ist auch nicht verpflichtet, (i) Maßnahmen zu ergreifen, damit die Grünen Schuldverschreibungen in Zukunft die Voraussetzungen erfüllen, um als "Europäische grüne Anleihen"; "EuGBs", "ökologisch nachhaltig vermarktete Anleihen" oder "an Nachhaltigkeitsziele geknüpfte Anleihen" bezeichnet werden zu können und (ii) die in der Taxonomie-Verordnung festgelegten Kriterien für die Auswahl zu (re-)finanzierender geeigneter grüner Projekte heranzuziehen bzw. diese zu erfüllen.

Trotz diverser politischer Entwicklungen und Vereinheitlichungsbestrebungen auf europäischer Ebene, gibt es derzeit weder einen klaren rechtlich oder regulatorisch vorgegebenen Rahmen bezüglich der Frage, wann eine Schuldverschreibung als nachhaltigen oder ökologischen Zwecken dienend bezeichnet werden darf, noch hat sich ein einheitlicher Marktstandard an den Kapitalmärkten dazu herausgebildet. Sollte sich ein solcher Marktstandard oder ein entsprechender Rahmen herausbilden bzw. entwickelt werden, ist derzeit nicht abzusehen, ob dieser Standard oder Rahmen für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen unverändert bestehen bleiben wird. Vielmehr ist damit zu rechnen, dass beispielsweise der Begriff der Nachhaltigkeit im Laufe der Zeit Wandlungen und allgemeinen politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Entwicklungen unterworfen sein wird. Durch die Unbestimmtheit des Begriffs der Nachhaltigkeit besteht zudem das Risiko, dass Anleger in die Schuldverschreibungen eine unterschiedliche Vorstellung vom und Erwartungen an den Begriff der Nachhaltigkeit haben und diese eigenen Erwartungen oder mit diesen Erwartungen verbundene Ziele nicht vollständig oder gar nicht erfüllt werden.

Des Weiteren besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage sein könnte, die Emissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen bei Erstallokation oder einer gegebenenfalls später notwendig werdenden Reallokation vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke zu verwenden. Sofern die Emittentin die Emissionserlöse bei Erstallokation oder einer gegebenenfalls später notwendig werdenden Reallokation nicht vollständig für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwenden kann (beispielsweise, weil Investitionsprojekte nicht wie ursprünglich geplant fertiggestellt, der Markt für derartige Investments und Projekte bereits ausgeschöpft ist, die Laufzeit der Schuldverschreibungen sich von der Laufzeit der geförderten Investitionsprojekten unterscheidet oder bei unvorhergesehenen hohen vorzeitigen Tilgungen), wird die Emittentin diese Erlöse unter Umständen bei einem Kreditinstitut anlegen, das über ein gutes Nachhaltigkeitsrating einer anerkannten Nachhaltigkeitsratingagentur verfügt oder die freien finanziellen Mittel übergangsweise in andere grüne Anleihen allokiert. Nur wenn dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, wird sie die Erlöse für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit verwenden.

Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung dafür, dass die Emissionserlöse bei Erstallokation oder einer gegebenenfalls später notwendig werdenden Reallokation für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwendet werden. Dementsprechend gibt eine anderweitige Verwendung des Emissionserlöses bei Erstallokation oder einer gegebenenfalls später notwendig werdenden Reallokation durch die Emittentin oder die Verfehlung nachhaltiger oder ökologischer Zwecke den Anlegern keine zusätzlichen Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie beispielsweise ordentliche oder außerordentliche (vorzeitige) Kündigungsrechte. Dasselbe gilt auch für die Emittentin, die in einem solchen Fall weder eine Verpflichtung noch das Recht dazu hat, die Schuldverschreibungen aus einem solchen Grund vorzeitig zu kündigen. Ebenso stellt die anderweitige Verwendung der Emissionserlöse keinen entscheidungserheblichen Faktor für die

Entscheidung der Emittentin über die Ausübung gegebenenfalls bestehender optionaler Kündigungsrechte dar. Sollten die Emissionserlöse nicht vollständig, teilweise oder für die gesamte Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen für die in den Endgültigen Bedingungen bezeichneten nachhaltigen oder ökologischen Zwecke verwendet werden oder wandelt sich das allgemeine Verständnis oder die rechtlichen Rahmenbedingungen, kann sich dies auch nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

Anleger in Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) sollten berücksichtigen, dass sie bei einer Anlage in Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen allen anderen in diesem Abschnitt "2. Risikofaktoren" beschriebenen Risiken weiter unverändert ausgesetzt sind. Dies gilt auch für Risiken, die mit der Emittentin und mit dem Status der Schuldverschreibungen verbunden sind (siehe insbesondere für alle Schuldverschreibungen in Form von unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen den Abschnitt "2.2.1 Besondere Risiken, die sich aus der Art der unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen ergeben" und für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen den Abschnitt "2.2.2 Besondere Risiken, die sich aus der Art der Pfandbriefe ergeben" oben).

### **2.2.4.5 Risiken im Zusammenhang mit Gutachten und Zertifizierungen mit Bezug auf Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen**

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen können Drittparteien Gutachten (sogenannte "*Second Party Opinions*") abgeben oder Zertifizierungen erteilen. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr für die Angemessenheit und Zuverlässigkeit solcher Gutachten oder Zertifizierungen von Drittparteien.

Diese Gutachten und Zertifizierungen von Drittparteien – wie etwa Gutachten zum Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin – beziehen sich nur auf bestimmte nachhaltige oder ökologische Aspekte. Diese Gutachten und Zertifizierungen sind nicht dazu bestimmt, das Kredit- oder Marktrisiko oder andere Aspekte einer Investition in solche Schuldverschreibungen zu adressieren und stellen keine allgemeine Empfehlung dar, solche Schuldverschreibungen zu erwerben, zu verkaufen oder zu halten. Die Gutachten und Zertifizierungen beziehen sich immer nur auf den Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung und können jederzeit aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder Gutachten noch Zertifizierungen von Drittparteien in den Basisprospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (oder in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.

Gegenwärtig unterliegen die Anbieter der Gutachten und Zertifizierungen keiner spezifischen aufsichtsrechtlichen Beaufsichtigung. Die Anleger haben keine Rückgriffsansprüche gegen diese Anbieter. Sollten Gutachten und/oder Zertifizierungen von Drittparteien nicht erteilt, aktualisiert, aufgehoben oder entzogen werden oder ändern sich die regulatorischen Rahmenbedingungen in Bezug auf Drittparteien oder deren Gutachten und/oder Zertifizierungen, stehen den Anlegern keine zusätzlichen Rechte in Bezug auf die Schuldverschreibungen, wie beispielsweise (vorzeitige) ordentliche oder außerordentliche Kündigungsrechte zu. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken. In diesem Fall kann der Kurs der Schuldverschreibungen sinken, mit der Folge, dass

Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter Umständen nur mit Verlust am Sekundärmarkt veräußern können.

#### **2.2.4.6 Risiken aufgrund von potentiellen Interessenkonflikten**

Die Emittentin kann Tätigkeiten ausüben oder Handlungen oder Maßnahmen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachtet, ohne dabei etwaige negative Konsequenzen für den Wert der Schuldverschreibungen in Betracht zu ziehen. Hieraus können die folgenden Interessenkonflikte der Emittentin entstehen, die sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken können.

Außer als Schuldnerin aus den Wertpapieren kann die Emittentin in Bezug auf diese weitere Funktionen, insbesondere die der Berechnungsstelle sowie des Market Makers (siehe hierzu auch im Abschnitt "2.2.4.1 Liquiditätsrisiko" in dieser Risikobeschreibung) einnehmen. In diesen Funktionen kann es ihre Aufgabe sein, für die Verzinsung der Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, wie – bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4) – den Referenzzinssatz oder den Kurs oder Stand des Referenzzinses bei Marktstörungen festzustellen. Diese Maßnahmen der Emittentin können sich unter Umständen negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

In Bezug auf den Referenzzinssatz für die Verzinsung der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen kann die Emittentin ferner als Festlegungsstelle oder in ähnlicher Funktion agieren. Dabei kann sie nicht-öffentliche Informationen erhalten, zu deren Offenlegung sie nicht verpflichtet ist, so dass sie unter Umständen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern über einen Wissensvorsprung verfügt. Von der Emittentin erhobene Margen in Form von Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten bzw. Provisionen können zu Kostenbelastungen für Schuldverschreibungen führen.

Im Fall nicht-nachrangiger Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, hat die Emittentin ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen der Erfüllung von anwendbaren Eigenmittelvorschriften darstellen.

#### **2.2.4.7 Risiko der Renditeminderung durch Kosten und Steuerlast**

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis des Wertpapiers verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Erwirbt der Anleger die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen verbleibenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen nach Steuern oder dieser Summe entspricht, ergibt sich für den Anleger bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit und er muss gegebenenfalls mit einem Kapitalverlust rechnen.

Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Schuldverschreibungsgläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne sind in seiner Heimatrechtsordnung oder in anderen Rechtsordnungen, in denen er Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

Jegliche im Zusammenhang mit der Zeichnung oder dem Kauf von Schuldverschreibungen bzw. mit der Zahlung des Rückzahlungsbetrags anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt, von dem Auszahlungsbetrag etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Schuldverschreibungsgläubiger zu zahlen sind. Die Emittentin ist nicht für die Zahlung von Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben verantwortlich, die mit dem Halten, der Übertragung, der Ausübung der Abwicklung oder der Durchsetzung der mit einer Schuldverschreibung verbundenen Ansprüche in Zusammenhang stehen, noch ist sie dazu in irgendeiner Form verpflichtet.

Die Emittentin rät allen Anlegern, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Schuldverschreibungen zu konsultieren. Steuerrecht und -praxis unterliegen Veränderungen, möglicherweise mit rückwirkender Geltung. Eine solche Änderung kann dazu führen, dass sich die steuerliche Beurteilung der betreffenden Schuldverschreibungen zum Datum dieses Basisprospekts oder des Erwerbs ändert. Eine Änderung des Steuerrechts oder der Steuerpraxis kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibungen und/oder den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

### **2.2.4.8 Risiko bei kreditfinanziertem Erwerb der Schuldverschreibung**

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen oder sinkt der Wert erheblich, muss der Schuldverschreibungsgläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Anleger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäftes den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

### **2.2.5 Spezielle Risiken im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4)**

In dieser Risikofaktorkategorie werden die spezifischen Risiken, die sich bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ergeben, dargestellt. Die wesentlichsten Risiken dieser Kategorie sind

- Risiken durch Änderung des Referenzzinssatzes bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung
- Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen

#### **2.2.5.1 Risiken durch Änderung des Referenzzinssatzes bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung**

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist die mögliche Rendite von der Entwicklung des in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Referenzzinssatzes abhängig. Eine Anlage in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung umfasst immer das Risiko eines schwankenden Zinssatzes und somit von schwankenden Zinsbeträgen, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Referenzzinssatz eine positive Wertentwicklung aufweisen wird. Sinkt der maßgebliche Referenzzinssatz während der Laufzeit der Schuldverschreibungen, sinkt entsprechend auch die Verzinsung der Schuldverschreibungen. Daher besteht für den Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung bei einem Absinken des Referenzzinssatzes das Risiko, dass er nur eine Rendite unterhalb des zum Erwerbszeitpunkt bestehenden Renditeniveaus für festverzinsliche Anlagen mit vergleichbarer Laufzeit erzielt. Die Verzinsung



der Schuldverschreibungen kann im für den Anleger ungünstigsten Fall – vorbehaltlich eines in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Mindestzinssatzes – bei null (0) Prozent liegen. Dies gilt auch, wenn der der Bestimmung des maßgeblichen Zinssatzes für die Zinszahlung(en) zugrundeliegende Referenzzinssatz negativ wird. Bei einem sinkenden Referenzzinssatz kann auch der Kurs der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen während der Laufzeit sinken.

Die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes hängt von einer Reihe zusammenhängender Faktoren ab, darunter volkswirtschaftliche, finanzwirtschaftliche und politische Ereignisse, über die die Emittentin keine Kontrolle hat. Diese Faktoren können erhebliche Bewegungen und Schwankungen der Referenzzinssätze verursachen und können zudem den Wert der Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen. Eine historische Wertentwicklung des Referenzzinssatzes kann nicht als aussagekräftig für die künftige Wertentwicklung während der Laufzeit angesehen werden. Der Anleger sollte daher hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung des Referenzzinssatzes seine eigenen Einschätzungen auf Grundlage seiner eigenen Kenntnisse und Informationsquellen vornehmen.

Regelmäßig haben die Emittentin und die Berechnungsstelle keinen Einfluss auf die Ermittlung der Referenzzinssätze. Diese werden in der Regel von einer unabhängigen Organisation oder einer staatlichen Behörde ermittelt, häufig auf der Grundlage von durch die Marktteilnehmer bereitgestellten Informationen. Die Berechnungsmethode und sonstige Methodik zur Ermittlung der Referenzzinssätze kann zukünftig geändert werden. Es ist nicht auszuschließen, dass die Berechnung der Referenzzinssätze oder die Veröffentlichung von Informationen über die Referenzzinssätze während der Laufzeit der Schuldverschreibungen geändert, eingestellt oder ausgesetzt wird (siehe hierzu auch im Abschnitt "2.2.5.4 Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung" in dieser Risikobeschreibung). Soweit der Referenzzinssatz von einzelnen Marktteilnehmern ermittelt wird, ist zu beachten, dass diese Marktteilnehmer einem Interessenkonflikt unterliegen können.

Der Eintritt jedes der genannten Umstände kann sich nachteilig auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

### **2.2.5.2 Risiken in Folge von Marktstörungen und Anpassungsereignissen**

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Berechnungsstelle Marktstörungen in Bezug auf den Referenzzinssatz feststellen kann und die Emittentin Anpassungsmaßnahmen bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz vornehmen kann.

Marktstörungen können dabei festgestellt werden, wenn an einem Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite (z.B. Bloomberg-Seite oder einer entsprechenden Seite eines anderen Finanzinformationsdienstleisters) für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung steht oder der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz angezeigt wird. Anpassungsmaßnahmen können bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses vorgenommen werden. Anpassungsereignisse liegen vor, wenn

- die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist,
- der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt,
- der Administrator des Referenzzinssatzes zahlungsunfähig oder insolvent ist oder ein Insolvenzverfahren durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet wird, oder

- eine Erklärung oder Information durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes veröffentlicht wird, dass der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist.

Im Fall von Marktstörungen und Anpassungsereignissen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Berechnungsstelle bzw. der Emittentin ein erheblicher Ermessensspielraum zu, um der Marktstörung bzw. den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen.

Jede derartige Feststellung kann sich nachteilig auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Einschätzungen, die den von der Berechnungsstelle getroffenen Feststellungen zugrunde liegen, im Nachhinein als unzutreffend erweisen.

#### **2.2.5.3 Risiko einer vorzeitigen Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses**

Die Emissionsbedingungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin vorsehen, wenn ein Anpassungsereignis eintritt. Übt die Emittentin nach Eintritt eines Anpassungsereignisses das vorzeitige Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

Die Folgen einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin entsprechen denen bei einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin (vgl. oben im Abschnitt "2.2.3.2 Risiko auf Grund ordentlicher Kündigung durch die Emittentin" in dieser Risikobeschreibung).

Demzufolge besteht insbesondere ein Risiko für den Anleger, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger ist als der für die Schuldverschreibungen vom Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte Kaufpreis und dadurch das eingesetzte Kapital zum Teil verloren ist.

Außerdem besteht im Fall einer niedrigen Verzinsung für den Anleger das Risiko, dass sich für ihn im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen keine positive Ertragsmöglichkeit ergeben kann und ggf. sogar ein Risiko des Kapitalverlustes bestehen kann, wenn er die Schuldverschreibungen zu einem Kaufpreis erworben hat, der (einschließlich eines etwaigen Ausgabeaufschlags oder im Zusammenhang mit dem Kauf aufgewendeter Provisionen und Transaktionskosten) höher ist als die Summe (nach Steuern) aus dem Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen und allen erhaltenen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen bis zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen oder dieser Summe entspricht.

#### **2.2.5.4 Risiken im Zusammenhang mit der Benchmark-Verordnung**

Referenzzinssätze können als sogenannte "**Referenzwerte**" (auch "**Benchmarks**" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und

Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("**Administrator**").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Anleger sollten beachten, dass insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung bestehen, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31. Dezember 2025 enden, sofern die Europäische Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, diese Übergangsfrist zu verlängern. Das Benchmark-Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte) weist zum Datum dieses Prospekts bereits einige Eintragungen auf. Insbesondere ist das European Money Market Institute (EMMI) als Administrator für den EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) zugelassen und registriert. Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist. Nach dem Austritt Großbritanniens aus der Europäischen Union unterliegen Administratoren aus Großbritannien den Erfordernissen einer Registrierung von Nicht-EU-Mitgliedsstaaten. Zuvor bereits bestehende EU-Zulassungen unter der Benchmark-Verordnung gelten (Stand zum Datum des Basisprospekts) für eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2025 fort. Die Verwendung von Benchmarks eines Administrators kann nach dem Ende der Übergangsfrist unzulässig werden, wenn bis dahin keine Registrierung als Nicht-EU-Administrator erfolgt.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkenniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Des Weiteren ist der Ausgang der Entwicklungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von bedeutenden Referenzwerten wie dem LIBOR oder deren potentiellen Nachfolgern weiterhin ungewiss und deren Verfügbarkeit ist während der Laufzeit der jeweiligen Schuldverschreibungen nicht garantiert. Es ist nicht möglich vorherzusehen, ob und inwieweit Administratoren ausreichend viele Quotierungen seitens Referenzbanken erhalten, um den betreffenden Referenzwert bestimmen zu können und ob der betreffende Referenzwert auf dieselbe Art und Weise administriert und erstellt wird wie zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Dies könnte dazu führen, dass der Referenzwert eine andere Entwicklung zeigt als in der Vergangenheit und könnte zudem weitere Folgen haben, die nicht vorhersehbar sind.

Es besteht daher das Risiko, dass ein Referenzwert im Rahmen der Schuldverschreibungen nicht mehr, nur noch inhaltlich geändert oder für einen zeitlich beschränkten Übergangszeitraum verwendet werden darf, insbesondere, wenn eine Zulassung, Anerkennung oder (rechtzeitige) Registrierung des Administrators oder eine Registrierung des Referenzwerts nicht erfolgt oder nachträglich wegfällt.

Anleger sollten beachten, dass für den Fall, dass ein Referenzwert eingestellt wird oder er anderweitig nicht zur Verfügung steht, die Emissionsbedingungen bestimmte Anpassungsbestimmungen beinhalten. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht (siehe hierzu oben im Abschnitt "2.2.5.3 Risiko einer vorzeitigen Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses" in dieser Risikobeschreibung).

Jedes dieser Ereignisse kann wesentliche negative Auswirkungen für den Marktwert der Schuldverschreibungen und die zahlbaren Beträge unter den Schuldverschreibungen haben.

### **2.2.5.5 Risiken im Zusammenhang mit der Abhängigkeit von Informationen Dritter bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung**

Soweit sich die Berechnungsstelle bei den in Bezug auf die Emissionsbedingungen vorzunehmenden Berechnungen auf Angaben verlassen muss, die ihr von Dritten zur Verfügung gestellt werden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich fehlerhafte und unvollständige Angaben in ihren Berechnungen fortsetzen.

Beispiel: Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz wird der 3-Monats-EURIBOR als Referenzzinssatz für die Bestimmung des für die Verzinsung der Schuldverschreibungen maßgeblichen Zinssatzes herangezogen, wie er am Zinsfeststellungstag zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz veröffentlicht wird. Wird hier vom European Money Market Institute (EMMI) ein falscher, beispielsweise zu niedriger Zinssatz veröffentlicht, erhält auch der Gläubiger einen zu geringen Zins.

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben Dritter könnten, wie das Beispiel zeigt, erhebliche nachteilige Auswirkungen für den Anleger haben, wenn hierdurch beispielsweise die Verzinsung niedriger ausfällt, als dies bei einer fehlerfreien Veröffentlichung auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz der Fall gewesen wäre.

### 3 Emittentenbeschreibung

#### 3.1 Angaben zur Emittentin

##### 3.1.1 Juristischer und kommerzieller Name, Handelsregistereintragung und LEI

Der juristische und kommerzielle Name der Emittentin lautet Sparkasse Pforzheim Calw. Die Sparkasse Pforzheim Calw ist im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HR A 503542 eingetragen. Ihre Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, "LEI") ist 529900JB2S6CH38UQ526.

##### 3.1.2 Gründung der Sparkasse Pforzheim Calw

Die Sparkasse Pforzheim Calw entstand zum 1. Januar 2003 durch die Vereinigung der Stadt+Kreis-SPARKASSE PFORZHEIM (gegründet 1834) mit der Kreissparkasse Calw (gegründet 1901). Sie ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

##### 3.1.3 Rechtsform und anwendbares Recht, Sitz

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Der Sitz ist in Pforzheim.

##### 3.1.4 Geschäftsanschrift

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist unter ihrer Geschäftsanschrift Poststraße 3, 75172 Pforzheim, Telefon: 07231/99-0, erreichbar. Internetseite: <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de>

Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts. Diese Angaben wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt.

##### 3.1.5 Wichtige Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die in hohem Maße für die Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Es gibt keine wichtigen Ereignisse aus jüngster Zeit in der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Solvenz in hohem Maße relevant sind.

##### 3.1.6 Ratings

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist Mitglied der Sparkassen-Finanzgruppe, die bei den Ratingagenturen Moody's Investors Service ein Corporate Family Rating (Verbundrating) von Aa2 und ein Floor-Rating (Mindestrating) von DBRS von A hat, wobei sich die Sparkasse Pforzheim Calw das Rating von DBRS als Einzelrating hat zuweisen lassen. Ein Einzelrating von Moody's für die Sparkasse Pforzheim Calw liegt hingegen nicht vor.

Ebenso besteht ein Gruppenrating von FitchRatings. So bestätigte die Ratingagentur zuletzt im Januar 2024 den Sparkassen ein Emittentenrating für langfristige Verbindlichkeiten in Höhe von A+, welches sich die Sparkasse Pforzheim Calw als Einzelrating hat zuweisen lassen. Das Viability Rating (Finanzkraft-Rating) für die Gruppe der Sparkassen in Höhe von a+ wurde ebenfalls erneut zuerkannt. Daneben bestätigte die Ratingagentur im Februar 2024 das institutsindividuelle Pfandbrief-Rating der Sparkasse Pforzheim Calw von AAA.

Die Ratingagentur Moody's Investors Service Limited ("**Moody's**") hat den Mitgliedern der Sparkassen-Finanzgruppe, zu der auch die Sparkasse Pforzheim Calw gehört, das Verbundrating von Aa2 im Februar 2024 bestätigt. Bei den von Moody's erteilten Verbundratings (*Corporate Family Ratings*) für (öffentlich-rechtliche, genossenschaftliche oder ähnliche) Bankenverbände handelt es sich um Meinungen über die Fähigkeit einer Gruppen-, Verbund- oder Verbandsstruktur zur Erfüllung ihrer Finanzverbindlichkeiten. Der Ratingerteilung liegt die Annahme zugrunde, dass sämtliche Schuldverschreibungen derselben Wertpapierklasse angehören und in struktureller Hinsicht eine einzelne, konsolidierte juristische Person vorliegt. Ein Verbundrating bezieht sich nicht auf bestimmte Verbindlichkeiten oder Wertpapierklassen; entsprechend lässt sich an ihm auch nicht die Ranghaftigkeit bestehender Ansprüche ablesen. Es gilt nicht für einzelne Mitglieder der Gruppe, sondern bezieht sich nur auf die Kreditwürdigkeit der Gruppe als Ganzes.

Die von Moody's erteilten Rating-Symbole reichen von Aaa (beste Note) bis C (schlechteste Note). Die Note Aa2 bedeutet in der Bewertung von Moody's eine hohe Qualität und ein sehr geringes Kreditrisiko.

Die Ratingagentur DBRS Ratings Limited (*Dominion Bond Rating Service*, "**DBRS**") hat im März 2024 das Floor-Rating von A für alle Mitglieder des Haftungsverbundes der Sparkassen-Finanzgruppe bestätigt. Dieses Rating hat sich die Sparkasse Pforzheim Calw als Einzelrating zuweisen lassen.

Die von DBRS erteilten Ratingnoten für langfristige Verbindlichkeiten reichen von AAA (beste Note) bis D (schlechteste Note). Die Note A bedeutet in der Bewertung eine gute Kreditqualität und eine noch hohe Wahrscheinlichkeit der Bedienung von Schuld und Zinsen; der Emittent ist jedoch anfälliger für ungünstige wirtschaftliche Ereignisse und für Konjunkturzyklen als Emittenten höherer Ratingklassen.

Das Floor-Rating von A für langfristige, nicht nachrangige Verbindlichkeiten gilt für jedes Mitglied des Haftungsverbundes. Es bedeutet, dass die Bonität jedes Mitglieds des Haftungsverbundes mindestens mit A bewertet wird, was nicht ausschließt, dass Mitglieder potenziell ein höheres individuelles Rating auf Grund ihres individuellen Kreditprofils erreichen können.

Ferner hat Fitch Ratings Limited ("**Fitch**") im Januar 2024 das Gruppenrating der Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe von A+ (Langfrist-Emittentenrating) bestätigt. Dieses Rating hat sich die Sparkasse Pforzheim Calw als Einzelrating zuweisen lassen.

Die von Fitch vergebenen Ratings reichen von AAA (beste Note) bis C (schlechteste Note). A+ bedeutet dabei eine hohe Kreditqualität mit der Erwartung eines niedrigen Ausfallrisikos. Die Fähigkeit zur Zahlung der finanziellen Verpflichtungen gilt als stark, ist dennoch möglicherweise anfällig für nachteilige wirtschaftliche Umstände.

Die oben genannten Ratings wurden von den Ratingagenturen Moody's, DBRS und Fitch mit Sitz in der Europäischen Union abgegeben, die im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der Europäischen Union registriert sind.

Die Angaben der Ratingagenturen wurden der Internetseite des Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. ("**DGSV**") <https://www.dsgv.de/sparkassen-finanzgruppe/rating.html> entnommen. Die Emittentin übernimmt für die Vollständigkeit und Richtigkeit der auf den vorgenannten Internetseite enthaltenen Inhalte keine Gewähr.

### **3.1.7 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzstruktur**

Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur des Emittenten seit dem letzten Geschäftsjahr eingetreten.

### **3.1.8 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin**

Bei ihrer Refinanzierung nutzt die Emittentin unterschiedliche Refinanzierungsquellen und -instrumente. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf dem Einlagengeschäft. Hinzu kommen ungedeckte Schuldverschreibungen und Pfandbriefemissionen als wesentlicher Bestandteil der Refinanzierungsbasis.

## **3.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit**

### **3.2.1 Aufgaben und Funktionen**

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist ein selbstständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstandes, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich sowie bei dem Schutz des Klimas und der Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels. Die Sparkasse Pforzheim Calw fördert den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise und die Wirtschaftserziehung der Jugend.

### **3.2.2 Geschäftsfelder**

Die Sparkasse Pforzheim Calw betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg, die entsprechende Sparkassengeschäftsverordnung oder die Satzung keine Einschränkungen vorsehen.

Tätigkeitsschwerpunkte sind das Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und Unternehmen aus dem Geschäftsgebiet (siehe Abschnitt 3.2.3). Daneben werden weitere Produkte und Dienstleistungen angeboten, so das Wertpapiergeschäft, das Investmentgeschäft, das Auslandsgeschäft, das Immobiliengeschäft, das Bauspargeschäft, das Versicherungsgeschäft, das Leasinggeschäft und der Edelmetallhandel.

Das Investment-, Bauspar-, Versicherungs- und Leasinggeschäft werden grundsätzlich im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben.

### **3.2.3 Geschäftsgebiet**

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet tätig (Regionalprinzip). Zur Erfüllung ihrer Aufgaben (siehe Abschnitt 3.2.1) und zur Wahrnehmung ihrer Geschäfte (siehe Abschnitt 3.2.2) unterhält die Emittentin dort Zweigstellen.

Das Geschäftsgebiet der Sparkasse Pforzheim Calw umfasst die Stadt Pforzheim, den Enzkreis und den Landkreis Calw sowie die Gemeinden Oberderdingen (Landkreis Karlsruhe) und Loffenau (Landkreis Rastatt).

### 3.3 Organisationsstruktur

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist Mitglied des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg (der "SVBW") sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Der SVBW ist als Wirtschaftsfachverband der Sparkassen-Finanzgruppe in Baden-Württemberg zentraler Dienstleister seiner 50 Mitgliedssparkassen und der Verbundunternehmen Landesbank Baden-Württemberg (LBBW), Landesbausparkasse Süd (LBS) sowie der SV Sparkassenversicherung. Der SVBW vertritt die Interessen seiner 50 Mitgliedssparkassen sowie ihrer kommunalen Träger. Der SVBW wiederum ist Mitglied im Deutschen Sparkassen und Giroverbandes e.V. (der "DSGV"). Der DSGV ist der Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe, vertritt die Interessen der Sparkassen-Finanzgruppe und organisiert die Willensbildung innerhalb der Gruppe. Darüber hinaus legt er die strategische Ausrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe fest und ist Träger der zentralen Bildungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe.

Die Sparkasse Pforzheim Calw ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg und damit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

### 3.4 Trendinformationen

Seit dem Jahresabschluss 2023, der auf dem Stichtag 31. Dezember 2023 basiert, sind keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Sparkasse Pforzheim Calw eingetreten.

### 3.5 Verwaltungs-, Management- und Aufsichtsorgane

#### 3.5.1 Organe

Die Organe der Sparkasse Pforzheim Calw sind:

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat,
- der Kreditausschuss

Dabei ist der Kreditausschuss ein Organ im Sinne des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg. Der Kreditausschuss ist kein Organ im Sinne des Handelsgesetzbuchs ("HGB"), weshalb er nicht im Rahmen der historischen Finanzinformationen der Jahre 2023 und 2022 Aufnahme gefunden hat.

#### 3.5.2 Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder

Der Vorstand der Sparkasse Pforzheim Calw besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Anstellung und die Entlassung der Mitglieder des Vorstandes und die Bestellung der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes.

**Mitglieder des Vorstandes** sind derzeit:

- Hans Neuweiler (Vorstandsvorsitzender)
- Sven Eisele (stellvertretender Vorstandsvorsitzender)
- Kerstin Gatzlaff
- Dr. Georg Stickel



Die Mitglieder des Vorstandes haben ihre Geschäftsadresse jeweils in der Poststraße 3, 75172 Pforzheim.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse Pforzheim Calw besteht satzungsgemäß aus dem Vorsitzenden, elf weiteren Mitgliedern und sechs Vertretern der Beschäftigten. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats ist ein persönlich stellvertretendes Mitglied benannt.

**Mitglieder des Verwaltungsrates** sind derzeit:

### **Vorsitzender**

- Bastian Rosenau, Landrat des Enzkreises (Vorsitzender)
- Helmut Riegger, Landrat des Landkreises Calw (1. Stellvertreter)
- Peter Boch, Oberbürgermeister der Stadt Pforzheim (2. Stellvertreter)

### **Ordentliche Mitglieder**

- Diana Zimmer, Controller
- Prof. Dr. Martin Erhardt, Hochschullehrer an der Hochschule Pforzheim
- Dr. Hans-Ulrich Rülke, MdL, Vorsitzender der FDP-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
- Jürgen Kurz, Bürgermeister i.R.
- Mario Weisbrich, Bürgermeister
- Matthias Enz, Bürgermeister
- Jürgen Großmann, Oberbürgermeister
- Prof. Dr. Rainer Prewo, Oberbürgermeister i.R.
- Volker Schuler, Bürgermeister

### **Beschäftigtenvertreter**

- Martin Caroppo, Sparkassenangestellter
- Viktor Jeske, Sparkassenangestellter
- Michael Fritz, Sparkassenangestellter
- Holger Pfau, Sparkassenangestellter
- Jürgen Schweickhardt, Sparkassenangestellter
- Thomas Döring, Sparkassenangestellter

Die Mitglieder des Verwaltungsrates haben ihre Geschäftsadresse jeweils in der Poststraße 3, 75172 Pforzheim.

### **3.5.3 Kreditausschuss**

Dem Kreditausschuss gehören entsprechend § 22 Sparkassengesetz für Baden-Württemberg und § 8 der Satzung der Sparkasse Pforzheim Calw der Vorsitzende des Verwaltungsrates und fünf weitere Mitglieder des Verwaltungsrates an.

**Mitglieder des Kreditausschusses** sind derzeit:

### **Vorsitzender**

- Bastian Rosenau, Landrat des Enzkreises (Vorsitzender)

### **Ordentliche Mitglieder**

- Peter Boch

- Michael Schwarz
- Jürgen Kurz
- Helmut Riegger
- Jürgen Großmann

Die Mitglieder des Kreditausschusses haben ihre Geschäftsadresse jeweils in der Poststraße 3, 75172 Pforzheim.

### **3.5.4 Interessenkonflikte**

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder, sowie den Mitgliedern des Kreditausschusses bestehen derzeit keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Sparkasse Pforzheim Calw sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen (politischen und wirtschaftlichen) Verpflichtungen.

### **3.6 Träger der Sparkasse Pforzheim Calw**

Träger der Sparkasse Pforzheim Calw ist der Zweckverband STADT+KREISSPARKASSE PFORZHEIM ENZKREIS CALW.

Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Der Träger der Sparkasse haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

Der Träger der Sparkasse am 18. Juli 2005 haftet für die Erfüllung sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten der Sparkasse. Für solche Verbindlichkeiten, die bis zum 18. Juli 2001 vereinbart waren, gilt dies zeitlich unbegrenzt, für danach bis zum 18. Juli 2005 vereinbarte Verbindlichkeiten nur, wenn deren Laufzeit nicht über den 31. Dezember 2015 hinausgeht. Der Träger wird seinen Verpflichtungen aus der Gewährträgerhaftung gegenüber den Gläubigern der bis zum 18. Juli 2005 vereinbarten Verbindlichkeiten umgehend nachkommen, sobald er bei deren Fälligkeit ordnungsgemäß und schriftlich festgestellt hat, dass die Gläubiger dieser Verbindlichkeiten aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden können. Verpflichtungen der Sparkasse aufgrund eigener Gewährträgerhaftung oder vergleichbarer Haftungszusage oder einer durch die Mitgliedschaft im Sparkassenverband als Gewährträger vermittelten Haftung sind vereinbart und fällig im Sinne der oben genannten Fälle in dem gleichen Zeitpunkt, wie die durch eine solche Haftung gesicherte Verbindlichkeit.

### **3.7 Abschlussprüfer**

Abschlussprüfer für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 war der Sparkassenverband Baden-Württemberg, Prüfungsstelle, Am Hauptbahnhof 2, 70173 Stuttgart.

Die Prüfungsstelle ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

### **3.8 Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin**

Alle in diesem Prospekt dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Sparkasse Pforzheim Calw stammen aus geprüften historischen Finanzangaben der Sparkasse Pforzheim Calw (Jahresabschluss einschließlich Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung,

Kapitalflussrechnung, Anhang sowie Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers) für ihre zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2022 abgelaufenen Geschäftsjahre mit den entsprechenden Erläuterungen.

Die Sparkasse Pforzheim Calw hat ihre Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**"), der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute ("**RechKredV**") und dem Pfandbriefgesetz aufgestellt. Bei Konsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen der Sparkasse würden die einzelnen Positionen des Konzernabschlusses gegenüber den Werten des Jahresabschlusses nur unwesentlich abweichen. Die Sparkasse hat daher in Anwendung von § 296 Absatz 2 HGB auf die Aufstellung eines Konzernabschlusses verzichtet.

### **3.8.1 Historische Finanzinformationen zum 31. Dezember 2023**

Relevante Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2023 werden gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung durch Verweis einbezogen (detaillierte Informationen zu den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Angaben befinden sich in Abschnitt 3.11).

### **3.8.2 Historische Finanzinformationen zum 31. Dezember 2022**

Relevante Finanzinformationen der Emittentin für das Geschäftsjahr 2022 werden gemäß Artikel 19 der Prospektverordnung durch Verweis einbezogen (detaillierte Informationen zu den mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogenen Angaben befinden sich in Abschnitt 3.11).

## **3.9 Gerichts- und Schiedsverfahren**

Es hat keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Sparkasse Pforzheim Calw noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten) gegeben, die im Zeitraum der letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Sparkasse Pforzheim Calw auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

## **3.10 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Sparkasse Pforzheim Calw**

Seit dem 31. Dezember 2023 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Sparkasse Pforzheim Calw eingetreten.

## **3.11 Mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommene Informationen**

In diesem Basisprospekt wird nach Artikel 19 der Prospektverordnung auf Informationen verwiesen, die mittels Verweis in den Basisprospekt aufgenommen werden und damit Bestandteil des Basisprospekts sind. Die auf diese Weise in den Basisprospekt mittels Verweis aufgenommenen Informationen werden jeweils in der nachfolgenden Tabelle durch Bezeichnung des Dokuments (einschließlich des Abschnitts und der Seitenzahl), in dem die entsprechenden Informationen enthalten sind, identifiziert. Die nicht aufgenommenen Teile sind entweder für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle im Basisprospekt enthalten.

| Dokument/<br>- Information   | Einbezogenen Seiten im<br>Dokument | Abschnitt und Seite im<br>Basisprospekt |
|--|------------------------------------|---|
| <b>Aus dem Geschäftsbericht 2023*</b>  |                                    |   |
| – Jahresbilanz zum 31. Dezember 2023   | 24-25                              | 3.8.1/43                                |
| – Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 | 26                                 | 3.8.1/43                                |
| – Anhang für das Geschäftsjahr 2023  | 27-50                              | 3.8.1/43                                |
| – Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers                        | 50                                 | 3.8.1/43                                |
| – Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023                              | 3-7                                | 3.8.1/43                                |
| – Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers                                       | 1-2                                | 3.8.1/43                                |
| <b>Aus dem Geschäftsbericht 2022**</b>   |                                    |   |
| – Jahresbilanz zum 31. Dezember 2022   | 26-27                              | 3.8.2/43                                |
| – Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 | 28                                 | 3.8.2/43                                |
| – Anhang für das Geschäftsjahr 2022  | 29-51                              | 3.8.2/43                                |
| – Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers                        | 51                                 | 3.8.2/43                                |
| – Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022                              | 3-7                                | 3.8.2/43                                |
| – Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers                                       | 1-2                                | 3.8.2/43                                |

\* Der Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2023, aus dem Angaben durch Verweis einbezogenen sind, ist auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/geschaeftsbericht-2023> zugänglich. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers ist auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/kfr-2023> zugänglich. Die Informationen auf diesen Internetseiten sind nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt, sofern sie nicht mittels Verweis aufgenommen wurden.

\*\* Der Geschäftsbericht zum 31. Dezember 2022, aus dem Angaben durch Verweis einbezogenen sind, ist auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/geschaeftsbericht-2022> zugänglich. Die Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2022 und der diesbezügliche Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers ist auf der

Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/kfr-2022> zugänglich. Die Informationen auf dieser Internetseite sind nicht Teil des Basisprospekts und wurden nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt, sofern sie nicht mittels Verweis aufgenommen wurden.

### 3.12 Verfügbare Dokumente

Schuldverschreibungsgläubiger können während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz der Emittentin, Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim folgende Dokumente in gedruckter Form kostenlos erhalten oder auf der jeweils angegebenen Internetseite der Emittentin abrufen:

| Dokument   | Internetseite   |
|--|---|
| Kopie der Satzung der Emittentin                 | <a href="https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/satzung">https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/satzung</a>                               |
| Kopie dieses Basisprospekts                      | <a href="https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/basisprospekt">https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/basisprospekt</a>                   |
| Kopie des Geschäftsberichts für das Jahr 2023    | <a href="https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/geschaeftsbericht-2023">https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/geschaeftsbericht-2023</a> |
| Kopie der Kapitalflussrechnung für das Jahr 2023 | <a href="https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/kfr-2023">https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/kfr-2023</a>                             |
| Kopie des Geschäftsberichts für das Jahr 2022    | <a href="https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/geschaeftsbericht-2022">https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/geschaeftsbericht-2022</a> |
| Kopie der Kapitalflussrechnung für das Jahr 2022 | <a href="https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/kfr-2022">https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/kfr-2022</a>                             |

Die Verpflichtung zur Aushändigung der Kopien dieser Dokumente besteht während der Gültigkeitsdauer des Basisprospekts.

## 4 Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen

Die nachfolgenden Informationen geben einen Überblick über die unter dem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen und Pfandbriefe und ihre wesentlichen Ausstattungsmerkmale. Sofern sich Angaben in diesem Basisprospekt speziell auf Schuldverschreibungen in Form von Hypothekendarlehen beziehen, wird in diesem Zusammenhang der Begriff "**Pfandbriefe**" oder der Begriff "**Hypothekendarlehen**" verwendet. Sofern die Angaben auf alle Typen von Inhaberschuldverschreibungen zutreffen, werden diese Inhaberschuldverschreibungen als "**Schuldverschreibungen**" oder "**Wertpapiere**" bezeichnet.

Da die Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die endgültigen Angebotsbedingungen erst bei deren Ausgabe festgelegt werden können, müssen diese Informationen sowie die nachfolgend abgedruckten Emissionsbedingungen im Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen, die diesen Prospekt ergänzen, gelesen werden, die bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen jeweils gemäß Artikel 8 Absatz 5 Prospektverordnung veröffentlicht werden.

Die Emittentin beabsichtigt, unter diesem Basisprospekt Emissionen folgender Typen von Schuldverschreibungen zu begeben:

- (i) Produkt Nr. 1: Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und fester Verzinsung über die gesamte Laufzeit bzw. mit einer unterschiedlich hohen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden ("Stufenzins"). Auf diese festverzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahlungstagen ein fester Zinsbetrag gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu 100% des Nennbetrags am Fälligkeitstag.
- (ii) Produkt Nr. 2: Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung. Auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahlungstagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen erfolgt in Abhängigkeit von einem vorher festgelegten Referenzzinssatz. Die Schuldverschreibungen werden zu 100% des Nennbetrags am Fälligkeitstag zurückgezahlt.
- (iii) Produkt Nr. 3: Nicht-nachrangige Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und fester Verzinsung über die gesamte Laufzeit bzw. mit einer unterschiedlich hohen Verzinsung für bestimmte Zinsperioden ("Stufenzins"). Auf diese festverzinslichen Pfandbriefe wird an festgelegten Zinszahlungstagen ein fester Zinsbetrag gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu 100% des Nennbetrags am Fälligkeitstag.
- (iv) Produkt Nr. 4: Nicht-nachrangige Pfandbriefe mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung. Auf variabel verzinsliche Pfandbriefe wird an festgelegten Zinszahlungstagen ein variabler Zinsbetrag gezahlt. Die Verzinsung dieser Pfandbriefe erfolgt in Abhängigkeit von einem vorher festgelegten Referenzzinssatz. Die Pfandbriefe werden zu 100% des Nennbetrags am Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die Schuldverschreibungen (ohne Pfandbriefe) können darüber hinaus als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen ausgestaltet sein.

## 4.1 Grundlegende Angaben

### 4.1.1 Interessen – einschließlich der Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben.

Die Emittentin handelt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt – als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen. In diesen Funktionen ist es ihre Aufgabe, für die Schuldverschreibungen relevante Werte zu berechnen, was sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken kann. Ferner können von ihr erhobene Margen oder gezahlte Provisionen zu Kostenbelastungen führen und Emissionen weiterer Schuldverschreibungen Einfluss auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen haben und somit zu Interessenkonflikten führen.

Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte abschließen, an denen Anlagewerte direkt oder indirekt beteiligt sind, und sie kann in Bezug auf diese Geschäfte auf dieselbe Weise handeln, wie wenn die Schuldverschreibungen nicht ausgegeben worden wären.

Sofern es sich bei den Schuldverschreibungen, die unter diesem Basisprospekt begeben werden, um als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltete Schuldverschreibungen handelt, hat die Emittentin ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen der Emittentin anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den anwendbaren Eigenmittelvorschriften darstellen.

An der Emission und dem Angebot der Schuldverschreibungen können gegebenenfalls von der Emittentin beauftragte natürliche und juristische Personen, z. B. als Market Maker, beteiligt sein, die möglicherweise eigene Interessen verfolgen, die den Interessen der Anleger entgegenstehen. Sofern es wesentliche Interessen Dritter, einschließlich Interessenkonflikten, gibt, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

### 4.1.2 Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus den unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen für Zwecke der Gewinnerzielung zur Finanzierung ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit zu verwenden. Hierbei ist die Emittentin in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

Sofern die unter diesem Basisprospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR ausgestaltet sind, dienen diese Schuldverschreibungen zur Erfüllung von bankaufsichtlichen Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten.

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen) nach Maßgabe des jeweils aktuellen Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin zu verwenden. In diesem Fall beabsichtigt die Emittentin, den jeweiligen Emissionserlös zur Finanzierung oder Refinanzierung eines Portfolios an geeigneten grünen Projekten zu verwenden. Dabei können die Emissionserlöse jeweils in Projekte, die den Projektkategorien Energieeffizienz sowie Erneuerbare Energien (oder einem anderen förderfähigen Bereich, der in

den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben wird oder in späteren Fassungen des Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen hinzugefügt wird) zugeordnet werden, investiert bzw. reinvestiert werden. Die Emissionserlöse Grüner Pfandbriefe werden ausschließlich für die Finanzierung oder Refinanzierung von Darlehen für Projekte der Projektkategorie Energieeffizienz verwendet. Zu Einzelheiten hierzu siehe unter "4.1.4 Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen), deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden.". Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, die Emissionserlöse vollständig oder teilweise wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden, wird der Emissionserlös zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Die Emittentin ist insoweit in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

### **4.1.3 Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 4)**

Die folgenden Ausführungen enthalten grundsätzliche Ausführungen zu Schuldverschreibungen in Form von Hypothekendarlehen sowie zu wesentlichen Grundzügen des Pfandbriefrechts und deren konkrete Umsetzung durch die Emittentin.

Die Pfandbriefe können auch als Schuldverschreibungen in Form von Grünen Schuldverschreibungen ("**Grüne Pfandbriefe**") ausgestaltet sein. Siehe hierzu auch unter "4.1.4 Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen), deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden."

#### **4.1.3.1 Pfandbriefe und ihre Funktionsweise**

Hypothekendarlehen sind gedeckte Schuldverschreibungen auf Grund erworbener Grundpfandrechte. Die emittierten Pfandbriefe sind zu jeder Zeit in gleicher Höhe durch Grundpfandrechte gedeckt. Es handelt sich um handelbare Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen (Gläubiger) verbrieft, von der Emittentin am Fälligkeitstag einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen (Pfandbriefe) verlangen zu können. Die unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen sind ferner mit dem Recht des Gläubigers ausgestattet, an den Zinszahlungstagen einen in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinsbetrag zu erhalten. Die Ausstattungsmerkmale der Pfandbriefe sind in den Emissionsbedingungen (Abschnitt 6.3 und Abschnitt 6.4) im Detail aufgeführt.

#### **4.1.3.2 Pfandbriefgesetz**

Auf Basis des am 19. Juli 2005 in Kraft getretenen Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**"), mit dem eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland erfolgte, ist es der Emittentin generell erlaubt, Pfandbriefe zu begeben. Das Pfandbriefgesetz ermöglicht die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen für alle Banken, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen, und die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Betreiben des Pfandbriefgeschäfts erhalten haben.

##### **4.1.3.2.1 Allgemeine Regelungen**

Im Pfandbriefgesetz wurden die Vorschriften zur Pfandbriefemission aus dem Hypothekendarlehen- und dem Schiffspfandbriefbankgesetz sowie dem Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten



Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten zusammengefasst, modernisiert und optimiert. Bis zum Inkrafttreten des Pfandbriefgesetzes durften nur privatrechtlich organisierte Spezialbanken (Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken) sowie öffentlich-rechtliche Kreditinstitute Pfandbriefe begeben. Mit diesem Gesetz war die Abkehr vom "Spezialbankprinzip" des Hypothekensbankgesetzes ("HBG") verbunden. Insbesondere der Wegfall der Gewährträgerhaftung und der Anstaltslast für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute im Jahr 2005 war Anlass für eine grundlegende Neuregelung der rechtlichen Grundlagen für die Ausgabe von Pfandbriefen. Seither können alle Kreditinstitute Pfandbriefe emittieren, soweit sie die Voraussetzungen und die strengen Qualitätsanforderungen des Pfandbriefgesetzes erfüllen. Damit soll den hohen Anforderungen der Investoren an die Qualität des Produkts "Pfandbrief" sowie seiner Emittenten Rechnung getragen und der weitere Erfolg des Pfandbriefs an den Finanzmärkten gesichert werden.

Unter dem Pfandbriefgeschäft versteht das Pfandbriefgesetz die Ausgabe gedeckter Schuldverschreibungen (i) auf Grund erworbener Hypotheken unter der Bezeichnung Pfandbriefe oder Hypothekenspfandbriefe, (ii) auf Grund erworbener Forderungen gegen staatliche Stellen unter der Bezeichnung Kommunalschuldverschreibungen, Kommunalobligationen oder Öffentliche Pfandbriefe, (iii) auf Grund erworbener Schiffshypotheken (Schiffspfandbriefe) oder (iv) als Flugzeugpfandbriefe. Jedes Kreditinstitut, welches das Pfandbriefgeschäft betreiben will, bedarf gemäß § 2 PfandBG der schriftlichen Erlaubnis der BaFin. Voraussetzung für die Erlaubnis zum Betrieb des Pfandbriefgeschäftes ist demnach u. a. für ein Kreditinstitut, dass es über ein Kernkapital von mindestens 25 Millionen Euro verfügt, eine Erlaubnis für das Kreditgeschäft im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Kreditwesengesetz ("**KWG**") besitzt, es über geeignete Regelungen und Instrumente im Sinne des § 27 PfandBG zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken verfügt und das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betrieben wird sowie dass ein dafür erforderlicher organisatorischer Aufbau vorhanden ist. Das Risikomanagementsystem nach § 27 PfandBG soll sicherstellen, dass das emittierende Kreditinstitut die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifizieren, beurteilen, steuern und überwachen kann. Zudem hat das Kreditinstitut die Transparenzvorschriften gemäß § 28 PfandBG zu beachten und somit quartalsweise in öffentlicher Form sowie im Anhang des Jahresabschlusses Informationen über die qualitative und quantitative Zusammensetzung der Deckungswerte im Deckungsregister offen zu legen.

Zum Schutz der Pfandbriefgläubiger muss der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung jederzeit durch erstrangig gesicherte Hypothekendarlehen mit mindestens gleichem Volumen gedeckt sein (§ 4 Absatz 2 PfandBG). Zusätzlich muss die jederzeitige Deckung nach dem Barwert sichergestellt sein sowie der Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um zwei Prozent übersteigen (§ 4 Absatz 1 PfandBG); diese Deckung ist durch das Kreditinstitut fortlaufend sicherzustellen (§ 4 Absatz 4 PfandBG). Überdies ist bei jedem Kreditinstitut ein Treuhänder nebst Stellvertreter zu bestellen, wobei die Bestellung durch die BaFin nach Anhörung des Kreditinstituts erfolgt. Der so von der BaFin bestellte Treuhänder stellt sicher, dass diese Anforderungen seitens der Emittentin jederzeit erfüllt werden, insbesondere, dass die vorschriftsmäßige Deckung für die Pfandbriefe vorhanden ist (§ 8 PfandBG). Für den Fall, dass ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kreditinstituts eröffnet wird, nehmen die Pfandbriefgläubiger an diesem Insolvenzverfahren nicht teil, denn die im Deckungsregister eingetragenen Werte zählen nicht zur Insolvenzmasse. Die Ansprüche der Pfandbriefgläubiger werden gemäß den Bedingungen der jeweiligen Emission planmäßig aus dem Deckungsstock befriedigt. Zins- und Tilgungsansprüche werden also weiterhin uneingeschränkt aus der Deckungsmasse – soweit werthaltig – bedient (§§ 29 und 30 PfandBG).

#### 4.1.3.2.2 Besondere Regelungen für Hypothekendarlehen

Das Pfandbriefgesetz sieht in den §§ 12 bis 19 spezielle Regelungen in Bezug auf Hypothekendarlehen vor. Danach dürfen zur Deckung für Hypothekendarlehen nur Hypotheken benutzt werden, die den speziellen Erfordernissen der §§ 13 bis 16 PfandBG entsprechen. Grundsschulden und vergleichbare Sicherheit bietende ausländische Sicherheiten stehen Hypotheken gleich (§ 18 PfandBG).

Es ist erforderlich, dass die Hypothek auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lastet, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke bzw. die Grundstücke, an denen belastete Rechte bestehen, müssen im Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, den U.S.A., Kanada oder Japan belegen sein. Hypotheken dürfen nur bis zur Höhe der ersten 60 Prozent des von der Pfandbriefbank auf Grund einer Wertermittlung (§ 16 PfandBG) festgesetzten Wertes des belasteten Grundstücks ("**Beleihungswert**") zur Deckung benutzt werden (§ 14 PfandBG). Zudem besteht während der gesamten Dauer der Beleihung eine Versicherungspflicht in Höhe des Bauwertes gegen die nach Lage und Art des Objektes erheblichen Risiken (§ 15 Absatz 1 PfandBG). Die Wertermittlung für den jeweiligen Beleihungswert ist von einem unabhängigen Gutachter vorzunehmen, der über die notwendige Berufserfahrung und Fachkenntnisse verfügen muss. Bei der Ermittlung des Beleihungswertes ist die Verordnung über die Ermittlung der Beleihungswerte von Grundstücken (Beleihungswertermittlungsverordnung, "BeWertV") zu beachten. Der Beleihungswert darf den Wert nicht übersteigen, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Veräußerbarkeit ergibt (§ 16 Absatz 2 PfandBG). Der Beleihungswert darf außerdem den Marktwert nicht überschreiten. Für Bauplätze und noch nicht fertig gestellte Neubauten gelten Einschränkungen (§ 16 Absatz 3 PfandBG).

#### 4.1.3.2.3 Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung

Mit dem Gesetz vom 12. Mai 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen hat der deutsche Gesetzgeber das in der Richtlinie vorgesehene Konzept der Fälligkeitsverschiebung in deutsches Recht umgesetzt. Damit ist im deutschen Recht die Möglichkeit der Fälligkeitsverschiebung für Pfandbriefe vorgesehen, wobei sich die Voraussetzungen und Grenzen der Fälligkeitsverschiebung direkt aus dem Pfandbriefgesetz ergeben. Ein Sachwalter ist nunmehr berechtigt, wenn dies zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit erforderlich ist und unter Ausnutzung der Fälligkeitsverschiebung die Verbindlichkeiten unter den Pfandbriefen voraussichtlich bedient werden können, für alle (also auch für bereits vor dem Juli 2021 ausgegebene) Pfandbriefe der von ihm verwalteten Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit die Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate zu verschieben, wobei er alle Pfandbriefe gleich zu behandeln hat. In engen Ausnahmefällen ist auch eine Verschiebung von Zinszahlungen möglich. Tilgungs- und Zinszahlungen die von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sind, werden während des Zeitraums der Zahlungsverzögerung ihrerseits verzinst. Die Verzinsung entspricht dabei – abhängig von der Ausgestaltung der Emissionsbedingungen – entweder der Verzinsung der Pfandbriefe vor der Fälligkeitsverschiebung oder einem hiervon abweichenden und in den Emissionsbedingungen bestimmten Zinssatz.

#### **4.1.3.3 Pfandbriefgeschäft der Sparkasse Pforzheim Calw**

Der Emittentin wurde von der BaFin die uneingeschränkte Erlaubnis zum Betreiben des Hypothekenpfandbriefgeschäftes gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 PfandBG erteilt.

##### **4.1.3.3.1 Risikomanagement**

Die Emittentin ist ein Handelsbuchinstitut im Sinne des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") und verfügt über geeignete Risikomanagementsysteme, um die für sie relevanten Risiken, insbesondere die Zins-, Liquiditäts- und Adressausfallrisiken, nach den gesetzlichen Vorgaben steuern, überwachen und kontrollieren zu können.

Festverzinsliche Deckungsaktiva und -passiva sind Zinsrisiken ausgesetzt. Das Management der Zinsrisiken findet bei der Emittentin auf Gesamtbankebene statt. Hierin sind auch die Darlehen des Deckungsstocks und die emittierten Pfandbriefe integriert. Zusätzlich werden die pfandbriefspezifischen Zinsrisiken von Deckungsstock und Pfandbriefumlauf separat betrachtet. Die im Pfandbriefgesetz geforderte Einhaltung der nominellen und barwertigen Deckung sowie der sichernden Überdeckung, auch unter Stressszenarien, wird EDV-gestützt überwacht.

Der Deckungsstock weist dann ein Liquiditätsrisiko auf, wenn die Kapitalbindungsfristen von Deckungsaktiva und -passiva deutlich voneinander abweichen. Eventuelle Inkongruenzen werden EDV-gestützt überwacht.

Das Adressenausfallrisiko beschreibt die Möglichkeit, dass der Kreditnehmer seinen vertraglich vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Emittentin verfügt über eine langjährige Expertise im Baufinanzierungsgeschäft und ausgezeichnete Marktkenntnisse. Entsprechend § 27 PfandBG werden nur Darlehen in den Deckungsstock aufgenommen, für deren Vergabe die Emittentin über eine nachweisliche Expertise verfügt.

##### **4.1.3.3.2 Deckungsstock**

Bei der Berechnung der Risikobarwerte legt die Emittentin das in der Pfandbrief-Barwertverordnung geregelte dynamische Verfahren zu Grunde. Dabei werden die Barwerte des Deckungsstocks und der Pfandbriefe bei einer Verschiebung der Zinsstrukturkurve nach oben und nach unten auf Basis historischer Zinssätze gemessen. Die Verschiebung der Zinskurven muss mindestens 100 Basispunkte betragen.

##### **4.1.3.3.3 Treuhänder**

Der Deckungsstock und die vorschriftsmäßige Deckung der emittierten Pfandbriefe werden von einem Treuhänder und seinen Stellvertretern überwacht. Diese verfügen über die entsprechenden Qualifikationen, sind unabhängig und von der BaFin bestellt.

Zum Treuhänder wurde Herr Erich Georg Kappler, dipl. Sparkassenbetriebswirt im Ruhestand, bestellt.

Zum stellvertretenden Treuhänder wurde Herr Roland Walter Georg Keppler, Sparkassenbetriebswirt im Ruhestand bestellt.

Der Treuhänder und sein Stellvertreter sind unter der Adresse Poststraße 3, 75172 Pforzheim erreichbar.

#### **4.1.4 Allgemeine Informationen über Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen), deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden.**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass die Emittentin beabsichtigt, die Emissionserlöse einer Emission von Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefen) nach Maßgabe des jeweils aktuellen Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin ("**Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen**") zu verwenden. Sofern sich Angaben in diesem Basisprospekt speziell auf Pfandbriefe beziehen, deren Emissionserlöse zur (Re-)Finanzierung von Darlehen für "grüne" Projekte verwendet werden, wird in diesem Zusammenhang der Begriff "**Grüne Pfandbriefe**" verwendet. Sofern die Angaben auf sowohl auf Schuldverschreibungen als auch auf Pfandbriefe zutreffen, deren Emissionserlöse in "grüne" Projekte investiert werden oder zu deren Finanzierung verwendet werden, werden diese Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe als "**Grüne Schuldverschreibungen**" bezeichnet.

Die für Grüne Schuldverschreibungen als (re-)finanzierbar eingestuften Projekte stehen in Übereinstimmung mit den in den Prinzipien für grüne Anleihen (*Green Bond Principles*), die von der International Capital Market Association ("ICMA") 2021 herausgegeben wurden und auf der Internetseite <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/the-principles-guidelines-and-handbooks/green-bond-principles-gbp/> abrufbar sind, definierten Projektkategorien. Im Hinblick auf unter dem Basisprospekt zu begebende Grüne Pfandbriefe erfüllen die Projekte darüber hinaus die Mindestanforderungen des Verbands deutscher Pfandbriefbanken ("**vdp**") für Grüne Pfandbriefe. Weiter Informationen hierzu sind unter [https://www.pfandbrief.de/site/de/vdp/sustainable\\_finance/Pfandbriefe/Gruener-Pfandbrief.html](https://www.pfandbrief.de/site/de/vdp/sustainable_finance/Pfandbriefe/Gruener-Pfandbrief.html) abrufbar.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder die von der International Capital Market Association herausgegebenen Prinzipien für grüne Anleihen oder ein Nachfolgerahmenwerk noch die Mindestanforderungen des vdp oder ein Nachfolgegutachten in den Basisprospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.

##### **4.1.4.1 Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen**

Um geeignete grüne Projekte zu identifizieren, hat die Emittentin ein Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen entwickelt, welches jeweils in seiner gültigen Fassung auf der Internetseite der Emittentin verfügbar ist. Das Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin orientiert sich im Wesentlichen an den vier Kernkomponenten der Prinzipien für grüne Anleihen (*Green Bond Principles*) der International Capital Market Association. Bei den vier Kernkomponenten handelt es sich um (i) Verwendung der Erlöse, (ii) Verfahren für die Projektbewertung und -auswahl, (iii) Verwaltung (Management) der Erlöse und (iv) Berichterstattung.

Das Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen wurde des Weiteren einer externen Prüfung durch die imug Rating GmbH (imug) unterzogen. Auf Basis der Prüfung bestätigte imug in einem Gutachten, dass das Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen der Emittentin mit den Prinzipien für grüne Anleihen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung übereinstimmt.

Die Beschreibung des Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen in diesem und in den folgenden Abschnitten beruht auf dem Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen zum

Datum dieses Basisprospekts. Das Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen kann jedoch jederzeit aktualisiert oder erweitert werden, um neueren Entwicklungen in den tatsächlichen, rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen. Etwaige Änderungen können auch im Abschnitt "Verwendung der Erlöse" in den Endgültigen Bedingungen enthalten sein. Daher sollten Anleger in Grüne Schuldverschreibungen vor einer Investition in die Schuldverschreibungen in jedem Fall auch den Abschnitt "Verwendung der Erlöse" in den Endgültigen Bedingungen zur Kenntnis nehmen.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder das Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen oder ein Nachfolgerahmenwerk noch das Gutachten von imug oder ein Nachfolgegutachten in den Basisprospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.

#### **4.1.4.2 Verwendung der Emissionserlöse**

Sofern in den Endgültigen Bedingungen im Abschnitt "Typ der Inhaberschuldverschreibungen" "Grüne Schuldverschreibungen" oder "Grüne Pfandbriefe" angegeben ist, beabsichtigt die Emittentin, den Erlös der Emission von Grünen Schuldverschreibungen zur Finanzierung oder Refinanzierung eines Portfolios an geeigneten grünen Projekten zu verwenden. Dabei werden die Emissionserlöse jeweils in Projekte, die den Projektkategorien Energieeffizienz sowie Erneuerbare Energien (oder einem anderen förderfähigen Bereich, der in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben wird oder in späteren Fassungen des Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen hinzugefügt wird) zugeordnet werden, investiert bzw. reinvestiert. Die Emissionserlöse Grüner Pfandbriefe werden ausschließlich in Projekte der Projektkategorie Energieeffizienz investiert.

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, die Emissionserlöse vollständig oder teilweise wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden, wird der Emissionserlös zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Die Emittentin ist insoweit in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.

#### **4.1.4.3 Prozess der Projektbewertung und -auswahl**

Der Prozess der Auswahl geeigneter grüner Projekte wird durch einen von bei der Sparkasse Pforzheim Calw speziell hierfür eingerichteten Ausschuss (im Folgenden "**Komitee für Grüne Schuldverschreibungen**") gesteuert. Das Komitee für Grüne Schuldverschreibungen hat einen mehrstufigen Prozess entwickelt, um Kredite (Darlehen) und Investitionen in grünen Kategorien zu identifizieren und im Falle von Energieeffizienzprojekten in die Deckungsmasse der Grünen Pfandbriefe aufzunehmen.

Um sich für das Portfolio an geeigneten grünen Projekten zu qualifizieren, muss die entsprechende (Re-)Finanzierung zunächst für Projekte in der Kategorien "Energieeffizienz" oder "Erneuerbare Energien" (oder einem anderen förderfähigen Bereich, der in den Endgültigen Bedingungen näher beschrieben wird oder in späteren Fassungen des Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen hinzugefügt wird) gewährt werden. Projekte in der Kategorie "Energieeffizienz" oder "Erneuerbare Energien" unterstützen die Erreichung der Umweltziele der Europäischen Union zum Klimaschutz und die Ziele für nachhaltige Entwicklung Nr. 7 (bezahlbare und saubere Energie) und Nr. 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) der Vereinten Nationen.

Die vom Komitee für Grüne Schuldverschreibungen beschlossenen Kriterien für Grüne Schuldverschreibungen sind in den normalen Kreditvergabeprozess integriert. Der Prozess der Emittentin zur Projektbewertung und -auswahl beinhaltet unter anderem die folgenden Schritte:

1. Vorauswahl sowie Vorabprüfung potentieller geeigneter grüner Projekte zur Erfüllung der vordefinierten Kategorien und Auswahlkriterien, z.B. durch Prüfung von erforderlichen Dokumenten (wie Energieausweise, Nachhaltigkeitszertifikate etc.).
2. Überprüfung und Validierung der potentiell geeigneten grünen Projekte im Rahmen des Standardkreditverfahrens.
3. Überwachung des Portfolios an geeigneten grünen Projekten über die gesamte Laufzeit der Grünen Schuldverschreibung.

#### **4.1.4.4 Verwaltung der Erlöse**

Für Grüne Schuldverschreibungen werden ausschließlich zur (Re-)Finanzierung geeignete Grüne Projekte verwendet, die sich bereits in der Bilanz der Sparkasse Pforzheim Calw bzw. im Hypothekendeckungsstock befinden. Für die geeigneten Projekte der Grünen Pfandbriefe wird ein gesondertes Portfolio angelegt.

Die Emittentin wird sich bemühen, jederzeit ein ausreichendes Volumen an geeigneten grünen Projekten dem Portfolio zuzuweisen, damit es das Gesamtvolumen an ausstehenden Grünen Schuldverschreibungen übersteigt. In der Praxis bedeutet dies unter anderem, dass amortisierte oder zurückgezahlte Darlehen für geeignete grüne Projekte durch neue Darlehen für geeignete grüne Projekte ersetzt werden. Sollte ein geeignetes grünes Projekt nicht mehr die Auswahlkriterien erfüllen, so wird dieses aus dem Portfolio an geeigneten grünen Projekten entfernt und, abhängig von der Verfügbarkeit, durch ein neues geeignetes grünes Projekt ersetzt.

Die Verwendung der Erlöse der Emission für die (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte wird auf einer vierteljährlichen Basis überprüft und genehmigt.

#### **4.1.4.5 Berichterstattung**

Die Emittentin wird jährlich maßgebliche Informationen und Dokumente über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grünen Schuldverschreibungen bis zu deren Fälligkeit veröffentlichen, einschließlich (i) eines Berichts über die Verwendung der Nettoemissionserlöse der Grünen Schuldverschreibungen (Allokationsbericht) sowie (ii) über die Umweltauswirkung der geeigneten grünen Projekte, die Bestandteil des Portfolios für grüne Projekte sind (Wirkungsbericht). Diese Berichte stellt die Emittentin auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

## **4.2 Angaben über die anzubietenden Schuldverschreibungen**

### **4.2.1 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer**

Bei der Emission der Sparkasse Pforzheim Calw handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen der in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Serie.

Die Schuldverschreibungen haben die in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Wertpapierkennnummern (*International Security Identification Number* ("ISIN") und Wertpapierkennnummer ("WKN")).

#### 4.2.2 Anwendbares Recht

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.

#### 4.2.3 Verbriefung, Verwahrstelle und Zahlstelle

Die Schuldverschreibungen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei einem Wertpapier-Sammelverwahrer ("**Verwahrstelle**") in der Bundesrepublik Deutschland, der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

Den Inhabern der Schuldverschreibungen stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

Die Zahlstelle wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt.

#### 4.2.4 Währung der Emission

Die Schuldverschreibungen werden in Euro ("**EUR**") begeben. Jede Bezugnahme auf "**Euro**" oder "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen.

#### 4.2.5 Status und Rang

Die Schuldverschreibungen können als (i) unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen oder als (ii) gedeckte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Form von Hypothekenpfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz ausgegeben werden. Die Schuldverschreibungen einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig.

Die unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorrechtigten (*senior preferred*) Schuldverschreibungen können sowohl als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013, in ihrer insbesondere durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und weitere Änderungsverordnungen geänderten Fassung ("**CRR**") oder als nicht berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten begeben werden.

##### 4.2.5.1 Rang im Insolvenzverfahren

Im Fall eines gegen die Emittentin eröffneten Insolvenzverfahrens bestimmt sich der Rang der Schuldverschreibungen wie folgt:

##### 4.2.5.1.1 Nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen

Werden unter diesem Basisprospekt unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen begeben, begründen diese unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche

Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "*senior preferred*") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).

Die Schuldverschreibungen können als sogenannte berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR begeben werden.

### **4.2.5.1.2 Gedeckte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Form von Hypothekenpfandbriefen**

Werden die Schuldverschreibungen als Pfandbriefe ausgegeben, begründen sie unmittelbare nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.

Im Falle der Insolvenz der Emittentin bedeutet dies, dass die Pfandbriefgläubiger Zahlungen vorrangig aus der nicht in die Insolvenzmasse fallenden Deckungsmasse erhalten.

Für weitere Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen siehe unter "4.1.3. Allgemeine Informationen über rechtliche Rahmenbedingungen für Schuldverschreibungen in Form von Pfandbriefen (Produkt Nr. 3 und Produkt Nr. 4)".

### **4.2.5.2 Rang im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen**

Die Rangstufe eines Gläubigers von Schuldverschreibungen der Emittentin im Fall der Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen (sogenannten "**Bail-in-Instrumenten**") gemäß des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes ("**SAG**") richtet sich grundsätzlich – in umgekehrter Reihenfolge – nach der Rangposition bzw. der Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen in der Insolvenz der Emittentin.

**Der Anleger sollte entsprechend nachstehender Darstellung beachten, dass je näher die Rangstufe in der Haftungskaskade, in der sein Wertpapier eingestuft wird, an der RANGSTUFE EIGENTÜMER ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass er im Fall einer Anwendung von Abwicklungsmaßnahmen von einer Gläubigerbeteiligung betroffen ist.**

Die im Zusammenhang mit den Bail-in-Instrumenten zur Anwendung kommende Haftungskaskade sieht die folgenden Rangstufen, die der Reihe nach von einem Bail-in Instrument betroffen werden, vor

#### RANGSTUFE EIGENTÜMER

Die Eigentümer der Emittentin werden als Erstes herangezogen.



RANGSTUFE KERNKAPITAL

Anschließend werden Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals herangezogen.

RANGSTUFE ERGÄNZUNGSKAPITAL

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger des Ergänzungskapitals gemäß § 46f Absatz 7a Satz 1 und 3 KWG.

RANGSTUFE ANDERE UNBESICHERTE NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

In die nächste Rangstufe fallen Gläubiger von anderen unbesicherten nachrangigen Verbindlichkeiten, welche die Voraussetzungen für Instrumente des zusätzlichen Kernkapital (AT) oder Ergänzungskapitals (Tier 2) nicht oder vollständig nicht mehr erfüllen.

RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT-NACHRANGIGE UND NICHT-BEVORRECHTIGTE SCHULDITEL

Die nächste Rangstufe betrifft unbesicherte und nicht-nachrangige, nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gemäß § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG. Das sind Schuldtitel, bei denen die folgenden Anforderungen zu erfüllen sind:

zum einen (a)

- (i) die Rückzahlung oder die Höhe des Rückzahlungsbetrags ist nicht vom Eintritt oder Nichteintritt eines zum Zeitpunkt der Begebung des Schuldtitels noch unsicheren Ereignisses abhängig und erfolgt durch Geldzahlung und
- (ii) die Verzinsung ist an einen festen Zinssatz geknüpft oder ist ausschließlich von einem festen oder einem marktüblichen variablen Referenzzins abhängig und

zum anderen (b)

in den vertraglichen Bedingungen wird ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren als andere unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten hingewiesen. Gleichgestellt sind dabei alle ausstehenden Schuldtitel, die gemäß § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel eingestuft worden sind.

Unter diesem Basisprospekt werden keine unbesicherten und nicht-nachrangigen, nicht-bevorrechtigten (sogenannte "*senior non-preferred*") Schuldverschreibungen begeben, die der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR dienen und in diese Rangstufe fallen würden.

RANGSTUFE UNBESICHERTE, NICHT-NACHRANGIGE VERBINDLICHKEITEN

Der abschließenden Rangstufe unterfallen alle übrigen unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten, die keiner der vorangehenden Rangstufen zugeordnet wurden.

Unter diesem Basisprospekt begebene unbesicherte und nicht-nachrangige, bevorrechtigte (sogenannte "*senior preferred*") Schuldverschreibungen, unabhängig davon, ob sie als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR ausgestaltet sind, fallen in diese Rangstufe.

#### **4.2.6 Fälligkeit, Art und Weise der Rückzahlung**

Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % an dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Fälligkeitstag oder, sofern die Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass die Emittentin über ein Kündigungsrecht verfügt und die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag zurückgezahlt.

Die zu zahlenden Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger überwiesen.

Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern.

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Kapitalrückzahlungen aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an. Die Verjährungsfristen für Ansprüche auf Kapitalrückzahlungen auf Schuldverschreibungen und für Ansprüche auf Zinszahlungen stehen unabhängig nebeneinander.

#### **4.2.7 Verzinsung**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 3) oder mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4) begeben werden.

##### **4.2.7.1 Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und fester Verzinsung (Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 3)**

Anleger in Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung erhalten einen in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zins. Die Verzinsung bleibt über die gesamte Laufzeit gleich oder kann für bestimmte Zinsperioden unterschiedlich hoch sein ("Stufenzins"). Auf festverzinsliche Schuldverschreibungen wird an festgelegten Zinszahlungstagen ein fester Zinsbetrag gezahlt. Die Rückzahlung erfolgt zu 100% des Nennbetrags am Fälligkeitstag.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Für etwaige Zinszahlungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren (§§ 195, 199 BGB).

##### **4.2.7.2 Verzinsung bei Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4)**

Anleger in Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung erhalten eine Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz, der in den Endgültigen Bedingungen festgelegt wird. Der Zinssatz kann sich über die Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Der Zinssatz beträgt

mindestens null (0). Es kann auch ein anderer (positiver) Mindestzinssatz (Floor) festgelegt werden. Außerdem ist es möglich, dass ein Höchstzinssatz (Cap) bestimmt wird. Die Zinszahlungen erfolgen an den in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Zinszahlungstagen.

Die Endgültigen Bedingungen legen bei periodischer Verzinsung die Zinsperioden fest. Zinsperioden können jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich oder eine andere, in den Endgültigen Bedingungen festgelegte Dauer aufweisen. Dabei kann die erste oder die letzte Zinsperiode länger bzw. kürzer sein als die übrigen Zinsperioden.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung in Abhängigkeit von einem Referenzzinssatz wird der Referenzzinssatz in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Der maßgebliche variable Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz, z. B. dem EURIBOR, und einem in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Auf- oder Abschlag. Die Zinsfeststellungstage des variablen Zinssatzes sind in den Endgültigen Bedingungen geregelt.

Die Endgültigen Bedingungen enthalten weitere Informationen hinsichtlich der Berechnungsstelle sowie über den Referenzzinssatz, insbesondere darüber, auf welcher Internetseite kostenfrei Informationen über die vergangene und zukünftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und seine Volatilität eingeholt werden können. Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach erfolgter Emission weitere Informationen, insbesondere über den Referenzzinssatz zur Verfügung zu stellen.

Unter gewissen Umständen kann der Referenzzinssatz Marktstörungen unterworfen sein. Marktstörung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Feststellung des Referenzzinssatzes außerplanmäßig ausgesetzt oder eingeschränkt wird. Eine solche Situation ist denkbar bei gravierenden Störungen der wirtschaftlichen oder politischen Lage, beispielsweise bei Börsencrashes, Krieg, Naturkatastrophen, Terroranschlägen oder Aufständen. Ebenfalls denkbar sind technische Probleme, die die Feststellung des Referenzzinssatzes verhindern, z. B. Ausfall der Datenübertragung.

Referenzzinssätze können als sogenannte "**Referenzwerte**" (auch "**Benchmarks**" genannt) Gegenstand der Regulierung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in ihrer jeweils gültigen Fassung, ("**Benchmark-Verordnung**") sein. Die Benchmark-Verordnung verlangt die Zulassung und Registrierung oder Anerkennung der natürlichen oder juristischen Person, die die Kontrolle über die Bereitstellung eines Referenzwerts ausübt ("**Administrator**").

Voraussetzung für die Einordnung als Benchmark ist, dass ein Administrator diesen Wert veröffentlicht oder der Öffentlichkeit zugänglich macht. Banken und andere beaufsichtigte Unternehmen dürfen spätestens ab dem Ende der Übergangsfrist einen Referenzwert im Rahmen von Schuldverschreibungen nur verwenden, wenn der Administrator bzw. der Referenzwert in einem entsprechenden öffentlichen Register ("**Benchmark-Register**") eingetragen ist. Insbesondere für bestimmte Administratoren von sogenannten kritischen Benchmarks und für Benchmarks aus Nicht-EU Drittstaaten bestehen noch Übergangsfristen für die Zulassung und Registrierung (oder falls sie nicht in der EU ansässig sind, für die Feststellung der Gleichwertigkeit der für sie anwendbaren Regelungen oder die anderweitige Anerkennung oder Bestätigung) unter der Benchmark-Verordnung, die (Stand zum Datum des Basisprospekts) abhängig vom konkreten Sachverhalt spätestens zum 31. Dezember 2025 enden, sofern die Europäische Kommission nicht von der Befugnis Gebrauch macht, diese Übergangsfrist zu

verlängern. Das Benchmark-Register (einschließlich der Liste der kritischen Referenzwerte weisen zum Datum dieses Prospekts bereits einige Eintragungen auf. Insbesondere ist das European Money Market Institute (EMMI) als Administrator für den EURIBOR (*Euro Interbank Offered Rate*) zugelassen und registriert. Anleger sollten beachten, dass der Prospekt während der Übergangsfrist Informationen über eine Registrierung von Administratoren bzw. Referenzwerte nicht oder nur teilweise enthalten kann. Die Endgültigen Bedingungen werden Informationen enthalten, ob ein Administrator in das Benchmark-Register eingetragen ist.

Im Zusammenhang mit diesen Zulassungs-, Registrierungs- oder Anerkennniserfordernissen kann es zu einer Änderung eines Referenzwerts zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben durch den Administrator kommen. Die Umsetzung der Benchmark-Verordnung kann im Einzelfall insbesondere dazu führen, dass der betroffene Referenzwert eine andere Wertentwicklung aufweist als in der Vergangenheit, oder dass der Administrator den Referenzwert nicht mehr oder nur unter geänderten Regeln fortsetzt oder bereitstellt.

Die Emissionsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin bei Eintritt von Anpassungsereignissen in Bezug auf den Referenzzinssatz Anpassungsmaßnahmen vornehmen kann. Im Fall von Anpassungsmaßnahmen bezüglich des Referenzzinssatzes steht der Emittentin ein erheblicher Ermessenspielraum zu, um den Anpassungsereignissen Rechnung zu tragen. Solche Anpassungsbestimmungen bestehen unter anderem darin, dass der betreffende Zinssatz durch Bezugnahme auf einen Nachfolgesatz festgelegt oder bestimmt wird. Alternativ hat die Emittentin ein Sonderkündigungsrecht (siehe auch Abschnitt 4.2.8).

Für etwaige Zinszahlungen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 30 Jahren (§§ 195, 199 BGB).

### **4.2.8 Kündigungsrecht der Emittentin**

Die Endgültigen Bedingungen können vorsehen, dass ein ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin besteht.

Im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4) ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen, falls während der Laufzeit der Schuldverschreibung ein Anpassungsereignis eintritt. Ein Anpassungsereignis tritt z. B. ein, wenn die Verwendung des Referenzzinssatzes für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig ist oder der Administrator des Referenzzinssatzes dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft einstellt. Tritt ein Anpassungsereignis ein und entscheidet sich die Emittentin dazu, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, zahlt die Emittentin am maßgeblichen vorzeitigen Kündigungstag einen Betrag zurück, der dem Betrag in Euro entspricht, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert der Schuldverschreibung festgelegt wird. Der vorzeitige Kündigungsbetrag entspricht dabei mindestens dem Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.

Sofern in den für die Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen nach den Umständen des Einzelfalls offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen vorliegen, kann die Emittentin bei Vorliegen bestimmter, in den Schuldverschreibungsbedingungen niedergelegter Voraussetzungen berechtigt sein, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen.

Im Falle von Schuldverschreibungen, die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, können die Emissionsbedingungen ein außerordentliches Kündigungsrecht

der Emittentin vorsehen, wenn die Schuldverschreibungen aufgrund einer Änderung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die zuständige Abwicklungsbehörde nicht mehr die Voraussetzungen an die Berücksichtigungsfähigkeit für die Zwecke der Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der CRR erfüllen oder sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert. Übt die Emittentin ihr außerordentliches Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen vorzeitigen Rückzahlungs- oder Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.

### **4.2.9 Rendite**

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um festverzinsliche Schuldverschreibungen (Produkt Nr. 1 oder Produkt Nr 3) handelt, werden die Endgültigen Bedingungen Angaben zur Rendite enthalten. Die Methode zur Berechnung dieser Rendite folgt – sofern in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich anders bestimmt – der sogenannten Moosmüller-Methode. Diese stellt eine Berechnungsmethode dar, bei der das sogenannte Barwertkonzept angewendet wird, also der Barwert des gesamten Zahlungsstroms (aller Einzahlungen und Auszahlungen) bei Anwendung der Rendite gleich null (0) ist. Sie unterscheidet sich von anderen Renditeberechnungsmethoden in der Behandlung von nicht ganzjährigen, also sogenannten gebrochenen Perioden, und unterjährigen Zahlungen. Hierbei werden gebrochene Zinsperioden linear und nicht exponentiell auf den nächsten Zinszahlungstag aufgezinnt (lineare Zinsrechnung), so dass sich unterjährig bei dieser Berechnungsmethode kein Zinseszinsseffekt ergibt.

Sofern es sich bei den zu begebenden Schuldverschreibungen um variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (Produkt Nr. 2 oder Produkt Nr 4) handelt, ist eine Angabe zur Rendite zum Emissionszeitpunkt nicht möglich.

### **4.2.10 Ermächtigung**

Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen aufgrund eines Beschlusses, dessen Datum in den Endgültigen Bedingungen angegeben ist.

### **4.2.11 Emissionstermin**

Die Schuldverschreibungen werden voraussichtlich an dem in den Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Emissionstermin erstmalig emittiert.

### **4.2.12 Übertragbarkeit der Wertpapiere**

Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Verwahrstelle, d. h. der Clearstream Banking AG übertragbar. Im Übrigen bestehen keine Übertragungsbeschränkungen.

### **4.2.13 Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland**

**Warnhinweis:** Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und die Steuergesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, d. h. dem Gründungsstaat der Emittentin, auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken können.

Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug oder die Einbehaltung von Steuern an der Quelle. **Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich von ihrem Steuerberater über die Besteuerung im Einzelfall beraten zu lassen.**

#### **4.2.14 Verkaufsbeschränkungen**

Unter diesem Prospekt begebene Schuldverschreibungen dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur dann angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin daraus keine weiteren Verpflichtungen entstehen. Die Emittentin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses Wertpapierprospekts keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Schuldverschreibungen in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen.

#### **Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Schuldverschreibungen wurden und werden nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen weder unmittelbar noch mittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von Bürgern der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten oder verkauft werden. Ein Angebot, Verkauf, Weiterverkauf, Handel oder eine Lieferung, sei es unmittelbar oder mittelbar, innerhalb der Vereinigten Staaten oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen erkennt die Emittentin nicht an. Eine gegen diese Beschränkung verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten von Amerika darstellen. Die Emittentin ist hierfür nicht verantwortlich.

#### **Öffentliche Angebote gemäß der Prospektverordnung**

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Relevanter Staat**") wird kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit dem Basisprospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Staat unterbreitet oder unterbreitet werden, wobei jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Staat unter folgenden Umständen öffentlich angeboten werden dürfen:

- (a) wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Staat (ein nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot) erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung des Basisprospekts für die Schuldverschreibungen, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Staat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Staat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Staat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in dem Basisprospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung des Basisprospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern wie in der Prospektverordnung definiert), oder

- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Absatz 4 Prospektverordnung beschriebenen Umständen,

wobei im Falle eines der in vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts gemäß Artikel 3 Prospektverordnung oder eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen eine Mitteilung in einem Relevanten Staat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zudem können die Endgültigen Bedingungen zusätzliche Verkaufsbeschränkungen bzw. ein Verbot des Vertriebs der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum enthalten.

#### **4.2.15 Kategorien potenzieller Investoren**

Die Endgültigen Bedingungen legen fest, ob die Schuldverschreibungen nur an Kleinanleger, qualifizierte Anleger und/oder Großanleger im Sinne der Prospektverordnung in der Bundesrepublik verkauft werden.

#### **4.2.16 Zulassung zum Handel**

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel im regulierten Markt einer Börse zugelassen.

Ist eine Notierung im Freiverkehr vorgesehen, enthalten die Endgültigen Bedingungen Angaben über die entsprechenden Börsen und Segmente, in die die Schuldverschreibungen einbezogen werden sollen, sowie den Termin für die geplante Einbeziehung und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag.

Die Emittentin oder ein von der Emittentin beauftragtes Unternehmen wird sich gegebenenfalls als sogenannter "**Market Maker**" gegenüber der/den beteiligten Börse(n) im Rahmen der dort jeweils geltenden Regelwerke zur Stellung von Geld- und Briefkursen (An- und Verkaufskursen) für bestimmte Auftrags- oder Wertpapiervolumina unter zumutbaren Marktbedingungen verpflichten (sogenanntes "**Market Making**"). Eine derartige Verpflichtung gilt lediglich gegenüber den beteiligten Börsen. Dritte Personen, wie die Schuldverschreibungsgläubiger, können daraus keine Verpflichtung ableiten. Die Käufer der Schuldverschreibungen sollten daher nicht darauf vertrauen, dass sie die Schuldverschreibungen zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs veräußern können. Insbesondere ist der Market Maker grundsätzlich nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen zurückzukaufen.

Die Ausnahmen von der verbindlichen Verpflichtung zur Kursstellung durch den Market Maker gelten gemäß den entsprechenden Regelwerken insbesondere bei:

- besonderen Umständen im Bereich des Market Makers (z. B. Telefonstörung, technische Störung, Stromausfall);
- besonderen Marktsituationen aufgrund gravierender Störungen der wirtschaftlichen und politischen Lage (z. B. Terroranschläge, Crash-Situationen);
- (vorübergehendem) Ausverkauf der Emission. In diesem Fall muss nur ein Geldkurs und es darf kein Briefkurs bereitgestellt werden.

**Selbst wenn die Emittentin einen solchen Antrag der Schuldverschreibungen auf Einbeziehung in den Handel stellt, gibt es keine Garantie, dass diesem Antrag stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie, dass ein aktiver Handel in den Schuldverschreibungen stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der Emittentin, die Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel während der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechtzuerhalten.**

In den Endgültigen Bedingungen kann vorgesehen sein, dass die Schuldverschreibungen – gegebenenfalls auch neben dem Handel über die beteiligten Börse(n) – außerbörslich handelbar sind. In diesem Fall können die Schuldverschreibungen während der Laufzeit grundsätzlich oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – unter in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen außerbörslich erworben oder veräußert werden.

Ist in den Endgültigen Bedingungen ausschließlich ein außerbörslicher Handel in den Schuldverschreibungen vorgesehen, werden die jeweiligen Schuldverschreibungen nicht in den Handel einer Börse einbezogen. Die angebotenen Schuldverschreibungen können dann während der Laufzeit aber grundsätzlich oder – sofern in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen – unter in den Endgültigen Bedingungen festgelegten Voraussetzungen außerbörslich erworben oder veräußert werden.

Die Endgültigen Bedingungen können auch bestimmen, dass für die zu begebenden Wertpapiere keine Einbeziehung in den Handel an einer Börse beantragt oder ein außerbörslicher Handel vorgesehen wird. In diesem Fall sollten die Anleger nicht davon ausgehen, dass ein Verkauf der jeweiligen Schuldverschreibungen während deren Laufzeit möglich ist.

### 4.3 Konditionen des Angebots

Die Endgültigen Bedingungen enthalten Angaben zu folgenden Punkten:

- Bedingungen des Angebots
- Gesamtsumme der Emission
- Angebotszeitraum
- Beschreibung des Antragsverfahrens
- Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und des Verfahrens für die Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Antragsteller
- Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung
- Beschreibung der Modalitäten und des Termins für die öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse
- Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden
- Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann



- Angabe des Preises, zu dem die Wertpapiere voraussichtlich angeboten werden
- Angaben zum Handel und einer etwaigen Börsennotierung
- Angabe etwaiger Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden
- Name und Anschrift der Zahl- und Verwahrstellen
- Angaben zu einer möglichen Übernahme der Emission und Koordinatoren des Angebots

## 5 Allgemeine Informationen zum Basisprospekt

### 5.1 Form des Basisprospekts und Veröffentlichung

Bei diesem Basisprospekt vom 23. September 2024 handelt es sich um einen Basisprospekt für Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**").

Einzelheiten und Ausstattungsmerkmale der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Schuldverschreibungen, wie z. B. Verzinsung, Laufzeit, gegebenenfalls vorzeitige Rückzahlungstag(e), Fälligkeit, Emissionsvolumen, Beginn des öffentlichen Angebots, Verkaufskurs und Mindestzeichnung, werden in den jeweiligen endgültigen Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen ("**Endgültige Bedingungen**") erst kurz vor dem öffentlichen Angebot festgelegt und spätestens mit dem Beginn des öffentlichen Angebots veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hinterlegt. Die Endgültigen Bedingungen enthalten alle wirtschaftlichen Daten der jeweiligen Emission.

Die Endgültigen Bedingungen müssen immer zusammen mit dem Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge gelesen werden. Die Endgültigen Bedingungen sind ebenso wie dieser Basisprospekt einschließlich etwaiger Nachträge auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen> abrufbar.

Darüber hinaus werden der Basisprospekt, etwaige Nachträge hierzu sowie die jeweiligen Endgültigen Bedingungen an der Hauptverwaltung der Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

### 5.2 Verantwortlichkeitserklärung

Die Sparkasse Pforzheim Calw übernimmt als Emittentin gemäß Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 Prospektverordnung und § 8 des Wertpapierprospektgesetzes die Verantwortung für den Inhalt dieses Basisprospekts. Sie erklärt ferner, dass die in diesem Basisprospekt gemachten Angaben ihres Wissens richtig sind und dass der Basisprospekt keine Auslassungen beinhaltet, die diese Aussage verzerren könnten.

### 5.3 Erklärung oder Berichte sachverständiger Dritter

Dieser Basisprospekt enthält keine Erklärungen oder Berichte von Personen, die als Sachverständige handeln.

### 5.4 Angaben von Seiten Dritter

Soweit Angaben von Seiten Dritter in diesen Basisprospekt aufgenommen wurden, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und, nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

Die in diesem Basisprospekt oder in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen genannten Internetseiten und deren Inhalte sind nicht Teil des Prospekts. Diese Angaben wurden nicht von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") geprüft oder gebilligt.

### 5.5 Hinweis zur Billigung des Basisprospekts sowie zum Ablauf der Gültigkeit

Die Emittentin weist darauf hin, dass

- (a) dieser Basisprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde;
- (b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;
- (c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität des Emittenten und als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- (d) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen sollten.

**Der Basisprospekt verliert am 23. September 2025 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Fall wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab diesem Datum nicht mehr.**

### 5.6 Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Die Emittentin kann die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts allen Finanzintermediären (generelle Zustimmung), einem oder mehreren festgelegten Finanzintermediären (individuelle Zustimmung) oder keinem Finanzintermediär (keine Zustimmung) erteilen. Dies wird in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Im Fall einer Zustimmung gilt:

Die Emittentin stimmt der Verwendung dieses Basisprospekts, etwaiger Nachträge und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen durch Finanzintermediäre in der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer seiner Gültigkeit zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Wertpapiere.

Die Zustimmung steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Finanzintermediär die sonstigen Bedingungen einhält, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen> veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.**

## 6 Emissionsbedingungen

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden (i) die anwendbaren optionalen Bedingungen wiederholen und (ii) im Rahmen dieser anwendbaren Bedingungen neue emissionspezifische Informationen enthalten. Soweit in den Endgültigen Bedingungen neue Informationen aufgenommen werden, erfolgt dies ausschließlich im Rahmen der Vorgaben für Kategorie B- und Kategorie C- Informationsbestandteile der Anhänge 14 und 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission. In Bezug auf jede einzelne Serie von Schuldverschreibungen beinhalten die Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, die auf die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen anwendbaren Emissionsbedingungen (die "**Bedingungen**").

Jeder die Schuldverschreibungen der jeweiligen Serie verbriefenden Globalurkunde werden die Bedingungen, in der Gestalt wie sie in den Endgültigen Bedingungen wiederholt werden, beigefügt.

### 6.1 Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 1)

#### § 1 Nennbetrag

Die Emission der Sparkasse Pforzheim Calw (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von • (in Worten •) ist eingeteilt in • auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von je •.

#### § 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Sparkasse Pforzheim Calw handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie •.
- (2) Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code • und die WKN •.

#### § 3 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (2) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen "**Schuldverschreibungsgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.

- (3) Im Effektengiroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

#### § 4 Währung der Emission

Die Schuldverschreibungen werden in Euro ("EUR") begeben. Jede Bezugnahme auf "Euro" oder "EUR" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "Euro" zu verstehen.

#### § 5 Status und Rang

- (1) Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begeben.

*[im Falle nicht berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen einfügen:*

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).]

*[im Falle berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen einfügen:*

- (2) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

"**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**SRM-Verordnung**"), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**BRRD**"), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 ("**SAG**") und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und weitere

Verordnungen geänderten Fassung ("**CRR**"), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (3) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem SAG unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**" oder ein "**Bail-in-Instrument**"). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (4) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

### **Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:**

**Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital [und etwaigen Zinsen]) unter anderem ganz oder**

**teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des § 97 SAG und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.**

- (5) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (6) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

## § 6 Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [*per annum*][, und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [*per annum*]] [*Ggf. weitere Zinsperioden einfügen*][, spätestens jedoch bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag] (§ 8) bzw.] Fälligkeitstag (§ 7) (ausschließlich)] verzinnt.
- (2) Die Zinsberechnung des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahlungstag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365*, englische Zinstageberechnung)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360*, deutsche Zinstageberechnung)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahlungstag fällt, (*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Market Association (ICMA)]] [*andere Zinsberechnungsmethode einfügen*: •].



- (3) Die Zinsen sind [jeweils] [monatlich][viertel-][halb-][jährlich][•] am • nachträglich fällig, erstmals am • (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 7) vorausgeht[, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. dem Vorzeitigen Fälligkeitstag] (§ 8) vorausgeht].
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, [an dem die Geschäftsbanken in [Pforzheim][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind] [und] [der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein "**T2-Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]
- (5) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim][*ggf. andere Berechnungsstelle einfügen: •*]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.

## § 7 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrags am • (der "**Fälligkeitstag**") [oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag] und][,] vorbehaltlich § 9 Absatz (3), zurückgezahlt.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- [(3) Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag] zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag], wobei der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Fälligkeitstag] nicht mehr mitverzinst wird, aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.]

## § 8 Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. [*im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten darstellen, ggf. einfügen: Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB sind ausgeschlossen.*]

[*im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- (2) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen.
- (3) Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird die Emittentin nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen und unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich.]

[im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:

- (2) Die Emittentin hat, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß Absatz (4), das Recht, die Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Ausübung dieses ordentlichen Kündigungsrechtes erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) Die Emittentin hat darüber hinaus bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder einer Änderung der steuerlichen Behandlung und vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß Absatz (4) das Recht, die Schuldverschreibungen zu 100 % des Nennbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**") zu bestimmen, der innerhalb von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bzw. einer Änderung der steuerlichen Behandlung als Kündigungsgrund nennen.

Ein "**Regulatorisches Ereignis**" tritt ein, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war. Eine "**Änderung der steuerlichen Behandlung**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

- (4) Die Schuldverschreibungen können gemäß den Absätzen (2) und (3) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] einholen. Die zuständige [Abwicklungsbehörde][Behörde] erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 CRR (für Eigenmittel) bzw. 78a CRR (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten). Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.]

## § 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Sollte [der Vorzeitige Rückzahlungstag,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag,] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag (§ 6 Absatz (4)) sein, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstagekonvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstagekonvention).] [*andere Geschäftstagekonvention einfügen: •*]

- (4) "**Zahlstelle**" ist die [•].

## **§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen und Entwertung**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

*[im Falle von Schuldverschreibungen, die keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:*

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Schuldverschreibungsgläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

*[im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:*

- (2) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß § 8 Absatz (4), berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden.]

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit zulässig – auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen>. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Pforzheim.

### § 13 Besteuerung

Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

### § 14 Salvatorische Klausel

[(1)] Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

*[im Falle von Schuldverschreibungen, die keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:*

Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 11 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der

**"Kündigungstermin"**). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens dem Nennbetrag entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der "**Kündigungsbetrag**").] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: ●*]

## 6.2 Bedingungen im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 2)

### § 1 Nennbetrag

Die Emission der Sparkasse Pforzheim Calw (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von • (in Worten •) ist eingeteilt in • auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im Nennbetrag von je •.

### § 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Sparkasse Pforzheim Calw handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie •.
- (2) Die Schuldverschreibungen haben den ISIN-Code • und die WKN •.

### § 3 Verbriefung

- (1) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuldverschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (2) Den Inhabern der Schuldverschreibungen (einzeln oder zusammen "**Schuldverschreibungsgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Schuldverschreibungen oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind Schuldverschreibungen in Einheiten von [einer][•] Schuldverschreibung[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### § 4 Währung der Emission

Die Schuldverschreibungen werden in Euro ("**EUR**") begeben. Jede Bezugnahme auf "**Euro**" oder "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen.

### § 5 Status und Rang

- (1) Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nicht-nachrangige Schuldverschreibungen begeben.

*[im Falle nicht berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen einfügen:*

- (2) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird

oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).]

*[im Falle berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen einfügen:*

- (2) Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin als anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß den Anwendbaren Eigenmittelvorschriften zur Verfügung stehen. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.

"**Anwendbare Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die Vorschriften hinsichtlich der Anerkennung von Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten in der jeweils gültigen Fassung, wie von den zuständigen Abwicklungs- und Aufsichtsbehörden angewandt, einschließlich, jedoch nicht hierauf beschränkt, der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/877 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**SRM-Verordnung**"), der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014, in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2019/879 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 geänderten Fassung ("**BRRD**"), des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes vom 10. Dezember 2014 ("**SAG**") und der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646, in ihrer durch die Verordnung (EU) 2019/876 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 und weitere Verordnungen geänderten Fassung ("**CRR**"), anderer diesbezüglicher Vorschriften des Bankaufsichts- und Abwicklungsrechts sowie darauf bezogene Regelungen und Verordnungen einschließlich unmittelbar anwendbarer Vorschriften des Europäischen Gemeinschaftsrechts, in ihrer jeweils ergänzten oder ersetzten Fassung.

- (3) Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nicht besicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, sofern diesen anderen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang oder niedrigerer Rang im Insolvenzverfahren eingeräumt wird oder in deren vertraglichen Bedingungen nicht ausdrücklich auf einen niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Dementsprechend stehen diese Schuldverschreibungen als sogenannte bevorrechtigte Schuldtitel (auch sogenannte "**senior preferred**") im Sinne des § 46f Absatz 5 Kreditwesengesetz ("**KWG**") in der seit dem 21. Juli 2018 gültigen Fassung im Rang vor allen nicht-bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (einschließlich gemäß § 46f Absatz 9 KWG aller Schuldtitel, die aufgrund des § 46f Absatz 5 bis 7 KWG in der bis zum 20. Juli 2018 geltenden Fassung per Gesetz als nicht-bevorrechtigte Schuldtitel gelten).
- (4) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften unter dem SAG unterliegen diese Schuldverschreibungen den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde, (a) Ansprüche auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen in Bezug auf die



Schuldverschreibungen ganz oder teilweise dauerhaft herabzuschreiben; (b) diese Ansprüche ganz oder teilweise in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln und solche Instrumente an die Gläubiger auszugeben oder zu übertragen; und/oder (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anzuwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung der Bedingungen der Schuldverschreibungen oder (iii) deren Löschung (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**" oder ein "**Bail-in-Instrument**"). Von der zuständigen Abwicklungsbehörde angeordnete Abwicklungsmaßnahmen sind für die Schuldverschreibungsgläubiger verbindlich. Mit dem Erwerb der Schuldverschreibungen erkennen die Schuldverschreibungsgläubiger die verbindliche Wirkung jeglicher Abwicklungsmaßnahmen, die die Schuldverschreibungen betreffen, an und erklären sich damit einverstanden. Den Schuldverschreibungsgläubigern stehen aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Abwicklungsmaßnahme Ansprüche oder sonstige Rechte gegen die Emittentin nicht zu. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Grund zur Kündigung der Schuldverschreibungen dar. Ferner beeinträchtigen ausgebliebene oder verspätete Mitteilungen über Abwicklungsmaßnahmen die Rechtswirksamkeit der angeordneten Abwicklungsmaßnahmen nicht. Diesem Absatz (4) entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam.

### **Hinweis gemäß Artikel 72b Absatz 2 n) CRR:**

**Für die Zwecke von Artikel 72b Absatz 2 n) CRR werden die Schuldverschreibungsgläubiger hiermit darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen in einem Abwicklungsverfahren gegen die Emittentin Gegenstand einer Abwicklungsmaßnahme bzw. eines Bail-in-Instruments sein können. Das bedeutet, dass die Forderungen der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen (insbesondere die Ansprüche auf Zahlung von Kapital [und etwaigen Zinsen]) unter anderem ganz oder teilweise dauerhaft herabgeschrieben oder in Anteile an der Emittentin oder anderen Unternehmen oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt werden können. Die Position der Schuldverschreibungen in der Rangfolge der Anwendung der Abwicklungsmaßnahmen bestimmt sich dabei anhand der Bestimmungen des § 97 SAG und wird von der Abwicklungsbehörde grundsätzlich anhand der umgekehrten Rangfolge der betroffenen Forderungen, die im Falle der Insolvenz der Emittentin anwendbar wäre, festgelegt.**

- (5) Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen gegen etwaige gegen sie gerichtete Forderungen der Emittentin aufzurechnen.
- (6) Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert und nicht Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleihen, oder einer sonstigen Vereinbarung, der zufolge die Ansprüche aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang erhalten; eine Sicherheit oder eine derartige Garantie oder Vereinbarung wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt oder vereinbart werden. Bereits gestellte oder vereinbarte oder zukünftig gestellte oder vereinbarte Sicherheiten, Garantien oder Rangverbesserungsvereinbarungen im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus diesen Schuldverschreibungen. Ferner enthalten diese Bedingungen keine Zusicherungen oder Erklärungen im Hinblick auf die Besicherung anderer bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten der Emittentin.]

## § 6 Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Schuldverschreibungen werden in Höhe ihres Nennbetrags vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)], und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [Ggf. weitere Zinsperioden einfügen], spätestens jedoch bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag] (§ 8) bzw.] Fälligkeitstag (§ 7) (ausschließlich) zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der "**Maßgebliche F-Zinssatz**") verzinst.
- (2) Der Maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz [abzüglich][zuzüglich • %] [und beträgt mindestens [•][ggf. anderen positiven Zinssatz einfügen: • %] (Floor)] [und beträgt maximal • % (Cap)].
- (3) Der "**Referenzzinssatz**" entspricht dem [[3-Monats-EURIBOR] [6-Monats- EURIBOR] [12-Monats-EURIBOR]][ggf. anderen Referenzzinssatz einfügen: •], wie er am Zinsfeststellungstag zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

[Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem Banken einander Geld leihen, der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für einen bis zwölf Monate um 11:00 Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von dem European Money Market Institute (EMMI) periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.][ggf. andere Kurzbeschreibung des maßgeblichen Referenzzinssatzes einfügen: •]

Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [Im Falle des EURIBOR als Referenzzinssatz einfügen: European Money Markets Institute (EMMI)][ggf. anderen Administrator einfügen: •] ("**Administrator**") bereit gestellt. Der Administrator ist zum Datum der Endgültigen Bedingungen [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

- (4) Die Zinsberechnung des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf Basis [der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360] [ggf. andere Zinsberechnungsmethode einfügen: •]
- (5) "**Zinsfeststellungstag**" ist jeweils der •. Bankgeschäftstag [vor Beginn einer jeweiligen Zinsperiode] [vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (*in arrears*)].
- (6) "**Zinsfeststellungszeit**" ist [gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel)][ggf. andere maßgebliche Uhrzeit einfügen: •]
- (7) "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" ist [Bloomberg-Seite [EURO03M <INDEX> <GO>] [EUR006M <INDEX> <GO>] [EUR012M <INDEX> <GO>]][ggf. andere Bildschirmseite oder Internetseite einfügen: •]

- (8) Zinszahlungstage sind der ● [, der ●] [, der ●] [und der ●] eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jeweils nachträglich [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] an den Zinszahlungstagen zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), erstmals am ●.
- (9) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1) der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (§ 7 Absatz (1)) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibung vorangeht, Zinsen in Höhe des sich anschließenden Maßgeblichen F-Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger bleiben unberührt.
- (10) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim][*ggf. andere Berechnungsstelle einfügen: ●*]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Schuldverschreibungsgläubigern.
- (11) Sollte an einem Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz angezeigt (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Absatz (12) vorliegt, zur Bestimmung des relevanten Referenzzinssatzes die [Reuters-Seite "EURIBOR01" oder einer Nachfolgersite][*ggf. alternative Bildschirmseite einfügen: ●*] ("**Ersatzbildschirmseite**") heranziehen.

Sollte auch die Ersatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Ersatzbildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Absatz (12) vorliegt, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Sätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode (im Folgenden "**Angebotssätze**", jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Zinsfeststellungszeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Zinsfeststellungszeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze für den

relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzzinssatz für diese Zinsperiode der Referenzzinssatz, der in Bezug auf die Schuldverschreibungen, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

**"Referenzbanken"** bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

(12) Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz anzupassen. Ein **"Anpassungsereignis"** bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Verwendung des Referenzzinssatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig,
- (b) der Administrator des Referenzzinssatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder
- (c) der Administrator des Referenzzinssatzes ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet oder
- (d) die Veröffentlichung einer Erklärung oder Information durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist.

Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz wie folgt anzupassen:

- (i) Der Referenzzinssatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzzinssatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

- (ii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Schuldverschreibungen in Euro und für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

(iii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in Euro oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf Euro einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzzinssatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:

(iv) der Referenzzinssatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzzinssatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 8 Absatz [(4)][(5)] berechtigt.

Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach Absatz (i), (ii) oder (iii) (der "**Nachfolgesatz**") dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz.

(13) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle infolge des Eintritts einer Marktstörung (Absatz (11)) oder eines Anpassungsereignisses (Absatz (12)) werden gemäß § 11 bekannt gemacht.

(14) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, [an dem die Geschäftsbanken in [Pforzheim][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind] [und] [der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein "**T2-Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

## § 7 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung

(1) Die Schuldverschreibungen werden zu 100 % des Nennbetrags am • (der "**Fälligkeitstag**") [oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag] und][,] vorbehaltlich § 9 Absatz (3), zurückgezahlt.

(2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

[(3) Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. am Vorzeitigen Fälligkeitstag] zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. bis

zum Vorzeitigen Fälligkeitstag], wobei der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag [bzw. Vorzeitige Fälligkeitstag] nicht mehr mitverzinst wird, aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.]

## § 8 Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Schuldverschreibungsgläubiger ist ausgeschlossen. *[im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten darstellen, ggf. einfügen: Das gesetzliche Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsgläubiger gemäß § 314 BGB und Rechte aus § 313 BGB sind ausgeschlossen.]*

*[im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- (2) Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.]

*[im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen.
- (3) Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird die Emittentin nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen und unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich.]

*[im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:*

- (2) Die Emittentin hat, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß Absatz (4), das Recht, die Schuldverschreibungen mit einer Frist von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und wird gemäß § 11 bekannt gemacht. Die Ausübung dieses ordentlichen Kündigungsrechtes erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zu kündigen, zu tilgen oder zurückzukaufen bzw. vorzeitig zurückzuzahlen.
- (3) Die Emittentin hat darüber hinaus bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder einer Änderung der steuerlichen Behandlung und vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß Absatz (4) das Recht, die Schuldverschreibungen zu 100 % des Nennbetrags außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 11 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**") zu bestimmen, der innerhalb von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bzw. einer Änderung der steuerlichen Behandlung als Kündigungsgrund nennen.

Ein "**Regulatorisches Ereignis**" tritt ein, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Bundesrepublik Deutschland oder der Europäischen Union geltenden Gesetze oder deren Auslegung oder Anwendung (i) nicht länger auf die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne des Artikels 12 SRM-Verordnung anrechnen darf oder wird anrechnen dürfen oder (ii) in sonstiger Weise die Emittentin im Hinblick auf die Schuldverschreibungen einer weniger günstigen regulatorischen Eigenmittelbehandlung unterliegt als am Begebungstag und die Emittentin der zuständigen Aufsichtsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Änderung der regulatorischen Einordnung im Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war. Eine "**Änderung der steuerlichen Behandlung**" tritt ein, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, die Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen nicht vorhersehbar war.

- (4) Die Schuldverschreibungen können gemäß den Absätzen (2) und (3) durch die Emittentin nur dann vorzeitig gekündigt werden, wenn die Anforderungen der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung erfüllt sind. Gemäß Artikel 77 Absatz 2 CRR muss die Emittentin vor einer Kündigung der Schuldverschreibungen die Erlaubnis der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] einholen. Die zuständige [Abwicklungsbehörde][Behörde] erteilt eine Erlaubnis zur Kündigung der Schuldverschreibungen unter den Voraussetzungen des Artikels 78 CRR (für Eigenmittel) bzw. 78a CRR (für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten). Beträge, die ohne Beobachtung dieser Voraussetzungen gewährt wurden, sind der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren. Zur Klarstellung: Die Nichterteilung einer Zustimmung gemäß der Artikel 77ff. CRR oder einer Nachfolgebestimmung stellt in keinem Fall eine Pflichtverletzung dar.]

[(3)][(4)][(5)] Falls während der Laufzeit der Schuldverschreibung ein Anpassungsereignis gemäß § 6 Absatz (12) eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Kündigungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzahlen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11. Die Kündigungserklärung hat einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**") zu bestimmen, der innerhalb von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Anpassungsereignisses liegt.

Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag in Euro, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert der Schuldverschreibung am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird. Der Vorzeitige Kündigungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag (§ 1).

## § 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger überwiesen.

- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern aus den Schuldverschreibungen.
- (3) Sollte [der Vorzeitige Rückzahlungstag,] [der Vorzeitige Fälligkeitstag,] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag (§ 6 Absatz (14)) sein, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstagekonvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstagekonvention).] [*andere Geschäftstagekonvention einfügen: •*]

- (4) "**Zahlstelle**" ist die [•].

## **§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen, Rückkauf von Schuldverschreibungen und Entwertung**

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Schuldverschreibungen**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

[*im Falle von Schuldverschreibungen, die keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:*

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Schuldverschreibungsgläubigern gemacht werden.



- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.]

*[im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:*

- (2) Die Emittentin ist, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] gemäß § 8 Absatz (4), berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis insgesamt oder in Teilen zurückzukaufen. Diese Bedingungen enthalten keinen Anreiz für die Emittentin, die Schuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit zurückzukaufen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungsgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurückgekauften Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden.]

### **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit zulässig – auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen>. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

### **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Pforzheim.

### **§ 13 Besteuerung**

Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Schuldverschreibungsgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

[(1)] Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

[im Falle von Schuldverschreibungen, die keine berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:

Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.(3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Schuldverschreibungen vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 11 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Schuldverschreibungen wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der "**Kündigungstermin**"). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Schuldverschreibungsgläubiger einen Betrag je Schuldverschreibung, der mindestens dem Nennbetrag entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis der Schuldverschreibung berechnet wird (der "**Kündigungsbetrag**").] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: ●*]

### 6.3 Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit fester Verzinsung (Produkt Nr. 3)

#### § 1 Nennbetrag

Die Emission der Sparkasse Pforzheim Calw (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von • (in Worten •) ist eingeteilt in • auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") im Nennbetrag von je •.

#### § 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Sparkasse Pforzheim Calw handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie •.
- (2) Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code • und die WKN •.

#### § 3 Verbriefung

- (1) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuld-verschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (2) Den Inhabern der Pfandbriefe (einzeln oder zusammen "**Pfandbriefgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Pfandbriefe oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind Pfandbriefe in Einheiten von [einem][•] Pfandbrief[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

#### § 4 Währung der Emission

Die Pfandbriefe werden in Euro ("**EUR**") begeben. Jede Bezugnahme auf "**Euro**" oder "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen.

#### § 5 Status und Rang

- (1) Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.
- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Pfandbriefen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde, hinsichtlich des Teils der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
  - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Pfandbriefgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
  - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
    - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auf einen anderen Rechtsträger,
    - (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Pfandbriefe oder
    - (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

Abwicklungsmaßnahmen sind für Pfandbriefgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

## § 6 Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrags vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [*per annum*][, und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [*per annum*]] [*Ggf. weitere Zinsperioden einfügen*][, spätestens jedoch bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 8) bzw.] Fälligkeitstag (§ 7) (ausschließlich)] verzinst.
- (2) Die Zinsberechnung des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf Basis

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage geteilt durch 365 oder, falls der Zinszahlungstag in ein Schaltjahr fällt, geteilt durch 366 (*act/365*, englische Zinstageberechnung)]

[die Anzahl von Tagen in der Zinsperiode, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*30/360*, deutsche Zinstageberechnung)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage, wobei die Anzahl der Tage auf der Basis von zwölf Monaten zu jeweils 30 Tagen berechnet wird, geteilt durch 360 (*act/360*)]

[der tatsächlich in der Zinsperiode abgelaufenen Kalendertage und der tatsächlichen Anzahl der Kalendertage im Kalenderjahr, in das der betreffende Zinszahlungstag fällt,

(*actual/actual*) [nach der Regel Nr. 251 der International Capital Market Association (ICMA))] [*andere Zinsberechnungsmethode einfügen: •*].

- (3) Die Zinsen sind [jeweils] [monatlich][viertel-][halb-][jährlich][•] am • nachträglich fällig, erstmals am • (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die Verzinsung der Pfandbriefe endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag (§ 7) vorausgeht[, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes mit Ablauf des Tages, der dem Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 8) vorausgeht].
- (4) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, [an dem die Geschäftsbanken in [Pforzheim][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind] [und] [der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein "**T2-Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]
- (5) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim][*ggf. andere Berechnungsstelle einfügen: •*]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.

## § 7 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Pfandbriefe werden zu 100 % des Nennbetrags am • (der "**Fälligkeitstag**") [oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 8) und][,] vorbehaltlich § 9 Absatz (3) und § 9a, zurückgezahlt.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefe, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- [(3) Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Pfandbriefe am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag, wobei der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag nicht mehr mitverzinst wird, aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.]

## § 8 Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Pfandbriefe seitens der Pfandbriefgläubiger ist ausgeschlossen.

[*im Falle von Pfandbriefe ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- (2) Eine ordentliche Kündigung der Pfandbriefe seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[*im Falle von Pfandbriefe mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen.
- (3) Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird die Emittentin nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen und unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich.]

## § 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern aus den Pfandbriefe.
- (3) Sollte [der Vorzeitige Rückzahlungstag,] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag (§ 6 Absatz (4)) sein, so besteht der Anspruch der Pfandbriefgläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstagekonvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstagekonvention).] [*andere Geschäftstagekonvention einfügen: •*]

- (4) "**Zahlstelle**" ist die [•].

### § 9a Fälligkeitsverschiebung

- (1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz
  - (i) den Fälligkeitstag gemäß § 7 Absatz (1) um bis zu zwölf Monate (der Verschiebungszeitraum) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und
  - (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 6 Absatz (3), der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben

((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

"**Hinausgeschobener Fälligkeitstag**" bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

- (2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass
  - (a) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,
  - (b) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
  - (c) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet. [*gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert, einfügen: ●*]

- (3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung [gemäß § 6 der Emissionsbedingungen] [zu einem Zinssatz von [●][%] [per annum][, bezogen auf den Nennbetrag.]] verzinst. Darüber hinaus sind die Pfandbriefgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

### § 10 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefe und Entwertung

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefe zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren

Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Pfandbriefe**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Pfandbriefgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

### **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit zulässig – auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen>. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

### **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefe ist Pforzheim.

### **§ 13 Besteuerung**

Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Pfandbriefgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.



- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Pfandbriefgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Pfandbriefe vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 11 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Pfandbriefe wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der "**Kündigungstermin**"). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Pfandbriefgläubiger einen Betrag je Pfandbrief, der mindestens dem Nennbetrag entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis des Pfandbriefs berechnet wird (der "**Kündigungsbetrag**").] [*alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen:*  
●]

## 6.4 Bedingungen im Fall von Pfandbriefen mit festem Nennbetrag und mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 4)

### § 1 Nennbetrag

Die Emission der Sparkasse Pforzheim Calw (die "**Emittentin**") im Gesamtnennbetrag von • (in Worten •) ist eingeteilt in • auf den Inhaber lautende Pfandbriefe (die "**Pfandbriefe**") im Nennbetrag von je •.

### § 2 Wertpapiergattung, Identifikationsnummer

- (1) Bei der Emission der Sparkasse Pforzheim Calw handelt es sich um Inhaberschuldverschreibungen, Serie •.
- (2) Die Pfandbriefe haben den ISIN-Code • und die WKN •.

### § 3 Verbriefung

- (1) Die Pfandbriefe samt Zinsansprüchen sind in einer Global-Inhaberschuld-verschreibung (die "**Globalurkunde**") verbrieft, die am Tag der Begebung bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "**Clearstream Banking AG**"), hinterlegt wird. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.
- (2) Den Inhabern der Pfandbriefe (einzeln oder zusammen "**Pfandbriefgläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an dieser Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können. Effektive Stücke von Pfandbriefe oder Zinsscheinen werden nicht ausgestellt.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind Pfandbriefe in Einheiten von [einem][•] Pfandbrief[en] oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

### § 4 Währung der Emission

Die Pfandbriefe werden in Euro ("**EUR**") begeben. Jede Bezugnahme auf "**Euro**" oder "**EUR**" ist als Bezugnahme auf das in 20 Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) geltende gesetzliche Zahlungsmittel "**Euro**" zu verstehen.

### § 5 Status und Rang

- (1) Die Pfandbriefe werden als nicht-nachrangige Pfandbriefe ausgegeben. Die Pfandbriefe einer Serie sind untereinander in jedem Fall gleichrangig, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen mindestens im gleichen Rang mit allen anderen Verpflichtungen der Emittentin aus Pfandbriefen.
- (2) Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus diesen Pfandbriefen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.

- (3) Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die zuständige Behörde, hinsichtlich des Teils der Ansprüche der Pfandbriefgläubiger, der nicht durch den Wert der Deckungsmasse gedeckt ist,
- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von etwaigen Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
  - (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umwandeln (und solche Instrumente an die Pfandbriefgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
  - (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung)
    - (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Pfandbriefen auf einen anderen Rechtsträger,
    - (ii) einer Änderung der Emissionsbedingungen der Pfandbriefe oder
    - (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

Abwicklungsmaßnahmen sind für Pfandbriefgläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.

## § 6 Zinsen, Bankgeschäftstag

- (1) Die Pfandbriefe werden in Höhe ihres Nennbetrags vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) [und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] [, und vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich)] [*Ggf. weitere Zinsperioden einfügen*][, spätestens jedoch bis zum [Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 8) bzw.] Fälligkeitstag (§ 7) (ausschließlich)] zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der "**Maßgebliche F-Zinssatz**") verzinst.
- (2) Der Maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz [abzüglich][zuzüglich • %] [und beträgt mindestens [•][*ggf. anderen positiven Zinssatz einfügen*: • %] (Floor)] [und beträgt maximal • % (Cap)].
- (3) Der "**Referenzzinssatz**" entspricht dem [[3-Monats-EURIBOR] [6-Monats- EURIBOR] [12-Monats-EURIBOR]][*ggf. anderen Referenzzinssatz einfügen*: •], wie er am Zinsfeststellungstag zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz veröffentlicht wird.

[Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) ist der Zinssatz, zu dem Banken einander Geld leihen, der täglich als der Durchschnitt der Quotierungen für einen bis zwölf Monate um 11:00 Brüsseler Zeit auf einer Stichprobe von dem European Money Market Institute (EMMI) periodisch ausgewählten Handelsbanken, berechnet wird.][*ggf. andere Kurzbeschreibung des maßgeblichen Referenzzinssatzes einfügen*: •]

Der Referenzzinssatz ist ein Referenzwert (auch "**Benchmark**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ("**Benchmark-Verordnung**") und wird von [Im Falle des EURIBOR als Referenzzinssatz einfügen: European Money Markets Institute (EMMI)][ggf. anderen Administrator einfügen: ●] ("**Administrator**") bereit gestellt. Der Administrator ist zum Datum der Endgültigen Bedingungen [nicht] in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung erstellten und geführten Register der Administratoren und Benchmarks eingetragen.

- (4) Die Zinsberechnung des in Bezug auf die [jeweilige] Zinsperiode zu zahlenden Zinsbetrags erfolgt auf Basis [der tatsächlichen Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360] [ggf. andere Zinsberechnungsmethode einfügen: ●]
- (5) "**Zinsfeststellungstag**" ist jeweils der ●. Bankgeschäftstag [vor Beginn einer jeweiligen Zinsperiode] [vor dem jeweiligen Zinszahlungstag (*in arrears*)].
- (6) "**Zinsfeststellungszeit**" ist [gegen 11:00 Uhr (Ortszeit Brüssel)][ggf. andere maßgebliche Uhrzeit einfügen: ●]
- (7) "**Bildschirmseite für den Referenzzinssatz**" ist [Bloomberg-Seite [EUR003M <INDEX> <GO>] [EUR006M <INDEX> <GO>] [EUR012M <INDEX> <GO>]][ggf. andere Bildschirmseite oder Internetseite einfügen: ●]
- (8) Zinszahlungstage sind der ● [, der ●] [, der ●] [und der ●] eines jeden Jahres. Die Zinsen sind jeweils nachträglich [vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich] an den Zinszahlungstagen zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"), erstmals am ●.
- (9) Der Zinslauf der Pfandbriefe endet an dem Tag, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Pfandbriefe bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag (§ 1) der Pfandbriefe ab dem Fälligkeitstag (§ 7 Absatz (1)) bis zu dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Pfandbriefe vorangeht, Zinsen in Höhe des sich anschließenden Maßgeblichen F-Zinssatzes an. Weitergehende Ansprüche der Pfandbriefgläubiger bleiben unberührt.
- (10) Die zu zahlenden Zinsbeträge werden von der Berechnungsstelle berechnet. "**Berechnungsstelle**" ist die [Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim][ggf. andere Berechnungsstelle einfügen: ●]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Berechnungsstelle zu bestellen und die Bestellung zu widerrufen. Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht. Falls die Emittentin eine andere Bank als Berechnungsstelle einsetzt, handelt diese ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Gläubigern.
- (11) Sollte an einem Zinsfeststellungstag die Bildschirmseite für den Referenzzinssatz nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz angezeigt (jedes dieser Ereignisse wird als "**Marktstörung**" bezeichnet), wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Absatz (12) vorliegt, zur Bestimmung des relevanten

Referenzzinssatzes die [Reuters-Seite "EURIBOR01" oder einer Nachfolgeseite][*ggf. alternative Bildschirmseite einfügen: •*] ("**Ersatzbildschirmseite**") heranziehen.

Sollte auch die Ersatzbildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder wird der Referenzzinssatz nicht zur Zinsfeststellungszeit auf der Ersatzbildschirmseite angezeigt, wird die Berechnungsstelle, sofern zu diesem Zeitpunkt kein Anpassungsereignis nach Absatz (12) vorliegt, von den Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken deren jeweilige Sätze für Einlagen in Euro für die betreffende Zinsperiode (im Folgenden "**Angebotssätze**", jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für den relevanten Zeitraum gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt um die Zinsfeststellungszeit am Zinsfeststellungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist der Referenzzinssatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel der Angebotssätze ermittelt, welche die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um die Zinsfeststellungszeit an dem betreffenden Zinsfeststellungstag entsprechende Angebotssätze für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im Interbanken-Markt angeboten werden. Falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist der Referenzzinssatz für den relevanten Zeitraum der Angebotssatz für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze für den relevanten Zeitraum, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfeststellungstag gegenüber führenden Banken im Interbanken-Markt nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass der Referenzzinssatz nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Referenzzinssatz der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden. Falls die Berechnungsstelle den Referenzzinssatz in Bezug auf eine Zinsperiode nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermitteln kann, ist der Referenzzinssatz für diese Zinsperiode der Referenzzinssatz, der in Bezug auf die Pfandbriefe, für eine vorangehende Zinsperiode zuletzt festgestellt wurde.

"**Referenzbanken**" bezeichnet diejenigen Niederlassungen von fünf derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde.

(12) Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz anzupassen. Ein "**Anpassungsereignis**" bezeichnet in Bezug auf einen Zinsfeststellungstag und die nachfolgenden Zinsperioden jedes der folgenden Ereignisse:

(a) die Verwendung des Referenzzinssatzes ist für die Emittentin oder die Berechnungsstelle unzulässig,

- (b) der Administrator des Referenzzinssatzes stellt dessen Berechnung und Veröffentlichung dauerhaft ein, oder
- (c) der Administrator des Referenzzinssatzes ist zahlungsunfähig oder insolvent oder ein Insolvenzverfahren wird durch ihn oder dessen Aufsichtsbehörde eingeleitet oder
- (d) die Veröffentlichung einer Erklärung oder Information durch die Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz nicht mehr repräsentativ ist.

Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses ist die Emittentin berechtigt, den Referenzzinssatz wie folgt anzupassen:

- (i) Der Referenzzinssatz wird durch denjenigen Satz ersetzt, der von dem Administrator des Referenzzinssatzes, der zuständigen Zentralbank oder einer Aufsichtsbehörde als Nachfolgesatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes bekannt gegeben wird und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht verwendet werden kann;

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) nicht festgestellt werden kann:

- (ii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz für vergleichbare variabel verzinsliche Pfandbriefe in Euro und für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i) und (ii) nicht festgestellt werden kann:

- (iii) der Referenzzinssatz wird durch einen alternativen Satz ersetzt, der zu diesem Zeitpunkt oder zukünftig und in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht als variabler Satz (i) von Zinsswaps (fest-zu-variabel) in Euro oder (ii) von börsengehandelten Zinstermingeschäften bezogen auf Euro einer anerkannten Terminbörse für börsengehandelte Zinstermingeschäfte bezogen auf den Referenzzinssatz für die Laufzeit des Referenzzinssatzes verwendet wird,

oder, falls ein Nachfolgesatz gemäß Absatz (i), (ii) und (iii) nicht festgestellt werden kann:

- (iv) der Referenzzinssatz wird von der Emittentin nach billigem Ermessen und bezogen auf die Laufzeit des Referenzzinssatzes in wirtschaftlich sinnvoller Weise auf der Grundlage des allgemeinen Marktzinsniveaus in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt.

Die Emittentin ist in diesem Fall auch zur Kündigung der Pfandbriefe gemäß § 8 Absatz [(3)][(4)] berechtigt.

Jede in diesen Emissionsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Referenzzinssatz gilt im Falle seiner Ersetzung durch einen Nachfolgesatz nach Absatz (i), (ii) oder (iii) (der "**Nachfolgesatz**") dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgesatz.

- (13) Sämtliche Festlegungen und Anpassungen der Emittentin oder der Berechnungsstelle infolge des Eintritts einer Marktstörung (Absatz (11)) oder eines Anpassungsereignisses (Absatz (12)) werden gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (14) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, [an dem die Geschäftsbanken in [Pforzheim][•] für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind] [und] [der ein T2-Geschäftstag ist]. [Ein "**T2-Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das T2-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "**T2-System**" bezeichnet das von dem Eurosystem betriebene Real-time Gross Settlement (RTGS) Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.]

## § 7 Rückzahlung, Fälligkeit und Verjährung

- (1) Die Pfandbriefe werden zu 100 % des Nennbetrags am • (der "**Fälligkeitstag**") [oder, sofern die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht, am Vorzeitigen Rückzahlungstag (§ 8) und][,] vorbehaltlich § 9 Absatz (3) und § 9a, zurückgezahlt.
- (2) Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Absatz 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch ("**BGB**") für fällige Pfandbriefe wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Pfandbriefe, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.
- [(3) Übt die Emittentin ihr vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Pfandbriefe am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag wobei der maßgebliche Vorzeitige Rückzahlungstag nicht mehr mitverzinst wird, aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt.]

## § 8 Kündigungsrechte

- (1) Eine ordentliche Kündigung der Pfandbriefe seitens der Pfandbriefgläubiger ist ausgeschlossen.

*[im Falle von Pfandbriefe ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- (2) Eine ordentliche Kündigung der Pfandbriefe seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.]

*[im Falle von Pfandbriefe mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:*

- (2) Die Emittentin hat das Recht, die Pfandbriefe [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu 100 % des Nennbetrags ordentlich zu kündigen.
- (3) Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird die Emittentin nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen und unverzüglich gemäß § 11 bekannt machen. Die Bekanntgabe der Kündigung ist unwiderruflich.]
- [(3)][(4)] Falls während der Laufzeit des Pfandbriefs ein Anpassungsereignis gemäß § 6 Absatz (12) eintritt, ist die Emittentin berechtigt, die Pfandbriefe insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Kündigungsbetrag (wie nachstehend definiert) zurückzahlen. Die Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § 11. Die Kündigungserklärung hat einen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**")

zu bestimmen, der innerhalb von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen nach Eintritt des Anpassungsereignisses liegt.

Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem Betrag in Euro, der von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen als der angemessene Marktwert des Pfandbriefs am in der Kündigungsmitteilung genannten Tag bzw. im in der Kündigungsmitteilung genannten Zeitraum festgelegt wird. Der Vorzeitige Kündigungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag (§ 1).

## § 9 Zahlungen

- (1) Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten des jeweiligen depotführenden Kreditinstituts zur Weiterleitung an die Pfandbriefgläubiger überwiesen.
- (2) Zahlungen der Emittentin an die Clearstream Banking AG befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Pfandbriefgläubigern aus den Pfandbriefe.
- (3) Sollte [der Vorzeitige Rückzahlungstag,] der Fälligkeitstag oder ein Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag (§ 6 Absatz (14)) sein, so besteht der Anspruch der Pfandbriefgläubiger auf Zahlung

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag ("**following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag ("**modified following unadjusted**" Geschäftstagekonvention). Die Pfandbriefgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**following adjusted**" Geschäftstagekonvention).]

[erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag, es sei denn, die Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall erfolgt die Zahlung an dem unmittelbar vorhergehenden Bankgeschäftstag Verschiebt sich die Zahlung aufgrund vorstehender Regelung, dann ändert sich dadurch die Länge der betreffenden Zinsperiode und damit der für die betreffende Zinsperiode zu zahlende Zinsbetrag ("**modified following adjusted**" Geschäftstagekonvention).] [*andere Geschäftstagekonvention einfügen: •*]

- (4) "**Zahlstelle**" ist die [•].



### § 9a Fälligkeitsverschiebung

- (1) Falls ein Sachwalter gemäß § 31 Pfandbriefgesetz für die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ernannt wird, ist dieser bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung berechtigt, gemäß § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz
  - (i) den Fälligkeitstag gemäß § 7 Absatz (1) um bis zu zwölf Monate (der Verschiebungszeitraum) bis zum Hinausgeschobenen Fälligkeitstag zu verschieben und
  - (ii) den [jeweiligen] Zinszahltag gemäß § 6 Absatz (8), der innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällt, auf das Ende dieses Monatszeitraums zu verschieben

((i) und (ii) zusammen die "**Fälligkeitsverschiebung**").

**"Hinausgeschobener Fälligkeitstag"** bezeichnet den vom Sachwalter in Übereinstimmung mit § 30 Absatz 2a Pfandbriefgesetz bestimmten verschobenen Fälligkeitstag.

- (2) Die jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fälligkeitsverschiebung ergeben sich aus dem Pfandbriefgesetz. [Gemäß § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz in der zum Datum der endgültigen Bedingungen gültigen Fassung ist Voraussetzung für die Fälligkeitsverschiebung, dass
  - (d) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit abzuwenden,
  - (e) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und
  - (f) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann.

Für eine Fälligkeitsverschiebung, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet. [*gegebenenfalls andere Voraussetzungen für die Fälligkeitsverschiebung einfügen, sofern sich der Gesetzeswortlaut von § 30 Absatz 2b Pfandbriefgesetz ändert, einfügen: ●*]

- (3) Jede Fälligkeitsverschiebung ist vom Sachwalter gemäß § 30 Absatz 2c Pfandbriefgesetz zu veröffentlichen. Die hinausgeschobenen Kapital- und/oder Zinszahlungen, für die eine Fälligkeitsverschiebung vorgenommen wurde, werden während der Dauer der Fälligkeitsverschiebung [gemäß § 6 der Emissionsbedingungen] [zu einem Zinssatz von [●][%] [per annum][, bezogen auf den Nennbetrag.]] verzinst. Darüber hinaus sind die Pfandbriefgläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

### § 10 Begebung weiterer Pfandbriefe, Rückkauf von Pfandbriefe und Entwertung

- (1) Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger weitere Pfandbriefe mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit den Pfandbriefe zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe bilden und ihren

Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "**Pfandbriefe**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Pfandbriefe.

- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, Pfandbriefe am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Pfandbriefgläubiger hiervon zu unterrichten. Die von der Emittentin zurück erworbenen Pfandbriefe können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterveräußert oder entwertet werden. Sofern diese Käufe durch öffentliches Angebot erfolgen, muss dieses Angebot allen Gläubigern gemacht werden.
- (3) Sämtliche vollständig zurückgezahlten Pfandbriefe sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

### **§ 11 Bekanntmachungen**

Alle die Pfandbriefe betreffenden Bekanntmachungen erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger oder einem überregionalen Börsenpflichtblatt oder – soweit zulässig – auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen>. Jede derartige Bekanntmachung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt, sofern nicht in der Bekanntmachung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt ist, und zugegangen.

### **§ 12 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- (1) Form und Inhalt der Pfandbriefe sowie die Rechte und Pflichten der Pfandbriefgläubiger und der Emittentin bestimmen sich nach deutschem Recht.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Pfandbriefe ist Pforzheim.

### **§ 13 Besteuerung**

Alle in Zusammenhang mit der Zahlung von Zinsen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Pfandbriefgläubigern zu tragen und zu zahlen. Sämtliche auf die Pfandbriefe zahlbaren Beträge werden unter Abzug von Steuern oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder unvollständig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung und zur Schließung der Regelungslücke soll eine dem Sinn und Zweck dieser Emissionsbedingungen und den wirtschaftlichen Interessen der Beteiligten entsprechende Regelung treten.

Entsprechendes gilt für Vertragslücken, sofern sie sich nicht nach Absatz (3) beseitigen lassen.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen für einen sachkundigen Leser offensichtliche Schreib- und/oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen.
- (3) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Emissionsbedingungen widersprüchliche und/oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Pfandbriefgläubiger zu berichtigen bzw. zu ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen bzw. Ergänzungen zulässig, die zur Auflösung des Widerspruchs bzw. der Füllung der Lücke bestimmt sind und unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Pfandbriefgläubiger zumutbar sind, das heißt deren rechtliche und finanzielle Situation nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigen.
- (4) Berichtigungen bzw. Ergänzungen der Emissionsbedingungen nach den Absätzen (2) und (3) werden unverzüglich gemäß § 11 bekannt gemacht.
- (5) Sollten im Falle des Vorliegens eines offensichtlichen Schreib- und/oder Rechenfehlers nach Absatz (2) oder im Falle des Vorliegens einer widersprüchlichen und/oder lückenhaften Bestimmung nach Absatz (3) die Voraussetzungen des zivilrechtlichen Grundsatzes der sogenannten *falsa demonstratio non nocet* (Unschädlichkeit einer falschen Bezeichnung) nicht vorliegen, ist die Emittentin berechtigt, statt der Berichtigung oder Ergänzung nach den Absätzen (2) und (3) die Pfandbriefe vorzeitig insgesamt, jedoch nicht in Teilen, durch Bekanntmachung nach § 11 [unter Angabe des nachstehend definierten Kündigungsbetrags] zu kündigen, sofern sie zu einer Irrtumsanfechtung (im Sinne des § 119 BGB) des Begebungsvertrags bzw. Rechtsgeschäfts, durch das die Pfandbriefe wirksam entstanden sind, berechtigt wäre. Die Kündigung wird mit dem in der Bekanntmachung gemäß § 11 bestimmten Zeitpunkt, oder, sofern ein solcher nicht bestimmt ist, mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § 11 wirksam (der "**Kündigungstermin**"). [Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Pfandbriefgläubiger einen Betrag je Pfandbrief, der mindestens dem Nennbetrag entspricht und von der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB unter Berücksichtigung der Kündigung als angemessener Marktpreis des Pfandbriefs berechnet wird (der "**Kündigungsbetrag**").] [alternative Bestimmung zum Kündigungsbetrag einfügen: ●]

## 7 Formular für die Endgültigen Bedingungen

Die nachfolgenden Angaben stellen ein Muster der jeweiligen Endgültigen Bedingungen zu diesem Basisprospekt dar. Im Rahmen der Emission werden die mit einem Platzhalter ("•") gekennzeichneten Stellen ausgefüllt und die mit eckigen Klammern ("[ ]") gekennzeichneten Optionen ausgewählt oder weggelassen.



(LEI: 529900JB2S6CH38UQ526)

### Endgültige Bedingungen

gemäß Artikel 8 Absatz 5 Prospektverordnung

vom • [im Fall einer Ersetzung der Endgültigen Bedingungen einfügen: (welche die Endgültigen Bedingungen vom • ersetzen)]  
zum Basisprospekt vom 23. September 2024

für Inhaberschuldverschreibungen [(in Form von  
[Grünen] [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen])] mit  
[fester][variabler] Verzinsung

Serie: • ISIN: •  
Nennbetrag: •  
Laufzeit: •  
Emissionsvolumen: •

[Wenn das öffentliche Angebot der unter dem Basisprospekt vom 23. September 2024 begebenen Schuldverschreibungen nach Ablauf der Gültigkeit desselben Basisprospekts

*aufrechterhalten werden soll, einfügen:* Der Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen vom 23. September 2024, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert am 23. September 2025 seine Gültigkeit. [Am •] [An oder vor diesem Tag] wird ein Nachfolge-Basisprospekt für die Emission von Schuldverschreibungen und Pfandbriefen der Sparkasse Pforzheim Calw als Emittentin, der dem Basisprospekt vom 23. September 2024 nachfolgt, (der "**Nachfolge-Basisprospekt**") auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen> veröffentlicht. Anschließend wird das Angebot der Schuldverschreibungen im Rahmen eines oder mehrerer Nachfolge-Basisprospekte aufrechterhalten, d. h. ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jüngsten Nachfolge-Basisprospekt zu lesen, sofern dieser Nachfolge-Basisprospekt eine Aufrechterhaltung des Angebots der Schuldverschreibungen vorsieht.]

Dies sind die Endgültigen Bedingungen Nr. • vom • einer Emission von Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Basisprospekts der Sparkasse Pforzheim Calw vom 23. September 2024.

Die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen wurden für die Zwecke des Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2017/1129 abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Inhaberschuldverschreibungen und etwaigen dazugehörigen Nachträgen zu lesen.

Der Basisprospekt und etwaige Nachträge wurden auf der Internetseite der Sparkasse Pforzheim Calw (<https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen>) veröffentlicht. Kopien des Prospekts werden an der Hauptverwaltung der Sparkasse Pforzheim Calw, Poststraße 3, 75172 Pforzheim zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum bereitgehalten.

Um sämtlichen Angaben über die Sparkasse Pforzheim Calw und das Angebot der Schuldverschreibungen zu erhalten, ist der Basisprospekt in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen.

*[im Falle eines Angebots an Kleinanleger einfügen: Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.]*

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

- A. Allgemeine Informationen zur Emission
- B. Emissionsbedingungen

*[im Falle eines Angebots an Kleinanleger einfügen: Anhang zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)]*

## A. Allgemeine Information zur Emission

### 1. Wertpapieridentifikationsnummern

Serie: •

ISIN: •

WKN: •

### 2. Währung: Euro ("EUR")

### 3. Status und Rang: [Die Schuldverschreibungen werden als unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorrechtigte (*senior preferred*) Schuldverschreibungen[, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen darstellen,] ausgegeben.]

[Die Schuldverschreibungen werden als gedeckte und nicht-nachrangige Schuldverschreibungen in Form von Hypothekenzinspfandbriefen nach dem Pfandbriefgesetz ausgegeben.]

### 4. Typ der Inhaber-Schuldverschreibungen

[Grüne] [Schuldverschreibungen] [Pfandbriefe]

### 5. Kündigungsrecht der Emittentin:

[*im Falle von Schuldverschreibungen ohne ordentliches Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:* Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen seitens der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[*im Falle von Schuldverschreibungen mit ordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin einfügen:* Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") zu kündigen. Die Entscheidung über die Ausübung eines Kündigungsrechtes wird die Emittentin nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstage vor dem [jeweiligen] Vorzeitigen Rückzahlungstag treffen und unverzüglich gemäß § 11 der Emissionsbedingungen bekannt machen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]

[*im Falle von Schuldverschreibungen, die berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten darstellen, einfügen:* Die Emittentin hat, vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen

## Formular für die Endgültigen Bedingungen

[Abwicklungsbehörde][Behörde], das Recht, die Schuldverschreibungen [jeweils] zum • ([jeweils] der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") ordentlich zu kündigen. Die Ausübung dieses ordentlichen Kündigungsrechtes erfolgt ausschließlich nach eigenständigem Ermessen der Emittentin.

Die Emittentin hat darüber hinaus bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses oder Änderung der steuerlichen Behandlung und vorbehaltlich einer Zustimmung der zuständigen [Abwicklungsbehörde][Behörde] das Recht, die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat den vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**") zu bestimmen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]

*[im Falle von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung (Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4), einfügen:* Falls während der Laufzeit der Schuldverschreibung ein Anpassungsereignis eintritt, hat die Emittentin [darüber hinaus] das Recht, die Schuldverschreibungen mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30][•] und nicht mehr als [90][•] Bankgeschäftstagen außerordentlich zu kündigen. Die Kündigungserklärung hat den vorzeitigen Fälligkeitstag (ein "**Vorzeitiger Fälligkeitstag**") zu bestimmen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag mindestens zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Rückzahlungs- bzw. Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt.]

### 6. Verzinsung:

[Die Schuldverschreibungen werden [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) mit • % [per annum] bezogen auf den Nennbetrag verzinst.]

[Die Schuldverschreibungen werden für die jeweilige Zinsperiode entsprechend dem in der Tabelle angegebenen Zinssatz in Prozent per annum bezogen auf den Nennbetrag verzinst:

|             |  |   |
|-------------|--|---|
| Zinsperiode | Zinszahltag:<br>(Geschäftstage-<br>konvention<br>["following | Zinssatz jährlich,<br>bezogen auf den<br>Nennbetrag |
|-------------|--|---|



## Formular für die Endgültigen Bedingungen

|  |                         |     |
|--|-------------------------|-----|
|  | <i>unadjusted</i> "[•]) |     |
| • (einschließlich)<br>bis •<br>(ausschließlich)                            | •                       | • % |
| • (einschließlich)<br>bis •<br>(ausschließlich)                            | •                       | • % |
| <i>[Ggf. weitere Zeilen mit Angaben zu weiteren Zinsperioden ergänzen]</i> |                         |     |

[Die Schuldverschreibungen werden [vom • (einschließlich) bis zum • (ausschließlich) zum maßgeblichen variablen Zinssatz (der "**Maßgebliche F-Zinssatz**") verzinst.]

Der Maßgebliche F-Zinssatz berechnet sich dabei aus dem Referenzzinssatz [abzüglich][zuzüglich • %] [und beträgt mindestens [•][*ggf. anderen positiven Zinssatz einfügen: • %*] (Floor)] [und beträgt maximal • % (Cap)].

Der "**Referenzzinssatz**" entspricht dem [[3-Monats-EURIBOR] [6-Monats- EURIBOR] [12-Monats-EURIBOR][*ggf. anderen Referenzzinssatz einfügen: •*], wie er am Zinsfeststellungstag zur Zinsfeststellungszeit auf der Bildschirmseite für den Referenzzinssatz veröffentlicht wird.]

*[weitere Angaben zum Referenzzinssatz, ggf. unter Angabe der Quelle, der die entsprechenden Informationen entnommen sind, einfügen: •]*

Die Emittentin beabsichtigt nicht, nach erfolgter Emission weitere Informationen über den Referenzzinssatz zur Verfügung zu stellen.]

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis [der tatsächlich abgelaufenen Kalendertage und der genauen Anzahl von Kalendertagen im entsprechenden Jahr (act/act)][*Ggf. andere Zinsberechnungsmethode einfügen: •*].

Die Zinsen sind jeweils [am •] nachträglich fällig[, erstmals am •]. Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages, der dem Fälligkeitstag vorausgeht[, bzw. bei Ausübung des Kündigungsrechtes der Emittentin mit Ablauf des Kalendertages, der dem Vorzeitigen Rückzahlungstag [bzw. dem Vorzeitigen Fälligkeitstag] vorausgeht.

Ist der jeweilige Zinszahlungstag kein Bankgeschäftstag, [ist der Zinszahlungstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen (Geschäftstagenkonvention "*following unadjusted*") [*Ggf. andere Geschäftstagenkonvention einfügen: •*]

7. Fälligkeitstag: •[, sofern die Emittentin nicht von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht.] Sollte der Fälligkeitstag kein Bankgeschäftstag sein, [ist der Fälligkeitstag der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag. Der Gläubiger ist nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen (Geschäftstagekonvention "*following unadjusted*") [Ggf. andere Geschäftstagekonvention einfügen: •].]

8. Rendite: [Bei Produkt Nr. 1 und Produkt Nr. 3 einfügen: Die Emissionsrendite beträgt • % per annum [zum regulären Laufzeitende].

[Im Falle einer vorzeitigen ordentlichen Kündigung der Emittentin gilt:

| Vorzeitiger Rückzahlungstag     | Emissionsrendite (per annum) |
|---------------------------------|------------------------------|
| •                               | • %                          |
| •                               | • %                          |
| [Ggf. weitere Zeilen ergänzen]] |                              |

Berechnungsgrundlage: [Moosmüller-Methode][•]. [Die Angabe zur Rendite im Falle einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin ist zum Emissionszeitpunkt nicht möglich.]

[Bei Produkt Nr. 2 und Produkt Nr. 4 einfügen: Die Angabe zur Rendite ist aufgrund der variablen Verzinsung zum Emissionszeitpunkt nicht möglich.]

9. Ermächtigung: Die Emittentin begibt Schuldverschreibungen aufgrund des Beschlusses vom •.

10. Emissionstermin: •

11. Bedingungen des Angebots: [Das Angebot unterliegt keinen Bedingungen.]

[Die Emittentin behält sich vor, die Emission nicht zu begeben, sofern ein tatsächliches Emissionsvolumen von • nicht erreicht wird.]

[Ggf. andere Bedingungen oder über die im Basisprospekt hinausgehenden Verkaufsbeschränkungen einfügen: •]

12. Emissionsvolumen, Stückelung: Das Emissionsvolumen des Angebots beträgt bis zu • (der "**Gesamtnennbetrag**"), eingeteilt in • Inhaberschuldverschreibungen zu je • (der "**Nennbetrag**").

13. Beginn des öffentlichen Angebots: Das öffentliche Angebot beginnt am • und [erfolgt fortlaufend] [endet am •] [endet mit dem letzten Tag der Zeichnungsphase].

14. Zeichnungsphase [und Zeichnungsmodalitäten]: [Eine Zeichnungsphase ist nicht vorgesehen.]
- [Die Zeichnungsphase beginnt am • und endet am •.] [Die Emittentin behält sich vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Bankgeschäftstag bereits ein Gesamtzeichnungsvolumen von • für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Bankgeschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung.]
- [Sofern die Zeichnungsfrist vorzeitig beendet wird bzw. sofern keine Emission erfolgt, wird der Emittent eine entsprechende Mitteilung auf der Internetseite <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen> veröffentlichen.]]
- [Die Emittentin ist nicht verpflichtet Zeichnungsaufträge anzunehmen.]
- [Ggf. weitere Angaben im Zusammenhang mit der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner sowie Angabe über die Modalitäten und den Termin für die öffentliche Bekanntmachung der Angebotsergebnisse sowie Angaben zum Verfahren für die Benachrichtigung der Zeichner über den ihnen zugeteilten Betrag und Hinweis darauf, ob mit dem Handel schon vor einer solchen Benachrichtigung begonnen werden kann einfügen: •.]*
15. Mindestzeichnung: [Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt •.] [Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]
16. Höchstzeichnung: [Der Höchstzeichnungsbetrag beträgt •.] [Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]
17. Übernahme der Emission: [Institutionen, die sich zur Übernahme der Emission verpflichtet haben: •  
Datum der Übereinkommenvereinbarung: •] [Entfällt]
18. Koordinator(en) des Angebots: *[Ggf. Name und Anschrift des Koordinators/der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und ggf. Angaben zu den Platziern des Angebots einfügen: •]*[Entfällt]
19. Kategorien potenzieller Investoren: Die Schuldverschreibungen werden an [Kleinanleger][,] [und] [qualifizierte Anleger] [und] [Großanleger] im Sinne der Prospektverordnung in der Bundesrepublik Deutschland verkauft.

20. Verkaufskurs: [Der von der Emittentin festgelegte erste Verkaufskurs beträgt • % des festgelegten Nennbetrags.] [Ggf. andere Angaben einfügen: •]

Im Preis enthaltene Kosten: [•][Entfällt.]

21. Interessenkonflikte: [Es bestehen keine für die Emission oder das Angebot spezifischen Interessen bzw. Interessenkonflikte.]

[Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen anrechenbare berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin darstellen.]

[Angaben zu etwaigen anderen Interessen bzw. (möglichen) Interessenkonflikten einfügen: •]

22. Verwendung der Erlöse:

[Der Nettoerlös der Emission dient der Gewinnerzielung zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin. Die Emittentin ist in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

[Bei Grünen Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefen einfügen:

[Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Schuldverschreibungen in Form von Grünen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen]. Der Nettoerlös der Emission dient daher der Finanzierung oder Refinanzierung von Darlehen für Projekte im Bereich ["Energieeffizienz"] [oder im Bereich] ["Erneuerbare Energien"].][Ggf. andere Verwendungszwecke für Grüne Schuldverschreibungen bzw. Pfandbriefe, sofern diese zukünftig in Nachfolgerahmenwerken vorgesehen sind, einfügen: •]

Den Nettoerlös der Emission wird die Emittentin zur vollständigen oder teilweisen Finanzierung oder Refinanzierung [von Darlehen] für geeignete grüne Projekte nach Maßgabe ihres Rahmenwerks für Grüne Schuldverschreibungen vom [Datum einfügen: •] (in der jeweils geltenden und auf der Internetseite der Emittentin verfügbaren Fassung oder eines Nachfolgerahmenwerks) (das "**Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen**") verwenden.

["**Darlehen für geeignete grüne Projekte**"] sind Darlehen, die [die Akquisition, die Produktion, die Übertragung, die Erweiterung oder die Entwicklung oder den Betrieb][Ggf. andere Zwecke einfügen: •] von geeigneten grünen Projekten ganz oder teilweise (re-)finanzieren, und die den Übergang in eine nachhaltige, klimaschonende Wirtschaftsweise unterstützen.][Ggf. andere Bestimmung einfügen: •]

Der Ausschuss für Grüne Schuldverschreibungen ("**Komitee für Grüne Schuldverschreibungen**") der Emittentin verantwortet den

## Formular für die Endgültigen Bedingungen

Auswahlprozess geeigneter grüner Projekte, die mit dem Nettoerlös aus den Grünen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefe] finanziert oder refinanziert werden.

"**Geeignete grüne Projekte**" sind [Projekte im Bereich ["Energieeffizienz"] [oder im Bereich] ["Erneuerbare Energien"], die mindestens eines der im Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen genannten Förderkriterien erfüllen.][*Ggf. andere Bestimmung einfügen, sofern zukünftig weitere förderungsfähige Projekte in Nachfolgerahmenwerken vorgesehen sind: ●*]

Das Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen ist auf der Internetseite der Emittentin abrufbar.

Das Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen kann weiter aktualisiert oder erweitert werden, um [weiteren Entwicklungen in den tatsächlichen, rechtlichen oder regulatorischen Rahmenbedingungen] [*Ggf. andere Bestimmung einfügen: ●*] Rechnung zu tragen.

Die Emittentin wird jährlich maßgebliche Informationen und Dokumente über ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grünen [Schuldverschreibungen][Pfandbriefen] bis zu deren Fälligkeit veröffentlichen, einschließlich (i) eines Berichts über die Verwendung der Nettoemissionserlöse der Grünen Schuldverschreibungen (Allokationsbericht) sowie (ii) über die Umweltauswirkung der geeigneten grünen Projekte, die Bestandteil des Portfolios für grüne Projekte sind (Wirkungsbericht). Die Emittentin stellt diese Berichte auf ihrer Internetseite zur Verfügung.

[Zur Klarstellung wird festgehalten, dass weder das Rahmenwerk für Grüne Schuldverschreibungen oder ein Nachfolgerahmenwerk noch das Gutachten der imug Rating GmbH oder ein Nachfolgegutachten in den Basisprospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen werden und/oder zu dessen bzw. deren Bestandteil werden oder als in den Basisprospekt (bzw. in die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen) einbezogen und/oder dessen bzw. deren Bestandteil gelten.] [*Ggf. andere Klarstellung einfügen: ●*]

Sollte es der Emittentin nicht möglich sein, die Emissionserlöse vollständig oder teilweise wie ursprünglich beabsichtigt zu verwenden, wird der Nettoemissionserlös zur Gewinnerzielung zur Finanzierung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Emittentin verwendet. Die Emittentin ist insoweit in der Verwendung der Erlöse aus der Emission von Schuldverschreibungen frei.]

23. Zulassung zum  
Handel/  
Börsennotierung:

[Für die Schuldverschreibung [wurde][wird] kein Antrag auf Einbeziehung zum Handel gestellt und es ist derzeit nicht geplant, einen solchen Antrag zu stellen.]

[Für die Schuldverschreibungen [wurde][wird] ein Antrag auf Einbeziehung in den Handel im Freiverkehr folgender Handelsplätze gestellt: [•]].

[Market Maker: •]

*[Falls bekannt, die ersten Termine, zu denen die Schuldverschreibungen voraussichtlich in den Handel einbezogen werden und Angaben über den voraussichtlich letzten Börsenhandelstag, einfügen: •]*

[Die Schuldverschreibungen sind [nicht] außerbörslich handelbar. [Ggf. weiter Informationen zum außerbörslichen Handel einfügen: [•]]

24. Zustimmung zur  
Verwendung des  
Prospekts:

*[im Fall einer generellen Zustimmung zur Verwendung des Prospekts einfügen:* Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d. h. des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der [Gültigkeitsdauer des Prospekts][der Zeichnungsfrist] zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

*[im Fall einer Zustimmung zur Verwendung des Prospekts gegenüber einzelnen Finanzintermediären einfügen:* Die Emittentin stimmt [nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen] der Verwendung des Prospekts (d. h. des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen gegenüber den folgenden Finanzintermediären während der [Gültigkeitsdauer des Prospekts][der Zeichnungsfrist] zu: [Name und Adresse der Finanzintermediäre einfügen: •]. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch diese Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.]

[Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der [Gültigkeitsdauer des Prospekts][Zeichnungsfrist] [anderen Zeitraum einfügen: ●] erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland und steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär bei der Verwendung des Prospekts sicherstellt, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und die Wertpapiere nur im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen anbietet und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts nicht widerrufen wurde und
- (iii) jeder Finanzintermediär die sonstigen Bedingungen einhält, die in den Endgültigen Bedingungen festgelegt werden.

[Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: ●.][Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt keinen weiteren Bedingungen.]

**Falls ein Finanzintermediär ein Angebot macht, unterrichtet dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen.**

**Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

**Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospekts oder gegebenenfalls der Übermittlung der Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Emittentin unter <https://www.sparkasse-pforzheim-calw.de/emissionen> veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden.]**

[Falls keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erfolgt einfügen: Es erfolgt keine Zustimmung der Emittentin zur Verwendung des Prospekts (d. h. des Basisprospekts, etwaiger Nachträge sowie der Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder durch endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre.]

**B. Emissionsbedingungen**

*[Anwendbare Emissionsbedingungen wie in Abschnitt "Emissionsbedingungen" auf den Seiten 69 ff. enthalten und um die konkreten Angaben der Emission ergänzt, einfügen]*



*[im Falle eines Angebots an Kleinanleger einfügen:*

**Anlage zu den Endgültigen Bedingungen (Zusammenfassung)**

*[Emissionsspezifische Zusammenfassung für die Emission gemäß Artikel 7 Prospektverordnung einfügen]]*